

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 23.

Ausgegeben den 8. Juni

1904.

Inhalt: Remonte-Ankauf für 1904 S. 137. — Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Gerzlow im Kreise Soldin Nm. S. 137. — Auslosung von $3\frac{1}{2}\%$ igen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg S. 141. — Einlösung von Zinscheinen S. 141. — Druckfehlerberichtigung S. 141. — Anstellung des Hilfspredigers Burgdorf für die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Reinswalde, Kr. Sorau S. 141. — 8 Uhr-Ladenschluß für die Verkaufsstellen der Uhrmacher, Optiker und Goldschmiede in der Stadtgemeinde Guben S. 141. — Landesherrliche Genehmigung der Rentner Ernst Bloens'schen Stiftung S. 141. — Verzeichnis derjenigen Hinterlegungsmassen, bei welchen die Verzinsung am 1. Juli, 1. August und 1. September 1904 einzustellen ist. S. 142. — 8 Uhr-Ladenschluß der Bekleidungsbranche in der Stadtgemeinde Guben S. 145. — 8 Uhr-Ladenschluß für den Kleinhandel in Sorau N.-V. S. 145. — Genehmigung zur Veranstaltung einer öffentlichen Verlosung seitens des Armen- und Krankenvereins der St. Nikolai-Kirchengemeinde zu Frankfurt a. D., am 5. Dezember 1904 S. 145. — Beihilfe zu den Ausgaben der Alterszulagekasse für die Beihilfen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. S. 145. — Gemeindebezirksveränderungen S. 145. — Beförderung von Wollisendungen von und nach Station Zentralviehhof in Berlin S. 145. — Abänderungen von Namensbezeichnungen im Eisenbahndirektionsbezirk Bromberg S. 146. — Bergwerksverleihung S. 146. — Bezeichnung der Postagentur Breitebruch Kr. Soldin S. 146. — Eröffnung von Telegraphen-Anstalten mit Fernsprechtbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle S. 146. — Personalmeldungen S. 146. — Hierzu eine Sonderbeilage, enthaltend die Anweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (R. G. Bl. 1900 S. 871) vom 1. Mai 1904.

(1) Remonte-Ankauf für 1904.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Frankfurt a. D. die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

Am 10 Juni 10 $\frac{1}{2}$ B. Bieg.	" 13. " 9 ^o B. Friedeberg Nm. Bahnhof,
	" 18. " 9 ^o B. Bärwalde Nm.
2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.
3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopffänger erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensegen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.
4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.
5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hans mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.
6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nichtöffentliche Märkte.

Berlin, den 23. Februar 1904.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. v. Dammig.

(2) Statut

für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Gerzlow im Kreise Soldin N.-M.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in der Gemarkung Gerzlow, Gemeinde- und Gutsbezirk Gerzlow, Kreis Soldin N.-M., werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des von dem Meliorationsbaurat Patt aufgestellten Meliorationsplanes vom 10. März 1903 und des Nachtrages vom 30. September 1903, geprüft von dem Meliorationsbauinspektor Dubislaw zu Frankfurt a. D. am 22. März 1903 bzw. 5. Oktober 1903, durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer grünen Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Entwässerungs-Genossenschaft Serzlow“ und hat ihren Sitz in Serzlow.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nuzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Für die Unterhaltung ist bei dem geringen Umfang der Anlagen die Annahme eines Meliorations-Technikers nicht erforderlich.

Der mit der Aufsicht der Ausführung betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergütung der Hauptarbeiten unterliegen

der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers anzulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernannt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand

auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statut zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene zwei Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird; ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindevahlen am Siege der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
- c) zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre gewählt. Zum Vorsteher kann auch eine nicht zur Genossenschaft gehörige Person gewählt werden. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines

Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgange eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbsondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen und die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;

- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstände zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvoorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 19) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäÙige Schau genommen, die jährlich einmal im Frühjahr oder im Herbst stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaunt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstände auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstände festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichts-

behörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Herzlow.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechten beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Solbin N.-M. aufgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften genehmigt.

Berlin, den 16. Mai 1904.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

(1) Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 12. Januar d. Js. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von $3\frac{1}{2}$ proz. Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F zu 3000 M 1 Stück und zwar die Nr. 8,
Litt. H zu 300 M 4 Stück und zwar die Nr. 28,
29, 136, 148,

Litt. K zu 30 M 1 Stück und zwar die Nr. 41.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscheinen Reihe II Nr. 10 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76, I vom 1. Juli 1904 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1904 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; diese selbst verfahren mit dem Schlusse des Jahres 1914 zum Vorteil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Gelbbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 M handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 13. Februar 1904.

Königliche Direction der Rentenbank für die
Provinz Brandenburg.

(2) Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I hier selbst wird

1. die am 1. Juli 1904 fälligen Zinscheine der Rentenbriefe aller Provinzen vom 18. bis einschließlich den 24. Juni d. Js. und
2. die ausgelosten am 1. Juli d. Js. fälligen Rentenbriefe aller Provinzen vom 20. bis einschließlich den 24. Juni d. Js.

einlösen und demnächst vom 1. Juli 1904 ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 25. Mai 1904.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

(3) Druckfehlerberichtigung.

In der in Stück 21 des Amtsblatts abgedruckten Auslosungsbekanntmachung der Königlichen Rentendirection Berlin vom 16. Mai d. Js. ist zu lesen bei den Rentenbriefen Litt. C nach Nr. 16 673 statt 19 722 die Nr. 16 722.

Bekanntmachung des Königlichen Ober- Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Der Predigtamtskandidat Albert Burgdorf aus Fürstenwalde ist zum Hilfsprediger der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Reinswalde und Sorau bestellt und seine Befähigung zur Anstellung nach Nr. 4 der Generalkonzession vom 23. Juli 1845 nachgewiesen worden.

Potsdam, den 25. Mai 1904.

Der Oberpräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

(1) Nachdem ein Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber gestellt worden ist, ordne ich gemäß § 139 f. der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 für die Stadtgemeinde Guben hierdurch an, daß die offenen Verkaufsstellen der Uhrmacher, Optiker und Goldschmiede vorbehaltslos der nach § 139e zugelassenen verlängerten Verkaufszeit während des ganzen Jahres von 8 Uhr abends ab für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. O., den 29. Mai 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewig.

(2) Der von dem Rentner Ernst Bloens in Berlin zum Besten der Einwohner des Dorfes Zegel, Kreis Sorau N.-L., mit einem Kapitale von 50 000 Mark unter dem Namen „Rentner Ernst Bloens'sche Stiftung“ begründeten Stiftung ist die landesherrliche Genehmigung erteilt worden.

Frankfurt a. O., den 28. Mai 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewig.

Verzeichnis derjenigen Hinterlegungsmassen,

bei welchen die Verzinsung am 1. Juli, 1. August und 1. September 1904 einzustellen ist.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kaufende Nr.	Spezial-Manual Bb. Seite	Bezeichnung der Hinterlegungsmaße	Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers	Betrag des hinter- legten Geldes M.	Name, Stand oder Ge- werbe und Wohnort der Person, an welche der Betrag nach der Hinter- legungserklärung ausge- gahlt werden soll	Bemerkungen über die Veranlassung zur Hinterlegung zc.	Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Sache anhängig ist	Tag der bevor- stehenden Einfestlung er Verzinsung
1	51 238	Wilhelm Blaeving = siche Erben aus Will- genroth, Zwangs- versteigerung K. 68. 93	Rgl. Amtsgericht in Landsberg	85 27	Wird vom Rgl. Amts- gericht Landsberg a. W. bestimmt	Weil der Empfangsberech- tigte sich nicht gemeldet hat, bezw. nicht feststellt	Rgl. Amtsgericht in Landsberg a. W.	1. Juli 1904
2	51 252	Wyl. Anspr. in Sachen Scholz c/a Mehrtrig	Gerechtsvollzieher Otto in Zielentzig	69	Kaufmann Karl Wyl in Sternberg Am. oder den Schuh- macher Karl Scholz ebenda, je nach Ent- scheidung des Pro- zessgerichtes	Die Hinterlegung erfolgt zur Deckung der Ansprüche des Kaufmanns Wyl gegen den Fuhrmann Mehrtrig, beide zu Sternberg Am., in Höhe von 60 M. auf Zahlung einer Miete und in Höhe von 9 M. auf Zahlung einer Pacht. — G. 8/94 —	Rgl. Amtsgericht in Zielentzig	1. Juli 1904
3	51 280	Geschwister Roy, Auf- gebot der Manthey = siche Hypotheken- post	Rechtsanwalt, Justiz- rat Pohl in Lands- berg a. W. für die Geschwister Roy	83 75	An die sich aus- weisenden Berech- tigten	Königliche Aufgebotsblatte F. 21/93, betr. den auf den Grundstücken Landsberg a. W. Brückenvorstadt Band VII Nr. 35 und Ager, Blatt Nr. 460 in Abt. III Nr. 6 bezw. 1 für die verehel. Wilhelmine Manthey geb. Roy zu Gamin eingetragenen zu 5 % verzinslichen Erbteil von 900 Th. = 2700 M.	Rgl. Amtsgericht in Landsberg a. W.	1. Juli 1904

4	51	288	Beiß c/a Zimmermann	Rechtsanwalt Theiner zu Lübben für den Vergewerktdirektor Zimmermann in Büttschau	200	—	Wird das Prozeßgericht entscheiden	Die Hinterlegung erfolgt zwecks Einstellung der Zwangsvollstreckung in Sachen Beiß c/a Zimmermann — C. 110. 94 —	Rgl. Amtsgericht zu Lübbenau	1. Juli 1904
5	52	4	Lepp & Weinlaub c/a Schwengler in Pinzner, Zwangsversteigerung K. 2. 94	Rgl. Amtsgericht in Sorau N.-L.	31	—	Wird vom Rgl. Amtsgericht in Sorau N.-L. bestimmt	§ 118 des Gesetzes vom 13. Juli 1883	Rgl. Amtsgericht in Sorau N.-L.	1. Juli 1904
6	52	27	Lepp c/a Schwengler in Schindel, Zwangsversteigerung K. 4. 94	Rgl. Amtsgericht in Sorau N.-L.	90	—	Wird vom Rgl. Amtsgericht in Sorau N.-L. bestimmt	§ 118 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen	Rgl. Amtsgericht in Sorau N.-L.	1. August 1904
7	52	36	von Mantuffel c/a Weffel und Mewis	Berichtsvollzieher Neyer in Büttschau	175	75	Die Person, an welche die Auszahlung zu erfolgen hat, wird durch Endurteil in dem schwebenden Prozeße bestimmt werden.	Versteigerungsriös in Sachen Mantuffel c/a Mewis u. Gen. — O. 287/93 —	Rgl. Landgericht in Guben	1. August 1904
8	52	40	Weslich, Anspr. in Sachen Schönborn und Spartaße in Fürstenberg c/a Schönborn	Berichtsvollzieher Grassow in Fürstenberg a. D.	62	87	In den Gerichtsrollzieher Grassow in Fürstenberg a. D.	Versteigerungsriös in Sachen Schönborn und Spartaße in Fürstenberg c/a Schönborn — B. 365. 94 —	Rgl. Amtsgericht in Fürstenberg a. D.	1. August 1904
9	52	54	Sasse, Aufgebot der Nicol'schen Hypothekpost	Justizrat Rohl in Landsberg a. B. für den Gutsbesitzer Sasse zu Merzdorf	93	75	In den sich Ausweisen	Sassa'sche Aufgebotsache F. 2. 94 betr. die auf dem Grundstück Merzdorf III Blatt Nr. 10 für Adolf Ernst Hermann Nicol eingetragene Post von 26 Tr. Vatererbe nebst 5% Zinsen seit 15. Mai 1859	Rgl. Amtsgericht in Landsberg a. B.	1. August 1904

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Laufende Nr.	Spezial-Manual. Bd. Seite	Bezeichnung der Hinterlegungsart.	Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers.	Betrag des hinterlegten Geldes M.	Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche der Betrag nach der Hinterlegungsart ausbezahlt werden soll.	Anmerkungen über die Veranlassung zur Hinterlegung etc.	Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Sache anhängig ist.	Zeitpunkt der bevorstehenden Einfielung der Verurteilung
10	52 65	Fürstenwalder Spar- und Vorschußverein, Anspr. in Sachen Friedemann o/a Kummer	Gerichtsvollzieher Pehold in Fürstenwalde	42 54	An den Kaufmann Julius Friedmann oder den sich ausweisenden Empfangsberechtigten	Anspruch des Spar- und Vorschußvereins zu Fürstenwalde a. Spr. auf die hinterlegte Summe in Sachen Friedmann o/a Kummer — M. 98/94 —	Rgl. Amtsgericht in Fürstenwalde a. Spr.	1. August 1904
11	52 70	Wille, Zwangsversteigerung von Leitsch in K. S. 94	Rgl. Amtsgericht in Seelow	923 38	Bestimmt das Rgl. Amtsgericht in Seelow	Nichterweinen des Gläubigers zur Abhebung des hinterlegten Betrages	Rgl. Amtsgericht in Seelow	1. August 1904
12	52 88	Böllig und Rieschel, Aufgebot der Schiller'schen Hypothekensposten von Schegeln	Rechtsanwalt Gaecke in Großen a. D. für den Kaufmann Robert Böllig in Guben und den Köpfermeister Rieschel in Merzwiese	250 49	An die sich legitimierenden Erben resp. Rechtsnachfolger des August Emil Schiller und Johann Carl Wilhelm Schiller	Schiller'sche Aufgebotsache III F. 9/93 betr. die im Grundbuch von Schegeln Band I Blatt Nr. 2 in Abt. III Nr. 6 für die Geschwister Schiller eingetragenen Posten von 2mal 84 M. 23 Sgr. 7 ² / ₃ Pf.	Rgl. Amtsgericht in Großen a. D.	1. August 1904
13	IVa 200	Lehnstamm des Leutnants a. D. von Waldow	Erlös aus Zinscheinen	101 50	Nach Bestimmung des Rgl. Kammergerichts zu Berlin	Lehnstamm	Rgl. Kammergericht, 3. Zivilsenat in Berlin	1. August 1904

Vorliegendes Verzeichnis wird hiermit unter Bezugnahme auf die §§ 53 bis 55 und 57 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (Gesetzsammlung Seite 249) öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt a. D., den 26. Mai 1904.

Königliche Regierung, Hinterlegungsstelle.

S. B. Bartels.

(4) Nachdem von einer größeren Anzahl von Ladenbesitzern der Bekleidungsbranche die Anordnung des Achtschlußes in der Stadtgemeinde Guben für die nachbenannten Geschäftszweige

Manufaktur-, Modewaren,
Herren- und Damenkonfektion,
Putzwaren,
Hüte, Kürschnerei, Weißwaren,
Strumpf- und Wollwaren,
Lederwaren,
Schuhwaren und Tuche,

beantragt worden ist, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Oberbürgermeister in Guben von mir zum Kommissar behufs Feststellung der gemäß § 139 f. Abs. 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber ernannt worden ist. Frankfurt a. O., den 29. Mai 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(5) Nachdem von dem Vereine zum Schutze des Kleinhandels in Sorau N.-L. unter Zustimmung der beteiligten Ladenbesitzer die Anordnung des 8 Uhr-Ladenschlusses während der Zeit jährlich von Pfingsten bis Ende August ausschließlich der Sonnabende für alle offenen Ladengeschäfte, mit Ausnahme der Nahrungs- und Genussmittelgeschäfte, beantragt worden ist, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Erste Bürgermeister in Sorau N.-L. von mir zum Kommissar behufs Feststellung der gemäß § 139 f. Absatz 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von einem Drittel der in Betracht kommenden Geschäftsinhaber ernannt worden ist. Frankfurt a. O., den 29. Mai 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(6) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 21. d. Mts. O. P. Nr. 11472 dem Armen- und Krankenverein O. P. Nr. 11472 dem Armen- und Krankenverein der Nikolaigemeinde zu Frankfurt a. O. die Genehmigung erteilt, am 5. Dezember d. Js. zum besten der Armen- und Krankenpflege eine öffentliche Verlosung von geschenkten Gegenständen, bestehend in Wirtschaftsgegenständen, Nipsachen, Handarbeiten pp. nach Maßgabe des dargelegten Planes zu veranstalten, gemäß welchem 1800 Lose zu je 30. Pf. in Frankfurt a. O. ausgegeben und 900 Gewinne gezogen werden sollen. Zahl und Preis der auszugebenden Lose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verlosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den Losen angegeben sein. Frankfurt a. O., den 29. Mai 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(7) Beihilfe zu den Ausgaben der Alterszulagekasse für die Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Frankfurt a. O.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat zur Deckung des für die gesetzlichen Mindestalterszulagen erforderlichen Mehrbedarfs für diejenigen Lehrpersonen, für welche gemäß § 27 Ziffer IV des

Lehrerbefoldungs-Gesetzes ein Zuschuß aus der Staatskasse an die Alterszulagekasse zu zahlen ist, für das Rechnungsjahr 1904 eine Beihilfe gewährt.

Die Königlichen Kreiskassen des Bezirks werden angewiesen, von den in Spalte 3 des Verteilungs-Planes (Ertrabeilage zu Stück 20 des Reg.-Amts-Blatts) aufgeführten Schulverbänden soviel Mal 28 Mk. gegen Spalte 23 des Vert.-Planes weniger einzuziehen, als in Kolonne 19 Lehrstellen angegeben sind, bezw. als Zahlen neben den zusammengefaßten Schulverbänden mit dem Mindestsatz der Alterszulage — 100/900 Mk. — stehen.

In der Nachweisung der von den Schulverbänden zur Bezirkslehrer-Alterszulage-Kasse zu leistenden Beiträge ist für jeden Kreiskassen-Bezirk die Summe der Lehrerstellen in Kolonne 19 Mal 23 Mk. in Abgang zu stellen.

Hiernach sind an Beiträgen zur Bezirks-Lehrer-Alterszulage-Kasse von den Schulverbänden zu entrichten bei einem Alterszulagensatz
von 100/900 Mk. = (28 Mk. — 28 Mk.) = — Mk.
von 110/990 Mk. = (64,50 Mk. — 28 Mk.) = 36,50 Mk.
von 120/1080 Mk. = (101 Mk. — 28 Mk.) = 73,— Mk.
von 130/1170 Mk. = (137,50 Mk. — 28 Mk.) = 109,50 Mk.
u. s. w. Frankfurt a. O., den 26. Mai 1904.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. von Dewitz.

(8) Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses des Kreises West-Sternberg vom 19. Mai 1904 sind in Gemäßheit des § 2 Abs. 4 der Landgemeindevordnung vom 3. Juli 1891 die Parzellen Artikel Nr. E a Sandow Kartenblatt 7
Parzellen Nr. 527/213 0,06,92 ha
Artikel Nr. 119 b Sandow Kartenblatt 7 Parzellen Nr. 524/6 0,01,77 ha

zusammen 0,08,69 ha

von dem Gutsbezirk Sandow abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Sandow vereinigt.

(9) Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses des Kreises Ost-Sternberg vom 20. Mai 1904 ist die von dem Gastwirt Adolf Wirth in Grunow erorbene Parzelle Nr. 114/46 der fiskalischen Dorfaue in Grunow von 0,0229 ha Flächeninhalt in den Gemeindebezirk Grunow eingemeindet worden.

Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Der Berliner Wollmarkt findet in diesem Jahre in der Zeit vom 21. bis 23. Juni in der Rinderhalle des städtischen Zentralviehhofes in der Eldenaerstraße statt.

Für die eisenbahnseitige Beförderung von Wollsendungen nach und von der Station Zentralviehhof wird neben der tarifmäßigen Fracht eine Ueberführungsgebühr von 7,20 Mark für jeden verwendeten Wagen erhoben. Die eingehenden Sendungen müssen an die Verwaltung des städtischen Zentralviehhofes oder an Interessenten, denen die Beförderung nach und von der Station Zentral-

vieh Hof gestaltet ist, gerichtet sein. In den Frachtbriefen muß als Bestimmungsstation „Berlin Zentralviehhof“ angegeben sein.
Berlin, im Mai 1904.

Königliche Eisenbahndirektion.
Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Mit Gültigkeit vom 1. Juli d. Js. werden die Namensbezeichnungen der Bahnhöfe
a) Cüstrin in Cüstrin-Altstadt,
b) Cüstrin-Vorstadt in Cüstrin-Neustadt (Hbf.) und
c) Kiez in Cüstrin-Kiez
abgeändert.

Bromberg, den 31. Mai 1904.

Königliche Eisenbahndirektion
zugleich namens der beteiligten Verwaltungen.
Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Halle.

Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 18. Februar 1904 präsentierten Mutung wird der Aktiengesellschaft Niederlausitzer Kohlenwerke zu Berlin unter dem Namen „Adolf“ das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben: A B C D E F G H A bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2189 000 qm, buchstäblich: zweimillioneneinhundertneunundachtzigtausend Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Königlich Neuzeller Stifts-Forst und Schönfließ im Landkreise Guben des Regierungsbezirks Frankfurt a. Ober und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Eisenerzes hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle a. S., den 19. Mai 1904.

(Siegel.)

Nr. 6487. Königlich Preussisches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 a. a. O. vorgeschriebenen Frist in den Diensträumen des königlichen Revierbeamten des Bergreviers Frankfurt a. O. zu Frankfurt a. O. zur Einsicht offen liegt.

Halle a. S., den 19. Mai 1904.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. O.

(1) Die Postagentur in Breitebruch führt fortan die Bezeichnung „Breitebruch (Kr. Soldin.)“
Frankfurt (Ober), den 3. Juni 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

(2) Am 2. Juni ist bei der Posthilfsstelle in

Altzauche eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden.
Frankfurt (Ober), 3. Juni 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

(3) Am 3. Juni ist bei der Postagentur in Jänischwalbe eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden.
Frankfurt (Ober), den 4. Juni 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

(4) Am 4. Juni ist bei der Postagentur in Radensdorf (Laußig) eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden.

Frankfurt a. O., den 4. Juni 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Personal-Chronik.

(1) Seine Majestät der Kaiser und König haben dem königlichen Stiftsrentmeister Michael in Neuzelle den Charakter als Rechnungsrat zu verleihen geruht.

(2) Der Generalkommissions-Bureau-Diätar Ebeling in Frankfurt a. O. ist zum Spezialkommissions-Sekretär ernannt worden.

(3) Dem Hilfszeichner Klemt in Frankfurt a. O. ist eine etatsmäßige Zeichnerstelle verliehen worden.

(4) Dem Holzhauermeister Friedrich August Rolle in Neydorf, Oberförsterei Dobrilugk, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

(5) An Stelle des bisherigen Konsuls für Peru, Paul Kahle in Berlin, ist der Kaufmann Alex F. W. Schwabach zum Konsul für Peru in Berlin ernannt worden.

(6) Die Wahl des bisherigen besoldeten Ratsherrn Heyn zu Königsberg Nm. zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Königsberg Nm. auf die gesetzliche zwölfjährige Dienstperiode ist bestätigt worden.

(7) Im Kreise Crossen a. O. ist ernannt worden der Wirtschafts-Inspektor Mannigel zu Fritschendorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk VII Fritschendorf.

(8) Im Kreise Friedeberg N.-M. ist wiederernannt worden der Gutsbesitzer Neumann in Friedrichsdorf zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk 12 Alt-Beelitz.

(9) Im Kreise Landsberg a. W. sind wiederernannt worden der königliche Forstmeister Baumgarth zu Wildenower Oberförsterei zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk 25 Oberförsterei Wildenow.

(10) Im Kreise Soldin sind wiederernannt worden die Rittergutsbesitzer Stamm = Mellenthin, Köppen = Ringenwalde, Bhemel = Mehrzig und Krüger = Brügge zu Amtsvorstehern für die gleichnamigen Amtsbezirke.

(11) Verlegt ist der Postassistent Ucker von Boddamm nach Kirchhain (N.-Lauß.).

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Ausführungsanweisung

zur

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (RGBl. 1900 S. 871) vom 1. Mai 1904.

Abkürzungen.

Ann.	Ausführungs-Anweisung.	Land.	Landespolizeibezirk.	PolV.	Polizei-Verordnung.
AusfG.	Ausführungsgesetz.	RGBl.	Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888.	RGBl.	Reichs-Gesetzblatt.
BGB.	Bürgerliches Gesetzbuch.	MinBl.	Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung.	ZentrBl.	Zentralblatt für das Deutsche Reich
GewO.	Gewerbeordnung.	MinBl. i. V.	Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung.	RG.	Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883.
GS.	Gesetz-Sammlung.	Min.	Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.		
GUWG.	Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz.				
HM.	Minister für Handel und Gewerbe				
KVG.	Krankenversicherungsgesetz.				

Behörden.

1. Unter der Bezeichnung „Weiterer Kommunalverband“ sind zu verstehen: die Provinzialverbände, die kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, die Kreisverbände, der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke in Hohenzollern, die Landbürgermeistereien der Rheinprovinz und die Ämter in Westfalen, in den Fällen des § 120 auch die zur Erziehung und Verwaltung von Fortbildungsschulen gebildeten Zweckverbände.

2. Unter der Bezeichnung „Höhere Verwaltungsbehörde“ sind zu verstehen:

a) in den Fällen der §§ 27, 30 Abs. 1, der §§ 39, 51, 61, 64, 84, 85, 97, 98a, 100c, 102, 105e Abs. 3, des § 142 die Bezirksausschüsse, vergl. §§ 111, 115 Abs. 1 lit. a, §§ 117, 132, 112, 128, 124, 125, 127, 122 RG., § 5 der Verordnung vom 31. Dezember 1883 (GS. 1884 S. 7);

b) in Fällen des § 28 die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten;

c) in den übrigen Fällen die Regierungspräsidenten.

An die Stelle des Bezirksausschusses tritt in den Fällen des § 142, soweit es sich um die Genehmigung von Beschlüssen eines Provinzialverbands oder der Stadt Berlin handelt, der Oberpräsident, im Landespolizeibezirke Berlin (§ 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1900 — GS. S. 247) in den Fällen des § 30 Abs. 1 und des § 61 Abs. 1, im Stadtkreise Berlin auch in den Fällen der §§ 84, 85, 100c, der Polizeipräsident (§ 161 RG.).

An die Stelle des Regierungspräsidenten tritt

im Landespolizeibezirke Berlin: in den Fällen der §§ 41b, 42b, 55 und in den Fällen des Titels VII, mit Ausnahme der §§ 120, 120d Abs. 4, des § 130a Abs. 2, des § 131b Abs. 2, der §§ 133, 134f Abs. 2, sowie in den Fällen des § 154 Abs. 2 der Polizeipräsident, in den Fällen des § 120d Abs. 4 der Oberpräsident;

im Stadtkreise Berlin: in den Fällen des § 101 Abs. 2, des § 104c Abs. 1, 2, des § 104d Abs. 2, des § 104h Abs. 2, des § 104k der Polizeipräsident, in den übrigen Fällen des Titels VI und in den Fällen der §§ 120, 130a Abs. 2, des § 131b Abs. 2, der §§ 133, 134f Abs. 2 der Oberpräsident.

Bei der Handwerkskammer in Danzig tritt, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 122, in den Fällen der §§ 103ff., 100t Abs. 4, des § 130a Abs. 2, § 131b Abs. 2, des § 133 an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident.

3. Unter der Bezeichnung „Untere Verwaltungsbehörde“ sind zu verstehen:

- a) in den Fällen des § 117 Ziffer 1 des B.G. die Ortspolizeibehörden;
- b) in den Fällen des § 77 die Landräte;
- c) in den übrigen Fällen:

in Städten über 10 000 Einwohner die Gemeindebehörde, im übrigen der Landrat, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann; jedoch tritt in den Fällen des § 55a sowie in den Fällen des Titels VII, mit Ausnahme des § 126a Abs. 3, § 128 Abs. 1, in Städten über 10 000 Einwohner an die Stelle der Gemeindebehörde die Ortspolizeibehörde;

in der Provinz Hannover in Städten, auf die die revidierte hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der hannoverschen Kreis-Ordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte, die Gemeindebehörde, im übrigen der Landrat.

4. Unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde“ ist der Vorstand der Gemeinde, in Gutsbezirken der Gutsvorsteher zu verstehen.

5. Unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“ ist, abgesehen von den in den Ziffern 127, 133 Abs. 2 bezeichneten Fällen die Ortspolizeibehörde zu verstehen, d. i. derjenige Beamte oder diejenige Behörde, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

6. Für diejenigen Betriebe, welche der Aufsicht der Bergbehörden unterstellt sind, ist unter der Bezeichnung „Höhere Verwaltungsbehörde“ das Oberbergamt, unter der Bezeichnung „Untere Verwaltungsbehörde“ und „Ortspolizeibehörde“ der Bergrevierbeamte zu verstehen.

Zu Titel II.

A. Beginn des Gewerbebetriebes.

(§§ 14, 15, 35 Abs. 6.)

7. Die im § 14 Abs. 1 erforderliche Anzeige hat bei dem Gemeindevorstande des Ortes zu erfolgen, an dem das Gewerbe betrieben werden soll. Der Anzeige bedarf es auch dann, wenn für den Betrieb des Gewerbes oder für die gewerbliche Anlage eine besondere Genehmigung erforderlich ist. Der Gemeindevorstand bescheinigt den Empfang der Anzeige und gibt der für den Ort des Gewerbebetriebs zuständigen Ortspolizeibehörde von ihrem Inhalte Kenntnis.

Die nach § 14 Abs. 2, § 35 Abs. 6 außerdem erforderlichen besonderen Anzeigen sind bei der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Gewerbetreibenden zu machen.

Die Gemeinde- und die Ortspolizeibehörden haben über die ihnen erstatteten Anzeigen fortlaufende Verzeichnisse zu führen.

Im Stadtkreise Berlin ist die im § 14 Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige der Verwaltung der direkten Steuern zu erstatten; diese bescheinigt den Empfang der Anzeige und gibt dem Polizeipräsidenten von ihrem Inhalte Kenntnis. Über die Anzeigen ist ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen.

8. Die Polizeibehörde prüft, ob der Gewerbetreibende den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Mangelt ihm für den begonnenen Gewerbebetrieb der vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§ 30 Abs. 2, §§ 30a, 31, 34) oder die erforderliche Konzession, Bestallung, Erlaubnis oder Genehmigung (§ 30 Abs. 1, §§ 32, 33, 33a, 34, 37, 43), so ist, wenn ungeachtet einer Aufforderung der Polizeibehörde der Betrieb nicht eingestellt wird, die strafrechtliche Verfolgung des Gewerbetreibenden herbeizuführen. Daneben kann die Fortsetzung des Betriebs von der Ortspolizeibehörde

durch Anwendung unmittelbaren Zwangs verhindert und die Beseitigung der zur Ausübung des Gewerbebetriebs dienenden Einrichtungen (Schankgeräte, Firmenschilder usw.) im Verwaltungszwangsverfahren herbeigeführt werden.

9. Mit der Schließung einer gewerblichen Anlage (§ 147 Abs. 3), welche ohne die in §§ 16, 25 vorgeschriebene Genehmigung betrieben wird, soll, sofern nicht ein sofortiges Einschreiten im öffentlichen Interesse geboten erscheint, die Ortspolizeibehörde in der Regel erst vorgehen, wenn der Tatbestand gemäß § 147 Abs. 1 Ziff. 2 durch richterliches Urteil festgestellt ist. Die Ortspolizeibehörde hat, sofern der Unternehmer der Aufforderung, die Genehmigung einzuholen, nicht nachkommt, davon abzusehen, ihn zur Einholung der Genehmigung anzuhalten, und sogleich das strafgerichtliche Verfahren zu veranlassen. Im übrigen finden die Bestimmungen der Ziffer 8 Anwendung.

Jede Schließung einer gewerblichen Anlage hat der Regierungspräsident (im LWB. Berlin der Polizeipräsident) dem Minister für Handel und Gewerbe unverzüglich anzuzeigen.

10. Bei der Anmeldung der im § 35 aufgeführten Gewerbe hat die Polizeibehörde die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, nötigenfalls durch Rückfrage bei der Ortspolizeibehörde des Geburtsorts des Gewerbetreibenden, zu prüfen. Ergeben sich bei dieser Prüfung Tatsachen, welche seine Unzuverlässigkeit in bezug auf seinen Gewerbebetrieb dartun, so ist, falls die unter Mitteilung der Gründe erfolgte Aufforderung zur freiwilligen Einstellung des Gewerbebetriebes erfolglos geblieben ist, die Unterseugung mittels Klage im Verwaltungsstreitverfahren herbeizuführen. § 35 Abs. 6.

B. Verfahren bei Errichtung oder Veränderung genehmigungspflichtiger Anlagen.

(§§ 16 ff.)

11. Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung der im § 16 bezeichneten Anlagen und zu ihrer Veränderung (§ 25) und alle sich darauf beziehenden Eingänge sind als schleunige Angelegenheiten zu behandeln und im Geschäftsgang als solche zu bezeichnen.

Antrag
(§ 17).

Der Antrag ist anzubringen:

- a) wenn die Anlage innerhalb eines Landgemeindebezirkes oder selbständigen Gutsbezirkes errichtet werden soll, bei dem Landrat;
- b) wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirkes errichtet werden soll und die Beschlussfassung dem Stadtausschuß oder dem Magistrat zusteht, bei dieser Behörde, andernfalls bei der Polizeibehörde des Stadtbezirks.

Handelt es sich um die Genehmigung einer Stauanlage für ein zum Betrieb auf Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk, so ist der Antrag bei dem Revierbeamten anzubringen.

Soll eine unter den § 109 ZG. fallende Anlage von einer Stadtgemeinde über 10 000 Einwohner oder von einem Landkreis in ihren Bezirken errichtet werden, so ist der Antrag bei dem Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin bei dem Oberpräsidenten) anzubringen. Dieser bezeichnet auf Grund des § 59 WGB. die Beschlussbehörde und gibt an diese den Antrag mit dem Auftrag ab, mit der Leitung des Vorverfahrens einen geeigneten Beamten zu beauftragen.

12. Aus dem Antrage müssen der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Dem Antrage sind in drei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

Aus diesen Vorlagen müssen hervorgehen:

- a) die Größe des Grundstückes, auf dem die Betriebsstätte errichtet werden soll, seine Bezeichnung im Grundbuch oder im Kataster und der etwaige besondere Name;
- b) die gleichartige Bezeichnung der umliegenden Grundstücke und die Namen ihrer Eigentümer;
- c) die Entfernung, in der die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen liegen sollen;
- d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;
- e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und ihre Einrichtung im allgemeinen;

f) der Gegenstand des Betriebs, die Grundzüge des Verfahrens und der anzuwendenden Apparate, die ungefähre Ausdehnung des Betriebs, die Arten der sich entwickelnden Gase und die Vorkehrungen, durch die das Entweichen der Gase verhindert werden soll, die Beschaffenheit der festen und flüssigen Abfallprodukte, sowie die Art ihrer Beseitigung, insbesondere wenn diese durch Ableitung in Wasserläufe erfolgen soll.

Bei Schießpulver- und Sprengstoffabriken sowie bei Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art sind genaue Angaben über die Bestimmung und Einrichtung der einzelnen Räume, sowie über den Hergang der Fabrikation erforderlich. Auch ist für jeden einzelnen Raum das Maximum der darin zu verarbeitenden oder zu lagernden Stoffe anzugeben.

Stauanlagen. 13. Bei Stauanlagen ist eine Zeichnung aller Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder (Turbinen) beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in dem dargestellt sein muß

- a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbaches,
- b) eine Anzahl von Querschnitten beider,
- c) eine Anzahl Talquerschnitte

und das soweit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke bei Hochwasser reichen; auch müssen die Wirkungen der übrigen Wasserführungen erkennbar gemacht werden. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; diese ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner einer Angabe der Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstands sowie der Wassermengen, die der Wasserlauf bei den verschiedenen Wasserständen führt, und einer Mitteilung darüber, welche Stauwerke sich unmittelbar ober- und unterhalb der projektierten Anlage befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, die an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, die sie im Grundbuch oder Kataster führen, und mit dem Namen des Eigentümers zu bezeichnen.

Zeichnungen. 14. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, der eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf den Zeichnungen einzutragen, auch sind die Himmelsrichtungen anzugeben. Für die Zeichnungen ist haltbares auf Leinwand aufgezogenes Zeichenpapier oder durchsichtige Zeichenleinwand zu verwenden.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder von Baubeamten anzufertigen. Alle anderen Aufmessungen und Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern angefertigt werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie angefertigt hat, und von dem Unternehmer zu unterschreiben.

Betriebsgeheimnisse. 15. Mitteilungen über Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, deren Geheimhaltung der Antragsteller für erforderlich hält, sind, getrennt von den zur öffentlichen Auslegung bestimmten Vorlagen, in besonderen Schriftstücken und Zeichnungen vorzulegen, die mit dem Vermerke „Betriebsgeheimnis“ zu versehen sind.

Die Behörden und Beamten, die bei der Prüfung der Vorlagen oder im weiteren Verlaufe des Genehmigungsverfahrens von Betriebsgeheimnissen des Antragstellers Kenntnis erhalten, haben darüber strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

Prüfung der Vorlagen. 16. Die Behörden, bei denen der Antrag eingereicht wird, — in den Fällen der Ziffer 11 Abs. 4 der mit der Leitung des Vorverfahrens beauftragte Beamte — haben die Vollständigkeit der Vorlagen zu prüfen.

Das erste Exemplar der Vorlagen ist sodann dem zuständigen Baubeamten, das zweite, sofern es sich nicht lediglich um ein Genehmigungs-gesuch für eine Stauanlage handelt, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten und das dritte, wenn es sich um Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Glas- und Röhrenhütten, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Hütten, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Ziegelgießereien sind, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnis-siedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärke-syrupfabriken, Lein-, Tran- und Seifensiedereien, Knochenbremerieen, Knochen-darren, Knochen-ochereien

und Knochenbleichen, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Strohpapierstoffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Kalifabriken, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid, Dégrasfabriken, Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer und von Teerwasser, Anlagen, in denen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulosefabriken), und Anstalten zum Trocknen und Ein-salzen ungegerbter Tierfelle handelt, dem zuständigen Medizinalbeamten vorzulegen.

Erscheint es im Hinblick auf die Natur der Anlage erforderlich, der Situationszeichnung eine weitere Ausdehnung zu geben, oder finden sich sonstige Mängel, so ist der Unternehmer von dem Sachverständigen zur Ergänzung auf kürzestem Wege, d. h. durch mündliche Verhandlung oder durch unmittelbaren Schriftwechsel zu veranlassen.

Die Beamten haben die Abgabe ihrer Gutachten nach Möglichkeit zu beschleunigen; die erfolgte Prüfung ist auf jedem losen Stücke der Vorlagen zu bescheinigen.

An Stelle des Baubeamten der allgemeinen Bauverwaltung kann ein Beamter der Stadt-gemeinde oder des Kreisverbands mit gleicher Qualifikation zugezogen werden.

In Städten, in denen die Verwaltung der Baupolizei einer königlichen Behörde zusteht, ist das für den Baubeamten bestimmte Exemplar der Vorlage, sofern ein anderes nicht verfügbar ist, der Baupolizeibehörde zu übersenden. Diese hat die Vorlage unter Bezeichnung der bei der Prüfung gefundenen Mängel binnen acht Tagen zurückzusenden und nötigenfalls im Vorverfahren Einspruch zu erheben.

Bei Stauanlagen sind zur bautechnischen Prüfung ausschließlich der Wasserbaubeamte und der Meliorationsbaubeamte zuständig; sie haben die Vorlagen, soweit erforderlich, auch in baupolizeilicher Hinsicht auf Grund der bestehenden Vorschriften zu prüfen.

Sofern Erhöhungen im Überschwemmungsgebiete beabsichtigt werden, ist gemäß Abschnitt I des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 (G. S. 54) noch die deichpolizeiliche Genehmigung des Bezirksausschusses herbeizuführen.

17. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag gestellt, von der öffent-lichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so haben sich der Baubeamte, der Gewerbeaufsichtsbeamte und der Medizinalbeamte (Ziffer 16) bei Rückgabe der Vorlagen auch hierüber auszusprechen. Der An-trag wird der Regel nach dann zu befürworten sein, wenn es sich um eine offenbare Verbesserung handelt oder die Unschädlichkeit der beabsichtigten Veränderung klar zutage liegt. Seine Befürwortung kann auch dann schon zulässig sein, wenn neue oder größere Nachteile, Gefahren und Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, durch die beabsichtigte Veränderung nicht herbei-geführt werden können.

Bekannt-
machung bei
Veränderung
von Anlagen.

Demnächst werden die Akten der zuständigen Beschlußbehörde vorgelegt. Gegen den Beschluß, durch den der Antrag abgelehnt wird, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

18. Die Bekanntmachung des Unternehmens und die Erörterung der erhobenen Einwendungen erfolgen durch die Behörde, bei der der Antrag angebracht ist, in den Fällen der Ziffer 11 Abs. 4 durch den mit der Leitung des Vorverfahrens beauftragten Beamten. Der Landrat ist befugt, beide Geschäfte der Ortspolizeibehörde oder einer anderen geeigneten Unterbehörde zu übertragen. Will die Ortspolizeibehörde eines Stadtbezirkes im öffentlichen Interesse gegen das Unter-nehmen Einspruch erheben, so hat die Beschlußbehörde einen anderen Beamten mit der Leitung des Vorverfahrens zu beauftragen.

Bekannt-
machung (§ 17
Abs. 2).

Das Gleiche gilt, wenn der Bürgermeister die Ortspolizei verwaltet und entweder die Gemeindeverwaltung gegen das Unternehmen Einwendungen erheben will, oder — abgesehen von den Fällen der Ziffer 11 Abs. 4 — das gewerbliche Unternehmen von einer Stadtgemeinde in ihrem Bezirk ausgeführt werden soll.

19. Die Bekanntmachung des Unternehmens muß enthalten:

- a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens, die Bezeichnung des Grundstückes, auf dem die Anlage aufgeführt werden soll, sowie eine Bezeichnung der Wasserläufe, in die die Abwässer abgeleitet werden sollen;
- b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen;

- c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;
- d) die Angabe, wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen;
- e) die Anberaumung eines (nicht über 10 Tage nach dem Ablaufe der 14 tägigen Widerspruchsfrist anzusetzenden) Termins zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen vor dem die Bekanntmachung erlassenden Beamten, sofern aber die Bekanntmachung von dem Stadtausschuß oder Magistrat erlassen wird, vor einem namhaft zu machenden Kommissar dieser Behörde;
- f) die Eröffnung, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden.

20. Die Bekanntmachung ist nur einmal, und zwar durch das Publikationsorgan der zuständigen Beschlußbehörde zu veröffentlichen. In den Fällen der Ziffer 11 Abs. 4 hat die Bekanntmachung in dem amtlichen Publikationsorgane desjenigen Magistrats, Kreis- oder Stadtausschusses zu erfolgen, in dessen Bezirke die gewerbliche Anlage errichtet werden soll. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablaufe der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, hat die Behörde Sorge zu tragen.

Ein Belagblatt der Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

Eine Bekanntmachung in anderen Blättern darf nicht auf Kosten des Unternehmers erfolgen. Um das beabsichtigte Unternehmen in den beteiligten Kreisen genügend bekannt zu machen, empfiehlt es sich jedoch, namentlich bei bedeutenderen Anlagen, den Redaktionen der Kreisblätter und anderer geeigneter Zeitungen eine kurze Notiz über den wesentlichen Inhalt der Bekanntmachung mit dem Ersuchen um unentgeltliche Aufnahme zu übersenden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, die vom Antragsteller als „Betriebsgeheimnis“ (Ziffer 15) bezeichnet sind, dürfen nicht zur Einsicht ausgelegt werden.

21. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer noch vor dem Erörterungstermine durch Übersendung des beigelegten Duplikats oder einer Abschrift mitzuteilen.

Sind innerhalb der Widerspruchsfrist Einwendungen nicht erhoben, so wird der Unternehmer hiervon sowie von dem Wegfalle des Erörterungstermines in Kenntnis gesetzt und mit Vorlegung der Akten an die Beschlußbehörde nach Ziffer 24 verfahren.

22. Erscheinen im Erörterungstermine beide Teile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die beiderseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen.

Nur solche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, welche in der physischen Einwirkung der Anlage auf ihre Umgebung ihren Grund haben, können den Gegenstand von Einwendungen im Genehmigungsverfahren bilden. Diese Einwendungen sind jedoch in allen Fällen und auch dann zu prüfen, wenn der Widerspruch nur durch Hinweis auf wirtschaftliche Folgen begründet wird. Die nur auf die Besorgnis nachteiliger Folgen anderer, z. B. wirtschaftlicher Art gestützten Einwendungen sind ebensowenig zur Erörterung zu ziehen, wie Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Verjährung, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen.

Hat der Unternehmer vor Schluß der Erörterung den Antrag gestellt, daß ihm die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen gestattet werde, so sind die Widersprechenden darüber zu hören, ob sie gegen diesen Antrag Einwendungen geltend zu machen haben. Ihre Erklärungen und die Entgegnungen des Unternehmers sind in das Protokoll aufzunehmen.

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nötig, so sind diese unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

23. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleiches Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie zu ihrer Vertretung bei den weiteren Verhandlungen einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen. Soll er zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht befugt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

24. Nach dem Abschlusse der Erörterungen sind die Verhandlungen, wenn es erforderlich erscheint, dem Baubeamten, dem Gewerbeaufsichtsbeamten und dem Medizinalbeamten (Ziffer 16) zur Abgabe eines neuen Gutachtens mitzuteilen. Ist der zuständige Medizinalbeamte noch nicht gehört, so

Einwen-
dungen (§ 19)

Bevollmäch-
tigter.

Abschluß
der Verhand-
lungen.

ist in geeigneten Fällen die Abgabe eines Gutachtens nunmehr herbeizuführen. Bei Stauanlagen sind die in Ziffer 16 Abs. 7 bezeichneten Beamten immer nochmals zu hören. Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Äußerung über die Zulässigkeit der Anlage und über die etwa erhobenen Einwendungen auf dem vorgeschriebenen Wege der Beschlußbehörde vorgelegt. Handelt es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betrieb auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk, so sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamte vorzulegen und von diesem mit seiner Äußerung an den Bezirksausschuß zu befördern.

25. Die technische Anleitung zur Wahrnehmung der den Kreis-(Stadt-)ausschüssen (Magistraten) durch § 109 des B.G. hinsichtlich der Genehmigung gewerblicher Anlagen übertragenen Zuständigkeiten vom 15. Mai 1895 (MBl.d.i.B. S. 196), abgeändert durch Erl. v. 9. Januar 1896 (MBl.d.i.B. S. 9), vom 16. März und 1. Juli 1898 (MBl.d.i.B. S. 98, 187), erörtert die Gesichtspunkte, die von diesen Beschlußbehörden im allgemeinen und bei den einzelnen Arten der von ihnen zu genehmigenden Anlagen in technischer Hinsicht zu beachten sind.

In gleicher Weise sind für die Entscheidungen der Bezirksausschüsse von Bedeutung:

a) bei der Genehmigung von Pulver- und Sprengstofffabriken:

die Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von nitroglycerinhaltigen Sprengstoffen vom 10. Oktober 1893 und vom 19. November 1900 (MBl.d.i.B. 1901 S. 36), dazu der Erlaß vom 15. Juni 1899 (B. 5492 M. f. S. u. G.),

der Erlaß vom 25. September 1887 (11409 M. f. S. u. G., II. 11284 M. d. S.), betreffend Anforderungen an die Betriebsleiter von Pulver- und Sprengstofffabriken,

der Erlaß vom 20. Mai 1892 (B. 3441), betreffend die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter in Sprengstofffabriken,

der Erlaß vom 14. März 1899 (B. 357 M. f. S. u. G.), betreffend Beschränkung der Akkordarbeit in Sprengstofffabriken,

der Erlaß vom 6. Februar 1900, betreffend die Bauart von Magazinen für brisante Sprengstoffe (MBl.d.i.B. S. 102),

der Erlaß vom 23. März 1901 (MBl. S. 7), betreffend den Blitzschutz für Nitroglycerinfabriken,

die Anleitung zu Vorschriften für die Anlage und den Betrieb von Pikrinsäurefabriken vom 24. Oktober 1903 (MBl. S. 349),

die beiden Anleitungen zu Vorschriften über die Anlegung und den Betrieb von Schwarzpulverfabriken und von Fabriken zur Herstellung gelatinierten rauchschwachen Pulvers vom 9. Dezember 1903 (MBl. S. 398);

b) bei der Genehmigung von chemischen Fabriken:

der Erlaß vom 31. März 1895 (B. 2881), betreffend die Zugehörigkeit der elektrochemischen Betriebe zu den genehmigungspflichtigen Anlagen im Sinne des § 16 Gew.D.,

der Erlaß vom 5. Oktober 1897 (B. 11592 M. f. S. u. G.), betreffend Schutzmaßregeln gegen die Einatmung von Arsenwasserstoff in Farbenfabriken und bei der Herstellung von Chlorzink,

der Erlaß vom 2. November 1897 (MBl.d.i.B. S. 262), betreffend die Genehmigung von Acetylenfabriken,

der Erlaß vom 8. Januar 1900 (B. 11267 M. f. S. u. G.), betreffend Schutzmaßregeln bei der Verwendung von Salpetersäure.

26. Die Beschlußfassung über das Genehmigungs-gesuch erfolgt durch das Kollegium der Beschlußbehörde; der Erlaß eines Vorbescheids durch den Vorsitzenden (§ 117 WBG.) ist ausgeschlossen. Beschlußfassung (§ 18).

Bei Anlagen, die von einem Bergwerksbesitzer im örtlichen oder betrieblichen Zusammenhange mit dem Bergwerk errichtet werden sollen, ist vor der Beschlußfassung dem zuständigen Bergreihbeamten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, oder die etwa erhobenen Einwendungen zurückgezogen worden, so erfolgt die Beschlußfassung ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränk-

fungen oder unter solchen Bedingungen erteilt, mit denen sich der Unternehmer unter Verzicht auf den Refkurs schriftlich oder zu Protokoll einverstanden erklärt hat, so fertigt die Behörde alsbald die Genehmigungsurkunde (Ziffer 31) aus. In allen übrigen Fällen erläßt die Beschlußbehörde zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Bei Stauanlagen, deren Zulässigkeit auch durch das Oberbergamt zu prüfen ist, ist der Bescheid von dem Bezirksauschuß und dem Oberbergamte gemeinschaftlich zu erlassen.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheids den Refkurs einlegen. Er kann aber auch zunächst bei der Beschlußbehörde auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Auf das demnächst stattfindende Verfahren finden die Bestimmungen der Ziffern 27 bis 29 sinngemäße Anwendung.

27. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist nach Eingang der Verhandlungen das mündliche Verfahren einzuleiten. Der Unternehmer sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Zustellungsurkunde und mit der Verwarnung, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde Beschluß gefaßt werden.

Hinsichtlich der mündlichen Verhandlung sowie der Erhebung und Würdigung des Beweises finden die Vorschriften der §§ 68, 71, 72, 73, 75, 76 bis 79, 118, 120 VBG. sinngemäße Anwendung.

Die Sachverständigen sind vor ihrer Vernehmung darauf hinzuweisen, daß sie über die Tatsachen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von dem Unternehmer geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebs-einrichtungen und Betriebsweisen, solange diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten haben (§ 21a).

Für die Ausschließung oder Beschränkung der Öffentlichkeit sind die §§ 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes maßgebend.

Hat der Unternehmer den Antrag auf Gestattung der unverzüglichen Ausführung der baulichen Anlagen rechtzeitig, d. h. vor Schluß der Erörterung über die Einwendungen (Ziffern 21, 22) gestellt, so ist die Verhandlung auch auf diesen Antrag auszudehnen. Dem Antrage darf nur dann Folge gegeben werden, wenn anzunehmen ist, daß der Unternehmer die von ihm nachgesuchte Erlaubnis ohne wesentliche Änderung des Plans der baulichen Anlagen erhalten wird und seine Interessen durch die Hinausschiebung der Bauausführungen bis zur Rechtskraft des Bescheides ernstlich gefährdet werden würden.

Liegt die Möglichkeit vor, daß im Falle der Ablehnung des Antrages auf Erteilung der gewerbepolizeilichen Genehmigung berechnete Interessen der Nachbarn oder des Publikums durch die Ausführung der Bauten gefährdet werden, so darf die unverzügliche Ausführung der Bauten nur gegen Sicherheitsleistung gestattet werden. Die Höhe der Sicherheit ist auf den Betrag zu bemessen, den die Beseitigung der baulichen Anlagen voraussichtlich erfordert.

Der Beschluß ist den Beteiligten in dem Termine zu verkünden. Erscheint die Aussetzung desselben notwendig, so erfolgt die Verkündung in einer sofort anzuberaumenden und den Parteien bekannt zu machenden Sitzung. Der Bescheid ist, falls er bei der Verkündung noch nicht in vollständiger Form abgefaßt war, vor Ablauf einer Woche vom Tage der Verkündung ab schriftlich abzusetzen und mit tunlichster Beschleunigung zuzustellen.

Bescheid
(§ 19).

28. In dem Bescheide sind der Unternehmer sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Die Beschlußformel, welche von den Gründen zu sondern ist, muß die Entscheidung über den Antrag des Unternehmers enthalten und, falls die Genehmigung unter Bedingungen erteilt wird, diese in ihrem vollen Wortlaute wiedergeben und darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten zu tragen sind.

Ist rechtzeitig der Antrag auf Gestattung der unverzüglichen Ausführung der baulichen Anlagen gestellt, so ist auch die Entscheidung über diesen Antrag in den Bescheid aufzunehmen. Einer Begründung dieser Entscheidung bedarf es nicht. Wird dem Antrage stattgegeben, so ist in dem Bescheide hervorzuheben, daß die Bauausführung auf Gefahr des Unternehmers unbeschadet des Refkursverfahrens erfolgt.

Wird die Gestattung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht, so ist die Höhe der Sicherheit und die Kasse, bei der sie zu bestellen ist, in dem Bescheide anzugeben. Gleichzeitig mit der Zustellung des Bescheides ist die Kasse unter Mitteilung einer Abschrift der Beschlußformel um Aufnahme der Sicherheit zu ersuchen.

Die Bestellung der Sicherheit erfolgt durch Hinterlegung bei der Regierungshauptkasse nach Maßgabe der Vorschriften der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 in der Fassung des Artikels 84 des AusfG. zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (G. S. 177).

Mit der Ausführung der baulichen Anlagen darf der Unternehmer erst dann beginnen, wenn er die Hinterlegung der angeordneten Sicherheit der Baupolizeibehörde nachgewiesen hat.

Bringt die Anlage Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarn in besonderem Maße mit sich und kann die genehmigende Behörde beim Mangel ausreichender Erfahrungen eine Sicherheit darüber nicht sofort gewinnen, ob die zunächst vorgeschriebenen Bedingungen ausreichend sein werden, um die zur Zeit der Genehmigung schon bestehenden Interessen hinlänglich zu schützen, so kann sich die Behörde vorbehalten, die Bedingungen, unter denen die Genehmigung erteilt worden ist, abzuändern oder zu ergänzen, falls sich ein Bedürfnis hierzu ergeben sollte. In derartigen Ausnahmefällen ist aber der Unternehmer auf den beabsichtigten Vorbehalt und dessen mögliche, den Fortbetrieb der Anlage in Frage stellende Folgen im voraus und in aktenmäßig nachweisbarer Form aufmerksam zu machen. In den Bescheid ist alsdann die Bemerkung aufzunehmen, daß die Beschlußfassung über die Abänderung oder Ergänzung der Bedingungen auf Antrag der Ortspolizeibehörde in dem für die Beschlußfassung über Genehmigungsgesuche vorgeschriebenen Verfahren unter Zuziehung der in dem vorangegangenen Verfahren zugezogenen Parteien erfolgt.

In dem Bescheid ist stets darauf hinzuweisen, daß der Unternehmer erst mit der Rechtskraft des Beschlusses die Befugnis zur Ausführung der Anlage erhält.

Unzulässig ist die Bedingung, daß der Betrieb nicht eher eröffnet werden dürfe, als bis eine Bescheinigung des Gewerbeaufsichtsbeamten vorliege, daß die gewerbliche Anlage in allen Teilen den Vorschriften der Genehmigungsurkunde (Ziffer 31) entspreche.

29. Der Bescheid ist einmal für den Unternehmer und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt; die übrigen erhalten in diesem Fall Abschrift der Beschlußformel und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, die gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheides zuzustellen. Die Übersendung erfolgt in allen Fällen gegen Zustellungsurkunde.

30. Die Rekursfrist beginnt mit Zustellung des Beschlusses oder der Beschlußformel. Für Rekurs (§ 20) die Berechnung der Frist sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung maßgebend.

Auf die Einlegung des Rekurses und auf das weitere Verfahren findet der § 122 VVG. Anwendung. Unbeschadet der in Ziffer 11 Abs. 1 getroffenen Bestimmung kann in einzelnen Fällen zur Begründung des Rekurses sowie zur Gegenklärung eine Nachfrist gewährt werden.

Die Rekurschrift ist, falls eine Gegenpartei vorhanden ist, die Rekursbeantwortung in allen Fällen in zwei Exemplaren einzureichen. Von mehreren Gegnern des Rekurrenten erhält jeder eine vollständige Abschrift der Rekurschrift.

Der Rekursbescheid wird der Beschlußbehörde erster Instanz für ihre Akten zugefertigt. Diese teilt ihn in Ausfertigung dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Rekursverfahren teilgenommen haben, wobei wie bei Mitteilung des Bescheides erster Instanz (Ziffer 29) zu verfahren ist. Die Herstellung der Ausfertigungen und Abschriften obliegt der Beschlußbehörde erster Instanz.

31. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben oder die etwa erhobenen Einwendungen zurückgezogen worden, und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers oder unter solchen Bedingungen erteilt werden, mit denen der Unternehmer sich einverstanden erklärt hat (Ziffer 26), so fertigt die Beschlußbehörde alsbald die Genehmigungsurkunde aus. In allen anderen Fällen erfolgt die Ausfertigung nach Abschluß des Verfahrens, sobald der Beschluß erster Instanz rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist. Zu Stauanlagen für ein zum Betrieb auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk wird die Genehmigungsurkunde von dem Bezirksausschuß und dem Oberbergamte gemeinschaftlich ausgefertigt.

In der Urkunde sind alle Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zugrunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch, soweit zugänglich, durch Schnur und Siegel

Genehmigungsurkunde.

damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, die in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu vermerken. Dabei ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Exemplare der Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne miteinander übereinstimmen, und daß die auf einzelnen Exemplaren vorgenommenen Berichtigungen und Ergänzungen (Ziff. 16 Abs. 3) auf die übrigen Exemplare übertragen werden.

Bei Stauanlagen ist die Setzung und dauernde Unterhaltung eines Merkzeichens (Merk-, Pegel-, Spiegel-, Meß-, Eichpfahl, Eichmarke), an dem die zulässigen Stauhöhen deutlich bezeichnet sein müssen, dem Unternehmer zur Pflicht zu machen.

Die Genehmigungsurkunde ist dem Unternehmer zuzusenden. Je eine weitere Ausfertigung der Genehmigungsurkunde mit ihren Anlagen erhält der Gewerbeaufsichtsbeamte (bei Stauanlagen der Meliorationsbeamte) und die Ortspolizeibehörde. Diese beiden Ausfertigungen sind stempelfrei.

Vor Erteilung der Genehmigungsurkunde ist die Ausführung der Anlage nicht zulässig, sofern sie nicht etwa auf Grund des § 19a ausdrücklich gestattet ist.

Soweit durch die bestehenden Baupolizeivorschriften Rohbau- oder Gebrauchsabnahmen u. dergl. für Neu- oder Umbauten vorgeschrieben sind, gelten diese Vorschriften auch für die Bauten der auf Grund der §§ 16 ff. genehmigten Anlagen.

Von der Inbetriebsetzung einer jeden genehmigten Anlage hat die Ortspolizeibehörde dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten (bei Stauanlagen dem zuständigen Meliorationsbaubeamten) sofort eine Benachrichtigung zugehen zu lassen.

32. Ist gemäß § 19a eine Sicherheit gestellt worden, so ist, wenn durch den rechtskräftig gewordenen Beschluß erster Instanz oder durch den Rekursbescheid die Ausführung der baulichen Anlagen endgültig genehmigt ist, gleichzeitig mit der Erteilung der Genehmigungsurkunde die Kasse um Auszahlung der hinterlegten Sicherheit an den Unternehmer zu ersuchen. Wenn durch den Rekursbescheid der Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung der gewerblichen Anlage abgelehnt oder unter der Bedingung der Abänderung der baulichen Anlagen genehmigt ist, so entscheidet die Behörde, von der die Sicherheitsleistung angeordnet worden ist, auf Antrag des Unternehmers darüber, unter welchen Bedingungen die Auszahlung der Sicherheit zu erfolgen hat. Waren von den Widersprechenden im Erörterungstermine Bedenken gegen die Gestattung der unverzüglichen Ausführung der baulichen Anlagen geltend gemacht (Ziffer 22 Abs. 3), so sind die Widersprechenden geeignetenfalls vor der Beschlußfassung zu hören.

Sobald von dem Unternehmer die Erfüllung der Bedingungen nachgewiesen ist, hat die Behörde die Kasse um Auszahlung der hinterlegten Sicherheit an den Unternehmer zu ersuchen.

33. Ist eine Partei gemäß § 22 in die Kosten des Verfahrens verurteilt worden, so fallen ihr außer den baren Auslagen der Behörde auch die baren Auslagen des Gegners zur Last, soweit sie nach dem Ermessen der Behörde zur zweckentsprechenden Wahrnehmung des Parteiinteresses notwendig waren.

Anträge auf Festsetzung der einer Partei zu erstattenden Kosten sind nach Beendigung des Beschlußverfahrens bei der Beschlußbehörde erster Instanz anzubringen und von dieser zunächst der Gegenpartei zur Erklärung mitzuteilen. Gegen den Festsetzungsbeschluß steht beiden Teilen innerhalb 14 Tagen die Beschwerde an die Rekursbehörde zu, auf welche die Bestimmungen der Ziffer 30 Anwendung finden.

Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen gelten die in Zivilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften.

Ist die Annahme eines Rechtsbeistands zur zweckentsprechenden Wahrnehmung des Parteiinteresses für notwendig erachtet, so gelten auch die hierdurch erwachsenen Kosten als Kosten des Verfahrens. Ihre Höhe setzt die Behörde nach freiem Ermessen fest. Die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte finden hierbei keine Anwendung.

34. Für Dampfkesselanlagen behält es bei den Vorschriften der zur Ausführung der §§ 24, 25 und auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872 (G.S. S. 515) erlassenen Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 9. März 1900 (MBl.d.i.R. S. 139) sowie bei den Bestimmungen der Erlasse vom 9., 12., 22. März 1900 (MBl. S. 139, 181) und vom 28. November 1897 (MBl.d.i.R. S. 277) sein Bewenden.

Auszahlung
der Sicherheit.

Kosten (§ 22).

Dampfkessel-
anlagen
(§ 24).

35. Bei der Errichtung oder Verlegung von Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusche verbunden ist (§ 27), ist eine Ausfertigung des Beschlusses der Ortspolizeibehörde, dem Unternehmer und dem Vertreter des Gebäudes oder dem Vorsteher der Anstalt, zu deren Schutze der Beschluß gefaßt worden ist, gegen Zustellungsurkunde zu übersenden.

Geräuschvolle Anlagen (§ 27).

In dem Beschluß ist die Bemerkung aufzunehmen, daß den Vorbezeichneten innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zusteht (§ 113 B.G., § 121 W.G.) und daß dem Unternehmer erst mit der Rechtskraft des Beschlusses die Befugnis zur Ausführung der Anlage und zu ihrer Inbetriebsetzung zusteht.

Auf das Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften der Ziffer 30 sinngemäße Anwendung.

C. Konzession, Approbation, Erlaubnis, Befähigungszeugnis.

36. Vor der Beschlußfassung über die Anträge auf Erteilung der Konzession zu Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten (§ 30 Abs. 1) ist durch gutachtliche Äußerung des zuständigen Medizinalbeamten festzustellen, ob die von dem Unternehmer eingereichten Beschreibungen, Pläne usw. den im § 115 B.G. erwähnten gesundheitspolizeilichen Anordnungen entsprechen. In die Konzessionsurkunde ist eine Bestimmung aufzunehmen, daß der Betriebsunternehmer verpflichtet ist, die von den zuständigen Medizinal-Aufsichtsbehörden über den Betrieb erlassenen Vorschriften zu befolgen.

Privat-Kranken- usw. Anstalten, Hebammen (§ 30).

Wegen Erteilung der Prüfungszeugnisse an Hebammen s. Erlaß, betr. das Hebammenwesen, vom 6. August 1883 (MBl.d.i.B. S. 213) in der Fassung der Erlasse vom 16. Mai 1884 (MBl.d.i.B. S. 124) und vom 24. Februar 1900 (MBl.d.i.B. S. 100).

37. Hinsichtlich des Betriebs des Fußbeschlaggewerbes bewendet es bei den Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 18. Juni 1884 (G.S. S. 305) in den Erlassen vom 23. Januar 1885 (MBl.d.i.B. S. 31), vom 4. März 1885 (MBl.d.i.B. S. 61), vom 26. Mai 1885 (6512 S.M., I. 8205 M.f.L.), vom 6. Dezember 1890 (B. 7676 I. S.M., I. 19893 I. M.f.L.), vom 13. Februar 1891 (B. 227 S.M., I. 2145 M.f.L.), vom 14. Juni 1894 (MBl.d.i.B. S. 113), vom 1. April 1896 (B. 2520 S.M., I. G. 1228 M.f.L.), vom 3. Februar 1898 (I. G. 555 M.f.L., B. 837 S.M.), vom 31. Oktober 1898 (I. G. 7844 M.f.L., B. 9945 S.M.) und vom 31. Januar 1899 (I. G. 9287 I. M.f.L., B. 687 S.M.).

Fußbeschlaggewerbe (§ 30a).

38. Die Zeugnisse über die Befähigung zum Schiffer auf kleiner und auf großer Fahrt, zum Seesteuermann und zum Maschinisten erster, zweiter, dritter und vierter Klasse werden auf Grund der Prüfungszeugnisse von demjenigen Regierungspräsidenten ausgefertigt, in dessen Bezirke die Prüfung stattgefunden hat. Zur Ausfertigung von Zeugnissen über die Befähigung zum Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochseefischereifahrzeugen und zum Schiffer auf Küstenfahrt sind die Regierungspräsidenten aller Küstenbezirke und diejenigen in Lüneburg und in Osnabrück befugt.

Schiffer, Loten usw. (§ 31).

Wer die Befähigungszeugnisse für solche ehemalige Seeoffiziere oder Seeoffiziers-Aspiranten der Kaiserlichen Marine auszufertigen hat, welche als Schiffer auf großer Fahrt oder als Seesteuermann zugelassen sind, bestimmt in jedem einzelnen Falle der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Ausfertigung von Befähigungszeugnissen für solche ehemalige Angehörige des Maschinistenpersonals der Kaiserlichen Marine, welche als Maschinisten auf Seedampfschiffen der Deutschen Handelsflotte zugelassen sind, steht den Regierungspräsidenten aller Küstenbezirke einschließlich desjenigen in Osnabrück zu.

39. Eine Zurücknahme der unter Ziffer 38 erwähnten Befähigungszeugnisse ist ausgeschlossen. Es kann jedoch nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juli 1877 (RGBl. S. 549) in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. Juni 1878 (RGBl. S. 109) deutschen Seeschiffen, Seesteuerleuten und Seedampfschiffsmaschinisten die Befugnis zur Ausübung ihres Gewerbes durch die Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen (Seeämter, Ober-Seeamt) entzogen werden.

40. Zur Ausübung des Gewerbes als Schiffer (Führer) von Binnenfahrzeugen und von Flößen bedarf es, solange der Bundesrat von der Befugnis zur Einführung des Befähigungsnachweises (§ 132 des Gesetzes, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, RGBl. 1898 S. 868) keinen Gebrauch gemacht hat, weder eines Befähigungsnachweises, noch einer besonderen Genehmigung.

41. Für Schiffer auf einzelnen Strömen bestehen besondere Anordnungen (§ 31 Abs. 3) und zwar:

- a) für den Rhein und die in Preußen belegenen Strecken seiner Nebenflüsse: in den Artikeln 15—21 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 nebst Ziffer 4 des zugehörigen Schlußprotokolls (G.S. 1869 S. 798), §§ 1—3, 9 und 13 Ziffer 1 des Ausführungsgesetzes vom 17. März 1870 (G.S. S. 187) und §§ 1 bis 9 des Ausführungsregulativs vom 23. März 1870 nebst Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 1. Februar 1879;
- b) für die Elbe: in den §§ 6—9 und 12—17 der Elbschiffahrts-Additional-Akte vom 13. April 1844 (G.S. S. 460) und in den zur Ausführung des § 12 dieser Akte erlassenen Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. Dezember 1890;
- c) für die Weser: im § 4 der Weserschiffahrts-Akte vom 10. September 1823 (G.S. 1824 S. 25), in den Artikeln II—VII der Additionalakte vom 3. September 1857 (G.S. 1858 S. 453), im § 3 der Polizeivorschriften für die Schifffahrt auf dem Weserstrom (Anl. 4 der Additionalakte) und in den dazu in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Westfalen ergangenen besonderen Ausführungsvorschriften.

42. Hinsichtlich des Lotsengewerbes auf einzelnen Strömen ist folgendes zu bemerken:

- a) In den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Pommern sind die Lotsen für Seeschiffe entweder besoldete oder auf Gebühren angestellte Staatsbeamte.
- b) In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover sind, mit Ausnahme der Lotsenkommandeure zu Rendsburg und zu Geestemünde, des Oberlotsen zu Tönning und der von der Geestemünder Hafenverwaltung auf gegenseitige Kündigung angenommenen Hafenslotsen, Lotsenbeamte nicht vorhanden. Zum Betriebe des Lotsengewerbes ist dort aber besondere Genehmigung erforderlich.

In der Provinz Schleswig-Holstein gründet sich dieses Erfordernis für die Lotsen auf der Untereibe (von Altona abwärts) auf ein zufolge landesherrlichen Reskripts vom 18. Februar 1785 erlassenes Plakat der Regierung im Herzogtum Holstein zu Glückstadt, betreffend das Pilotieren auf der Elbe, vom 9. Juni 1785 (Chronolog. Sammlg. S. 66), für die übrigen Lotsen auf ein schon unter der früheren Landesregierung in anerkannter Wirksamkeit gewesenes und darin bis heute verbliebenes festes Herkommen.

In der Provinz Hannover sind in dieser Beziehung maßgebend: für die Lotsen auf der Unter-Elbe (von Harburg abwärts) die von der vormaligen Churfürstlichen Regierung zu Stade mehrfach, zuletzt unterm 15. März 1796 erlassene und unterm 16. Oktober 1815 von der damaligen provisorischen Regierungskommission zu Stade nochmals veröffentlichte Bekanntmachung, für die Lotsen auf der Außenweser (unterhalb der Geestemündung) die durch die erstgenannte Regierung unterm 10. Juli 1795 verfügte Bestätigung der bisherigen Privatlotsengesellschaft am rechten Weserufer, für die Lotsen auf der Ems die auf Grund des § 9 des hannoverschen Gesetzes vom 10. Juni 1860 (Hannov. Ges. S. I S. 107) zu demselben erlassenen Ausführungsbekanntmachungen des vormaligen hannoverschen Finanzministeriums vom 12. Juni 1860 und 24. April 1865 (daselbst S. 114 bzw. 87).

Die Zulassung der vorgenannten Lotsen, die überall nur nach Maßgabe des Bedarfes erfolgt, ist durch befriedigende Ablegung der für die verschiedenen Lotsenstationen verschieden geregelten Lotsenprüfung bedingt. Sie steht in Schleswig-Holstein dem Regierungspräsidenten in Schleswig zu, in Hannover für die Lotsen auf der Elbestrecke zwischen Harburg und Neumühlen (sog. Harburger Hafenslotsen) dem Regierungspräsidenten zu Lüneburg, für die übrigen Elb- und die Weserlotsen dem Regierungspräsidenten zu Stade, für die Emslotsen, für die der Regierungspräsident zu Aurich das Prüfungszeugnis ausfertigt, der „Ems-Lots-Gesellschaft“ zu Emden.

- c) Lotsen für Flußschiffe sind nur am Rheine vorhanden. Es kommen in Ansehung ihrer nach § 31 Abs. 3 in Betracht:
 - a) Artikel 26 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 (G.S. 1869 S. 798),

- b) die §§ 5—9, 13 Ziffer 4, 14 und 15 des Ausführungsgesetzes vom 17. März 1870 (G. S. S. 187),
- c) die §§ 10—19 und 37 des dazu von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 23. März 1870 erlassenen Ausführungsregulativs.

43. Zur Erhebung der Klage beim Bezirksauschuß auf Zurücknahme der Stromschifferpatente und der Genehmigung zum Betriebe des Lotsengewerbes ist von dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirke das Patent oder die Genehmigung erteilt ist, ein Kommissar zu bestellen.

44. Um festzustellen, ob der Schauspielunternehmer die für das in Frage stehende Unternehmen nötigen Mittel besitzt, wird in der Regel eine Übersicht der ganzen Vermögensverhältnisse des Unternehmers und der Nachweis der Richtigkeit der betreffenden Angaben zu erfordern sein. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der Unternehmer etwa bereits früher, zumal bei einem Theaterunternehmen, seinen finanziellen Verpflichtungen nicht in genügender Weise nachgekommen ist. Lassen sich Bedenken über die artistische, sittliche und finanzielle Zuverlässigkeit des Unternehmers nicht in anderer Weise beseitigen, so empfiehlt es sich, den Vorstand des Deutschen Bühnenvereins oder der Genossenschaft deutscher Bühnengehöriger um eine Auskunft zu ersuchen.

Schauspiel-
unternehmer
(§ 82).

45. Die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist auch in den Landesteilen, in denen solches durch landesgesetzliche Bestimmungen nicht angeordnet ist, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig. Die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen nicht unter die Gattung von Branntwein oder Spiritus fallenden geistigen Getränken ist in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit größerer Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig.

Gast- und
Schankwirt-
schaft, Klein-
handel mit
Branntwein
oder Spiritus
(§ 83).

Kleinhandel ist jeder Vertrieb, der anders als in Mengen (Gebinden oder Flaschen) von mindestens einem halben Anker (17,175 l) stattfindet. In der Provinz Schleswig-Holstein gilt als Höchstgrenze die Menge von 9 l, in der Provinz Hannover nach § 39 der Gew.O. vom 1. August 1847 ein Stübchen (3,894 l), in den normals landgräfllich hessischen Landesteilen nach Artikel 7 des Gesetzes vom 27. August 1852 die Menge von 20 Maß (39,668 l) und in den Hohenzollernschen Landen nach § 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1856 die Menge von einer Maß (1,8370 l).

Auf den Kleinhandel mit denaturiertem Spiritus findet der § 33 nach dem Beschlusse des Bundesrats vom 27. Februar 1896 (ZentrBl. S. 67) keine Anwendung. Gast- und Schankwirte, die die Erlaubnis zum Ausschänke von Branntwein besitzen, sind auch zum Kleinhandel mit Branntwein befugt.

46. Die Bestimmungen des § 33 Abs. 1, 2, 3 unter a und 4 finden auf alle nicht bereits unter den Abs. 5 fallenden Vereine, einschließlich der schon bestehenden, selbst dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist. Ausgenommen hiervon sind die militärischen Kasinos und Kantinen, deren Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

47. Den Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der im § 33 erwähnten Gewerbe ist eine Handzeichnung nebst Beschreibung von dem zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Lokal in zwei Exemplaren beizufügen.

Die Beifügung kann unterbleiben, wenn die den nachstehenden Vorschriften entsprechenden Unterlagen aus Anlaß einer früher erteilten Genehmigung bei der genehmigenden Behörde bereits vorhanden sind.

Aus den Vorlagen muß hervorgehen:

- a) der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Antragstellers,
- b) die Bezeichnung des Grundstückes, auf dem das Lokal sich befindet, nach Ortschaft, Straße, Hausnummer oder in sonst ortsüblicher Weise,
- c) die Lage, Beschaffenheit der zum Gewerbebetriebe bestimmten Räume, insbesondere auch nach Flächeninhalt und Höhe, ferner die Zweckbestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung im allgemeinen.

Für die Handzeichnung ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist auf der Zeichnung einzutragen. Die Zeichnungen sind von dem Antragsteller zu unterschreiben.

Der Antrag ist bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Diese hat nötigenfalls nach Anfrage bei der genehmigenden Behörde zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist; finden sich Mängel, so ist der Antragsteller zur Ergänzung zu veranlassen. Da, wo die Prüfung der Bedürfnisfrage erforderlich ist, kann die Vorlage eines Lageplans des zum Gewerbebetrieb bestimmten Hauses verlangt werden.

Über den Antrag hat sich unter Mitteilung der Vorlagen die Gemeindebehörde und sodann die Ortspolizeibehörde gutachtlich zu äußern.

Betreffs der an das Lokal zu stellenden Anforderungen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

48. Wird die Genehmigung im Beschlußverfahren erteilt, so bedarf es eines besonderen Bescheids nicht. Die Behörde fertigt vielmehr alsbald die Genehmigungsurkunde aus; in allen anderen Fällen erfolgt ihre Ausfertigung erst, wenn eine rechtskräftige oder endgültige Entscheidung vorliegt.

In der Urkunde sind die Art des Gewerbebetriebs sowie etwaige Einschränkungen genau zu bezeichnen. Die von dem Antragsteller eingereichten Zeichnungen nebst Beschreibungen sind mit den Ausfertigungen durch Schnur und Siegel zu verbinden. Sind Zeichnungen usw. nicht eingereicht (Ziffer 47 Abs. 2), so genügt die Bezugnahme auf die früher erteilte Genehmigungsurkunde.

Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ist dem Antragsteller, die andere der Ortspolizeibehörde zu übersenden. Die für die Ortspolizeibehörde bestimmte Ausfertigung ist stempelfrei.

Vor Aushändigung der Urkunde ist der Betrieb der Regel nach nicht zu gestatten.

Im Stadtkreise Berlin behält es bei dem durch Erlaß des Ministers des Innern vom 19. August 1900 (III 318) genehmigten Verfahren sein Bewenden.

49. Hinsichtlich der Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe des im § 33a bezeichneten Gewerbes finden die Vorschriften unter Ziffer 47, 48 entsprechende Anwendung.

Die Frage, ob einer angebotenen Leistung oder Schaustellung ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft beizuhelfen, haben die zuständigen Behörden auf Grund eigener Prüfung der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Ein solches Interesse bedarf stets eines besonderen Nachweises; namentlich bei Lustbarkeiten, die im Umherziehen angeboten werden, wird dieser Nachweis vielfach nur durch Vorführung der Leistungen vor einem Vertreter der Behörde, nötigenfalls unter Zuziehung eines geeigneten Sachverständigen zu erbringen sein. Dabei ist jedoch nicht außer acht zu lassen, daß es Künstler von solcher Bedeutung gibt, daß ihr Name jeden weiteren Nachweis zu ersetzen geeignet erscheint. Um zur Annahme zu gelangen, daß durch die angebotene Leistung oder Schaustellung die Kunst gefördert oder der Genuß an deren Erzeugnissen verbreitet und zugänglich gemacht wird, reicht nicht in allen Fällen schon die Feststellung der erforderlichen Begabung und Ausbildung des beteiligten Spielers oder Darstellers sowie der geeignete Inhalt der vorgetragenen Stücke hin; es muß vielmehr auch der Ausschluß solcher Umstände gewahrt sein, welche die künstlerische Leistung und Auffassung von vornherein erheblich schmälern oder den Genuß daran überhaupt nicht aufkommen lassen. Werden musikalische oder gesangliche Vorträge an Orten geboten, wo fortgesetzt Unruhe und äußere Störungen eintreten, so kann naturgemäß weder auf Seiten des Vortragenden noch bei den Zuhörern ein höheres Kunstinteresse obwalten.

Die Ortspolizeibehörden haben nur auf solche Kunstschöne Rücksicht zu nehmen, welche von den Regierungspräsidenten (im V.B. Berlin von dem Polizeipräsidenten) oder von anerkannt zuverlässigen Sachverständigen ausgestellt sind.

Im übrigen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß bei Auswahl der Sachverständigen durch die Strafgerichte die Wahl auf zuverlässige nötigenfalls durch den Deutschen Bühnenverein oder die Genossenschaft deutscher Bühnengehöriger namhaft zu machende Personen gelenkt wird.

50. In Ortschaften, für die dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, ist die Erlaubnis zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum gewerbsmäßigen Kaufe beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig. Wegen der Ausübung der Gewerbebetriebe der Pfandleiher sowie der Gesindevermieter und Stellenvermittler s. a. Ziffer 53.

Im früheren Geltungsbereiche der Preuß. Gew.O. vom 17. Januar 1845 (G.S. S. 41) darf gemäß § 49 a. a. D. der Wirthhandel nur von denjenigen betrieben werden, von deren Zuverlässigkeit

Zingel-Zangel
(§ 33a).

Gewerbe-
betrieb der
Pfandleiher,
Gesinde-
vermieter usw.
(§ 34).

in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb sich die Behörden vorher überzeugt haben. Zu diesem Zwecke kann dem Antragsteller, sofern er nicht die Approbation als Apotheker besitzt, die Beibringung eines Zeugnisses des Kreisarztes darüber aufgegeben werden, daß er die zur Erkennung und vorschriftsmäßigen Behandlung der betreffenden Gifte und gifthaltigen Stoffe erforderliche Sachkenntnis besitzt. Im übrigen wird auf die Vorschriften der Pol.V., betr. den Handel mit Giften, vom 24. August 1895 (MBl.d.i.B. S. 265) in der Fassung der Pol.V. vom 16. Oktober 1901 (MBl. S. 292) verwiesen. Wegen des Lotsengewerbes s. Ziffer 42, 43 und wegen der Markscheider § 190 des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (GS. S. 107), Prüfungsvorschriften vom 24. Oktober 1898 (MBl.d.i.B. S. 255), allgemeine Vorschriften vom 21. Dezember 1871 (MBl.d.i.B. 1872 S. 9) nebst Nachtrag vom 2. Juli 1900 (MBl.d.i.B. S. 220).

51. Wegen Beeidigung und öffentlicher Anstellung der Feld-(Land-)messer verbleibt es bei den Vorschriften des Reglements für die öffentlich anzustellenden Feldmesser vom 2. März 1871 (GS. S. 101) in der Fassung der Erlasse vom 26. August 1885 (GS. S. 319), vom 22. Dezember 1887 (GS. 1888 S. 4) und vom 26. Februar 1894 (GS. S. 18) und bei den Prüfungsvorschriften vom 4. September 1882 (MBl.d.i.B. S. 202) in der Fassung der Erlasse vom 12. Juni 1893 (MBl.d.i.B. S. 140), vom 29. Januar 1896 (MBl.d.i.B. S. 18) und vom 21. Februar 1901. Über die Beeidigung und öffentliche Anstellung der Auktionatoren s. Abschnitt VI der Vorschriften vom 10. Juli 1902 (MBl. S. 279).

Beeidigung und öffentliche Anstellung von Gewerbetreibenden (§ 36).

Soweit die Handelsvertretungen zur Beeidigung und öffentlichen Anstellung von Gewerbetreibenden befugt sind (§§ 42, 44 Abs. 1 des Handelstammergesetzes), haben die Behörden von ihrer Befugnis keinen Gebrauch zu machen. Sofern in einzelnen Fällen noch Anstellungen durch Behörden notwendig erscheinen sollten, ist die Entscheidung des Ministers für Handel und Gewerbe einzuholen. Von jeder Beeidigung und öffentlichen Anstellung eines Gewerbetreibenden ist dem Landgerichtspräsidenten des Bezirks, für den die Anstellung erfolgt, Mitteilung zu machen. Das Gleiche gilt, wenn in der Anstellung Änderungen eintreten.

52. Die Regelung der im § 37 bezeichneten Straßengewerbe hat in der Form von Polizeiverordnungen zu erfolgen.

Straßengewerbe (§ 37).

Vor Erlaß von Anordnungen auf Grund der §§ 37, 76 haben die Ortspolizeibehörden die beteiligten Kreise oder ihre Vertreter über den Inhalt der beabsichtigten Maßnahmen gutachtlich zu hören.

53. Für den Gewerbebetrieb der Pfandleiher bleiben maßgebend die Vorschriften des Gesetzes vom 17. März 1881 (GS. S. 265) in der Fassung des Artikels 41 MusfG. z. BGB. vom 20. September 1899 (GS. S. 177), sowie der Bekanntmachungen vom 16. Juli 1881 (MBl.d.i.B. S. 169) und vom 11. Juli 1902 (MBl.d.i.B. S. 135). Ebenso bewendet es für den Gewerbebetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler bei den Vorschriften vom 10. August 1901 (MBl. S. 184), für den Gewerbebetrieb der Theateragenten bei den Vorschriften vom 31. Januar 1902 (MBl. S. 66), für den Gewerbebetrieb der Stellenvermittler für Schiffsleute bei den Vorschriften vom 6. März 1903 (MBl. S. 70), für den Gewerbebetrieb der Versteigerer bei den Vorschriften vom 10. und 11. Juli 1902 (MBl. S. 279, 293).

Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Pfandleiher, Gesindevermieter uim. (§ 38).

Bezüglich der Vorschriften über die Art und Weise, in der Immobilienmakler, Trödler und Rechtskonsulenten ihre Geschäftsbücher zu führen haben, bewendet es bei den Vorschriften vom 23. Juli 1900 (MBl.d.i.B. S. 238), vom 30. April 1901 (MBl. S. 48) in der Fassung des Erlasses vom 26. Juli 1902 (MBl. S. 299) und vom 28. November 1901 (MBl. S. 349). Hinsichtlich der Händler mit Sprengstoffen sind die Vorschriften der Pol.V., betr. den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 19. Oktober 1893 (MBl.d.i.B. S. 225) zu beachten.

54. Werden auf Grund des § 39 und des Gesetzes vom 24. April 1888 (GS. S. 79) Mehrbezirke für Schornsteinfeger errichtet, so hat der Regierungspräsident (im LWB. Berlin der Polizeipräsident) über die Regelung der Anstellungsverhältnisse der Bezirkschornsteinfeger, insbesondere über die persönliche und technische Befähigung der Anzustellenden und über die Voraussetzung für die Entziehung der Anstellung, Vorschriften zu erlassen. Dabei kann vorgeschrieben werden, daß die Gebühren nur von den Hauseigentümern gefordert werden dürfen, sowie daß Bezirkschornsteinfegern, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, die Anstellung als Bezirkschornsteinfeger entzogen werden kann. Über die Einführung des Mehrzwanges ist eine Polizeiverordnung zu erlassen. Die Entziehung der Anstellung als Bezirkschornsteinfeger erfolgt in dem Verfahren der §§ 127 ff. LWB.

Mehrbezirke für Schornsteinfeger (§ 39).

Im übrigen behält es bei den Vorschriften der Erlasse vom 14. Mai 1880 (MBl.d.i.V. S. 183), vom 14. Juli 1897 (MBl.d.i.V. S. 221) und vom 5. September 1901 (MBl. S. 213) sein Bewenden. Der Erlaß vom 9. März 1853 (MBl.d.i.V. S. 85) wird aufgehoben.

Sonntagsruhe
in Verkaufsstellen (§ 41 a).

55. Wegen des Gewerbebetriebes in offenen Verkaufsstellen an Sonn- und Festtagen wird auf die Vorschriften der Ziffer 125 ff. verwiesen.

Ambulanter
Gewerbebetrieb (§ 42 b).

56. Die Scheine, durch die die Erlaubnis zur Ausübung des ambulanten Gewerbebetriebes erteilt wird, sind nicht als Wandergewerbescheine, sondern als Erlaubnisscheine auszufertigen; sie sind mit dem Dienstsiegel zu stempeln. Auf die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Scheine finden die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 27. November 1896 (RGBl. S. 745) Anwendung. Die Regierungspräsidenten (im LWB. Berlin der Polizeipräsident) sind befugt, die vom Bundesrate gemäß § 56 d getroffenen Bestimmungen auch auf Angehörige solcher Staaten anzuwenden, mit denen Handels- oder Meistbegünstigungsverträge abgeschlossen sind.

Über die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnisscheine an Ausländer entscheidet der Regierungspräsident (im LWB. Berlin der Polizeipräsident), gegen deren Entscheidung nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten stattfindet.

Legitimationskarten,
Gewerbelegitimationskarten (§ 44 a).

57. Die Ausstellung der Legitimationskarten (§ 44 a Abs. 1 bis 5) erfolgt durch die Ortspolizeibehörden (Ziffer 5), die Ausstellung der Gewerbelegitimationskarten durch diejenigen Behörden, welche zur Ausstellung von Passkarten befugt sind. Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten sind bei der Ausstellung mit dem Dienststempel zu versehen.

Die Behörden haben die gemäß Tarifstelle 26 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 zum Stempelbetrage von 1 M abgestempelten Formulare der Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten gegen Entrichtung des Stempelbetrages und unter Erteilung einer Empfangsbcheinigung von den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern sowie von den Nebenzoll- und Steuerämtern zu beziehen. Am Schlusse des Kalenderjahres unverwendet gebliebene Formulare sind bis zum 20. Januar des folgenden Jahrs gegen neue Stempelabdruckformulare umzutauschen. Die Kosten für die Formulare sind bei Kapitel 95 Titel 5 des Etats für die Verwaltung des Innern zu verrechnen.

D. Schließung gewerblicher Anlagen. Untersagung des Gewerbebetriebes usw.

(§§ 35, 53).

Untersagung
der Benutzung
gewerblicher
Anlagen
(§ 51).

58. Die Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51) erfolgt durch schriftliche, dem Besitzer der Anlage zuzustellende Verfügung des Bezirksausschusses. Der Erlaß eines Vorbescheides (§ 117 LWB.) ist ausgeschlossen.

Dem Erlaß einer solchen Verfügung muß eine kommissarische Erörterung des Gegenstands vorausgehen, zu der der Besitzer der Anlage, etwaige Antragsteller und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirke sich die Anlage befindet, zuzuziehen sind. Der Zweck dieser Erörterung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachteile und Gefahren für das Gemeintwohl entstehen. Der Besitzer der Anlage kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst bei dem Bezirksausschuß auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Auf die demnächst stattfindende mündliche Verhandlung finden die Bestimmungen der Ziffern 27 bis 29, auf das Rekursverfahren die Bestimmungen der Ziffer 30 sinngemäße Anwendung.

Nachdem die Verfügung, durch die die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebs polizeilich erzwungen werden (vgl. Ziffer 9).

59. Zur Erhebung der Klage auf Untersagung des Gewerbebetriebes (§§ 35, 53 Abs. 3) und Zurücknahme von Approbationen, Genehmigungen und Bestellungen (§ 53 Abs. 1, 2) ist die Ortspolizeibehörde des Ortes, an dem das Gewerbe betrieben wird, mit der Maßgabe zuständig, daß sie zuvor die Ermächtigung des Regierungspräsidenten einzuholen hat, wenn die Klage abzielt auf die Zurücknahme der Konzession eines Unternehmers von Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten oder auf Entziehung der Approbation eines Arztes oder Apothekers, der Bestallung eines Feld-(Land-)messers, des Prüfungszeugnisses eines Hufschmiedes oder einer Hebamme. Der

Regierungspräsident ist befugt, bei Erteilung dieser Ermächtigung die Persönlichkeit zu bezeichnen, die von der Ortspolizeibehörde zur Durchführung der Klage zu bevollmächtigen ist.

Handelt es sich bei der Klage um Personen, die auf Grund des § 36 von Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen bestellt worden sind, so ist diesen Behörden und Korporationen vor Erhebung der Klage Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

60. Die Ortspolizeibehörde hat die Ausübung des Gewerbes der im § 30 Abs. 1 und in den §§ 32, 33, 33a, 34, 35, 36, 37, 43 bezeichneten Gewerbetreibenden sorgfältig zu überwachen und ihre Zuverlässigkeit regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen, bei denen nötigenfalls die Ortspolizeibehörde des Geburtsorts des Gewerbetreibenden um Auskunft zu ersuchen ist. Ergeben sich hierbei Tatsachen, die eine Entziehung der Konzession, Erlaubnis usw. oder eine Untersagung des Gewerbebetriebs notwendig erscheinen lassen, so ist der Gewerbetreibende zur Einstellung des Gewerbebetriebes aufzufordern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Klage auf Entziehung der Konzession, Erlaubnis usw., oder auf Untersagung des Gewerbebetriebes im Verwaltungstreitverfahren zu erheben.

Die Ortspolizeibehörde hat zu verhindern, daß Personen, denen die im § 29 vorgeschriebene Approbation nicht erteilt oder rechtskräftig entzogen ist, den Titel „Arzt, Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Tierarzt“ oder einen arztähnlichen Titel führen.

61. Setzt jemand, dem eine der in §§ 30, 30a, 32, 33, 33a, 34, 36 bezeichneten Konzessionen, Genehmigungen oder Bestellungen entzogen ist, oder dem die Ausübung des Gewerbebetriebs (§ 35) untersagt ist, diesen Gewerbebetrieb fort, so ist nach Vorschrift der Ziffer 8 Abs. 2 zu verfahren.

62. Ist die Zurücknahme der in den §§ 29, 30, 30a, 32, 33, 33a, 34, 36 bezeichneten Approbationen, Genehmigungen und Bestellungen rechtskräftig erfolgt, so hat die Ortspolizeibehörde die Auslieferung der Approbations-, Konzessionsurkunden, Prüfungs- und Befähigungszeugnisse usw. nötigenfalls auf dem in §§ 127 ff. VVG. bezeichneten Wege herbeizuführen.

Von jeder Entziehung der in den §§ 29, 30, 30a, 32, 33, 33a, 34, 36 bezeichneten Approbationen, Genehmigungen und Bestellungen sowie von jeder Untersagung des Gewerbebetriebs (§ 35) hat das Verwaltungsgericht erster Instanz der Ortspolizeibehörde des Geburtsorts Mitteilung zu machen. Zugleich ist derjenigen Stelle, welche die Urkunden ausfertigt hat, eine Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung einzureichen.

Zu Titel III.

63. Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen oder auf Erteilung der Erlaubnis zur Mitführung anderer Personen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen können sowohl bei der Ortspolizeibehörde des Wohnortes als auch bei der Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes angebracht werden. Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes hat, sofern der Antragsteller einen Wohnort im Inlande hat, den Antrag alsbald an die Ortspolizeibehörde des Wohnortes abzugeben.

Verfahren bei Erteilung der Wandergewerbescheine und der Erlaubnis zur Mitführung von Personen.

Antrag.

64. Vor Weitergabe der Anträge an die zur Entscheidung zuständige Stelle (Ziffer 66) sind die bei der Erteilung des Wandergewerbescheines in Betracht kommenden Verhältnisse des Antragstellers nach Maßgabe des Musters A und, sofern er Personen mitführen will, auch die Verhältnisse jedes Begleiters nach Maßgabe des Musters B festzustellen. Dabei hat die Behörde auf die gewissenhafte und erschöpfende Beantwortung der unter Ziffer 5 des Musters gestellten Fragen wegen etwaiger Bestrafungen des Antragstellers Bedacht zu nehmen. Als Grundlage hierfür dienen die Mitteilungen über die Verhängung gerichtlicher Strafen, die die Staatsanwaltschaften den Polizeibehörden zugehen lassen.

Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes hat vor Abgabe des Antrages an die Ortspolizeibehörde des Wohnortes (Ziffer 63), soweit dies ohne besondere Weitläufigkeiten ausführbar ist, die zur Ausfüllung des Musters erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Personalbeschreibung des Antragstellers und seiner Begleiter, nötigenfalls durch persönliche Vernehmung, festzustellen.

Hat der Antragsteller erst im laufenden Jahre seinen Wohnsitz im Bezirke der Polizeibehörde genommen, so ist von ihr, sofern nach Lage der Sache die Möglichkeit mißbräuchlicher Verwendung

des Wandergewerbescheins nicht ausgeschlossen erscheint, durch Nachfrage bei der Polizeibehörde des früheren Wohnorts festzustellen, ob dem Antragsteller bereits ein Wandergewerbeschein erteilt worden ist.

65. Befindet sich der Antragsteller zur Zeit der Stellung seines Antrages auf Erteilung eines neuen Scheins bereits im Besitz eines gültigen Wandergewerbescheins, so kann an Stelle des Musters A eine Bescheinigung nach Muster C und, sofern der Antragsteller bereits früher als seine Begleiter zugelassene Personen mitführen will, an Stelle des Musters B eine Bescheinigung nach Muster D erteilt werden, solange nicht der Verdacht entsteht, daß bei Ausstellung des früheren Scheines erhebliche Tatsachen nicht bekannt waren oder nicht beachtet worden sind. Die Muster C und D können für mehrere gleichartige Fälle gemeinschaftlich ausgefüllt werden. Dies ist jedoch nur insoweit gestattet, als es zur Vermeidung von Überlastung der Polizeibehörden notwendig ist. Bei allen Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbescheinen zum Kesselflicken, zum Pferdehandeln, zu equibristischen Produktionen u. dgl. sowie bei allen Anträgen inländischer Zigeuner hat die Prüfung der persönlichen Verhältnisse stets nach Maßgabe der Muster A und B zu erfolgen. Außerdem ist in jedem Jahr ein Teil der in den Vorjahren nach Muster C und D behandelten Anträge zur Behandlung nach Muster A und B zu bestimmen, und zwar so, daß mindestens innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren die Verhältnisse aller Antragsteller einmal unter Zugrundelegung der Muster A und B erneut geprüft werden.

66. Die Anträge sind demnächst mit tunlichster Beschleunigung unter Beifügung der gehörig ausgefüllten und bescheinigten Muster, die, falls für den Bezirk besondere Antragsnachweisungen vorgeschrieben sind, mit diesen verbunden werden können, der zur Entscheidung über den Antrag zuständigen Stelle (Bezirksausschuß, im VVB. Berlin Polizeipräsident) zur Entscheidung vorzulegen (§§ 61, 62). Diese hat den Inhalt der Anlagen auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen herbeizuführen.

Entstehen Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben über die Bestrafungen des Antragstellers oder seiner Begleiter, so sind nötigenfalls die Strafregisterbehörden um Auskunft zu ersuchen.

67. Von der Bestimmung des § 57 b Ziffer 4, wonach der Wandergewerbeschein versagt werden darf, wenn für den Unterhalt der Kinder des Wandergewerbetreibenden und den Schulunterricht seiner schulpflichtigen Kinder nicht genügend gesorgt ist, ist streng Gebrauch zu machen. Desgleichen ist die Erteilung von Wandergewerbescheinen an inländische Zigeuner nach Möglichkeit zu beschränken. Wenn in einzelnen Fällen in Ermangelung gezielter Versagungsgründe dem Antrag eines inländischen Zigeuners stattgegeben werden muß, so ist seine Zigeunereigenschaft in dem Wandergewerbeschein ausdrücklich zu vermerken oder, falls diese Eigenschaft nicht mit Sicherheit festgestellt ist, der Zusatz aufzunehmen:

„Zieht nach Zigeunerart im Land umher.“

68. Wandergewerbescheine zu erteilen für Gewerbebetriebe, deren Ausübung gegen die guten Sitten verstößt, ist unzulässig. Mit Rücksicht hierauf sind Wandergewerbescheine zur gewerbmäßigen Aufführung von Passionsspielen im Umherziehen, zum Wahrsagen usw. zu versagen. Bei Erteilung von Wandergewerbescheinen zu sogenannten anatomisch-pathologischen Museen, Panoptiken, Wachsfigurenkabinetten und dergleichen, welche ihrer Zusammensetzung und Zweckbestimmung nach höheren Interessen der Wissenschaft nicht dienen, sowie bei der Ausdehnung solcher in anderen Bundesstaaten ausgestellten Wandergewerbescheine ist auf der zu handschriftlichen Eintragungen freigelassenen Seite des Wandergewerbescheins darauf hinzuweisen, daß die Zurschaustellung von Nachbildungen, welche das Schamgefühl verletzen, nicht gestattet ist.

Bei Prüfung der Frage, ob für die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes entsprechende Personenzahl ausreichend Wandergewerbescheine erteilt oder ausgedehnt sind (§ 55 Ziffer 4, § 57 Ziffer 5, § 60 Abs. 2), ist die Zahl der in dem Bezirke für das gleiche oder für verwandte Gewerbe zugelassenen Ausländer mitzubericcksichtigen.

Wandergewerbescheine zum Feilbieten von Waren mittels Auspielung usw. (§ 56 c) — dazu gehört auch das Ring- und Plattenwerfen — sind nicht zu erteilen. Die Wandergewerbescheine dürfen lediglich auf das Feilbieten von Waren lauten. Die Ortspolizeibehörden haben auf Grund des § 56 c zu entscheiden, ob sie die Auspielung zulassen wollen. In den Wandergewerbescheinen, die zum Handel mit Streichhölzern berechtigen, ist der ausdrückliche Hinweis aufzunehmen, daß der Handel mit Streichhölzern und anderen Bündwaren, die unter Verwendung von weißem oder gelbem

Versagungs-
gründe.

Phosphor hergestellt sind, untersagt ist. Diese Bestimmung findet unabhängig von dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Phosphorzündwaren, vom 10. Mai 1903 (RGBl. S. 217) Anwendung.

69. Stehen dem Antrage Bedenken nicht entgegen, so fertigt die Behörde mit tunlichster Beschleunigung den Wandergewerbeschein aus. Der Schein ist mit dem Dienststempel zu siegeln und handschriftlich zu vollziehen und sodann an die für die Erteilung des Gewerbescheins zuständige Behörde (an die Finanzabteilungen der Regierungen, im Stadtkreise Berlin an die Verwaltung der direkten Steuern) zu übersenden, welche den mit dem Wandergewerbeschein in der Regel zu verbindenden Gewerbeschein ausfertigt, der betreffenden Klasse zur Einziehung der Gewerbesteuer zugehen läßt und den Antragsteller benachrichtigt, daß er den Schein dort gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne. Diese Übersendung des Wandergewerbescheines an die zur Erteilung des Gewerbescheins zuständige Stelle hat auch einzutreten, wenn es ausnahmsweise eines Gewerbescheins nicht bedarf. Diese hat alsdann auf dem Wandergewerbescheine zu vermerken, daß ein Gewerbeschein nicht erforderlich ist, und denselben ohne Aufenthalt dem Antragsteller zugehen zu lassen.

Gewerbe-
schein.

Will ein inländischer Gewerbetreibender das Gewerbe nicht in Preußen betreiben, so hat der Bezirksausschuß (im VVB. Berlin der Polizeipräsident) den Schein mit dem Vermerke, daß das Gewerbe nicht in Preußen betrieben werden soll und deshalb eine Gewerbesteuer in Preußen nicht zu entrichten sei, zu versehen und den Wandergewerbeschein dem Antragsteller unmittelbar zugehen zu lassen. Für einen im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbebetrieb darf in diesem Fall in Preußen ein Wandergewerbeschein überhaupt nicht ausgestellt werden.

70. Über die ausgestellten Wandergewerbescheine ist von der Finanzabteilung der Regierungen für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung zu führen, die außer der fortlaufenden Nummer des Scheins den Tag seiner Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers und für steuerpflichtige Gewerbescheine den entrichteten Steuerbetrag enthält.

Nachweisung.

Für den VVB. Berlin wird eine solche Liste sowohl bei der Verwaltung der direkten Steuern und bei der Finanzabteilung der Regierung in Potsdam als auch bei dem Polizeipräsidenten geführt.

71. Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren gemäß § 62 Abs. 5 ist, sofern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur in besonders dringenden Ausnahmefällen zu erteilen.

Mitführung
von Kindern
unter vier-
zehn Jahren
(§ 62 Abs. 3
bis 5).

Die Erlaubnis zur Mitführung schulpflichtiger Kinder ist gemäß § 62 Abs. 4 stets zu versagen, wenn der ausreichende Unterricht der Kinder nicht durch besondere Vorkehrungen gesichert ist. Vor Erteilung der Erlaubnis ist in der Regel eine Äußerung des für den Wohnort oder den Aufenthaltsort der Kinder zuständigen Kreis Schulinspektors einzuholen.

Wird die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren erteilt, so ist auf den zu handschriftlichen Eintragungen freigelassenen Seiten des Wandergewerbescheins zu bemerken, daß die Mitführung nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen darf (§ 62 Abs. 3, § 148 Ziffer 7).

An der im Abs. 3 bezeichneten Stelle sind etwaige Beschränkungen einzutragen, die minderjährigen Personen hinsichtlich des Gewerbebetriebes auf Grund des § 60b Abs. 1 auferlegt sind.

72. Wegen der Ausnahmen von dem Verbote des § 55 a f. Ziffer 138.

Sonntagsruhe
(§ 55 a).
(§§ 56 c, 63
Abs. 2).

73. Unter der Behörde, die Ausnahmen von dem Verbot, im Umherziehen Waren zu ver steigern oder im Wege des Glücksspieler oder der Auspielung (Lotterie) abzusetzen, zulassen darf (§ 56 c), ist die Ortspolizeibehörde zu verstehen.

Unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde im Sinne des § 63 Abs. 2 ist der Oberpräsident.

74. Wer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen Druckschriften feilbieten will, hat der Orts- polizeibehörde (Ziffer 63) ein Verzeichnis der Druckschriften in zwei Ausfertigungen einzureichen. Zur Prüfung der in dem Verzeichnis aufgeführten Druckschriften darüber, ob sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Argernis zu geben geeignet sind, ist der Antragsteller in der Regel von dem Bezirksausschuß (im VVB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) zur Vorlage je eines Exemplars dieser Druckschriften aufzufordern. Von der Einforderung kann abgesehen werden bei Druckschriften, deren Inhalt allgemein bekannt oder von denen, mit Rücksicht auf den Namen des Verfassers, des Verlegers usw. oder aus anderen Gründen, nach verständigem Ermessen angenommen werden darf, daß Verbotgründe nicht vorliegen. Werke, welche in Lieferungen erscheinen, sind im ganzen zur Kolportage erst dann zuzulassen, wenn das Werk vollständig vorliegt. Sind erst einzelne Lieferungen veröffentlicht, so kann die Zulassung

Feilbieten von
Druckschriften
(§ 56 Abs. 4).

des ganzen Werkes ausnahmsweise dann erfolgen, wenn nach dem Charakter des Werks, den bei der Herausgabe beteiligten Personen oder auf Grund anderer Umstände angenommen werden darf, daß auch die späteren Lieferungen den erwähnten Voraussetzungen in § 56 Ziffer 12 nicht zuwiderlaufen werden. Ist diese Gewähr nicht vorhanden, so ist die etwaige Zulassung auf die erschienenen oder vorgelegten Lieferungen zu beschränken.

75. Zur Erleichterung der Prüfung und um zu verhindern, daß die von einem Bezirksausschuß oder dem Polizeipräsidenten in Berlin beanstandeten Druckschriften usw. in anderen Verwaltungsbezirken zur Kolportage zugelassen werden, ist den beteiligten Behörden im Jahre 1897 ein Verzeichnis der bis zum 1. Oktober 1896 im Gebiete des Preussischen Staates auf Grund des § 56 Ziffer 12 vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossenen Druckschriften usw. zugestellt worden. Nachträge hierzu werden wie bisher den Behörden alljährlich zugehen. Zu diesem Behufe haben die Bezirksausschüsse (im VVB. Berlin der Polizeipräsident) alljährlich bis zum 15. Oktober dem Minister des Innern eine Nachweisung der von ihnen in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September beanstandeten Druckschriften einzureichen. Verzeichnisse der im Gebiete der Bundesstaaten ausgeschlossenen Druckschriften usw. werden wie bisher den beteiligten Behörden zugestellt werden. Ein Exemplar des Druckschriftenverzeichnisses ist bei den Akten der genehmigenden Behörde zurückzubehalten.

Gesuche um Genehmigung von Druckschriftenverzeichnissen sind im beschleunigten Geschäftsgange zu erledigen.

76. Für den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen gelten die Vorschriften des Abschnitts II der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 (RGBl. S. 745). Hiernach ist ein Wandergewerbescchein an Ausländer nicht zu erteilen:

- a) wenn ein Bedürfnis zur Ausübung des betreffenden Gewerbes in dem Bezirke der Behörde nicht besteht oder der Bedarf schon anderweit, insbesondere durch Erteilung einer entsprechenden Anzahl von Wandergewerbesccheinen an Inländer, gedeckt ist,
- b) wenn der Antragsteller Zigeuner ist,
- c) wenn der Antragsteller das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten hat und nicht bereits für das abgelaufene Jahr einen Wandergewerbescchein für das gleiche Gewerbe erhalten hat,
- d) wenn die Persönlichkeit des Antragstellers zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß gibt.

Neben diesen besonderen Versagungsgründen greifen mit Ausnahme des § 57b Ziffer 1 alle diejenigen Bestimmungen Platz, nach welchen Inländern der Wandergewerbescchein zu versagen ist oder versagt werden kann.

Zum Gewerbe der Topfbinder, Kesselflicker, Drehorgelspieler, Dudelsackpfeifer, der Händler mit Blech- und Drahtwaren und ähnlichen Gegenständen dürfen außerdem nur solche Ausländer zugelassen werden, welche nachweislich in dem vorangegangenen Kalenderjahr einen Wandergewerbescchein für das gleiche Gewerbe erhalten haben.

Über Anträge von Ausländern auf Erteilung von Wandergewerbesccheinen oder auf Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses, auf Erteilung der Erlaubnis zum Mitführen von Personen befindet der Regierungspräsident (im VVB. Berlin der Polizeipräsident). Gegen die Versagung der Erteilung usw. ist nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten zulässig. Entstehen Zweifel, ob die Angaben über die Befragungen des Antragstellers oder seiner Begleiter zutreffend angegeben sind, so sind die Strafregisterbehörden um Auskunft zu ersuchen. Im übrigen finden die Ziffern 1 bis 10 der Bekanntmachung vom 27. November 1896 entsprechende Anwendung. Die Klasse hat bei Aushändigung des Scheins darauf zu achten, daß der Gewerbetreibende seinen Namen eigenhändig auf den Wandergewerbescchein schreibt und, daß dies geschehen, auf demselben zu vermerken. Eine direkte Übersendung des Scheins soll in der Regel auch dann nicht stattfinden, wenn die Gewerbesteuer durch die Post eingezahlt worden ist.

77. Bei Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist der Feststellung der Identität des Besitzers des Wandergewerbescheins mit der im Scheine bezeichneten Persönlichkeit von den Polizeibehörden besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ferner ist darauf zu achten, daß

- a) Kinder, für welche die ausdrückliche Erlaubnis zur Mitführung nicht unter genauer Bezeichnung in dem Wandergewerbescchein ausgesprochen ist, nicht mitgeführt werden;

Gewerbe-
betrieb der
Ausländer
(§ 56 d).

Beauf-
sichtigung des
Gewerbe-
betriebes.

- b) eine Vernachlässigung der mitgeführten Kinder hinsichtlich des Unterhalts, der körperlichen und sittlichen Pflege und, soweit sie schulpflichtig sind, hinsichtlich des Unterrichts nicht stattfindet;
- c) die Mitführung der im Wandergewerbeschein aufgeführten Kinder unter 14 Jahren nicht zum Zweck ihrer Verwendung im Gewerbebetriebe der Wandergewerbetreibenden, namentlich auch nicht zur Mitwirkung bei Vorstellungen umherziehender Künstler niederer Gattung oder zu Schaustellungen als Naturmerkwürdigkeiten (Riesenfinder u. dgl.) erfolgt. Jede Verwendung zu gewerblichen Zwecken ist zu verhindern, soweit nicht besondere Gründe die Überzeugung ergeben, daß es sich im einzelnen Falle nur um eine einmalige gelegentliche, bei der Mitführung nicht bezweckte geringe Hülfsleistung handelt.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (RGBl. S. 113) finden auf das Wandergewerbe keine Anwendung.

78. Benutzen Wandergewerbetreibende zur Unterbringung der Familie Wagen oder Buden, so ist deren Zustand und Benutzung in gesundheits- und sittenpolizeilicher Beziehung zu überwachen.

79. Werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Mitführung von Kindern festgestellt, so hat die Polizeibehörde des Ortes, an dem diese Feststellung erfolgt, regelmäßig das Strafverfahren und, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die Zurücknahme des Wandergewerbescheins (§ 58) oder der Erlaubnis zur Mitführung der Kinder (§ 62 Abs. 4, 5) herbeizuführen. Demnächst ist der für den Wohnsitz des Gewerbetreibenden zuständigen im § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (GS. S. 264) bezeichneten Behörde von der Bestrafung Mitteilung zu machen. Diese hat geeignetenfalls bei dem zuständigen Vormundschaftsgerichte gemäß §§ 1, 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 den Antrag auf Einleitung der Fürsorgeerziehung zu stellen.

Bei Verfolgung der Zuwiderhandlungen haben die Polizei- und Sicherheitsbeamten von ihrer Befugnis zur vorläufigen Festnahme innerhalb der gesetzlichen Grenzen (vgl. die §§ 127, 113, 112 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 2, 3 der Strafprozeßordnung) Gebrauch zu machen. Es ist zu beachten, daß die Fortsetzung der unbefugten Mitführung von Kindern nach erfolgter Bestrafung zum Gegenstand eines neuen Strafverfahrens gemacht werden kann.

80. Wird der Wandergewerbeschein oder die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern zurückgenommen, so ist, sofern der Wandergewerbeschein oder die Erlaubnis von einer anderen Behörde erteilt ist, dieser Mitteilung zu machen.

81. Die Polizeibehörden haben bei der Vernehmung von Personen, die

- a) wegen einer strafbaren Handlung aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum oder gegen die Sittlichkeit, wegen eines vorsächlichen Angriffs auf das Leben und die Gesundheit eines Menschen, wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen vorsächlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlung gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln betreffs Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen oder
- b) wegen einer Übertretung aus § 361 Ziffer 3 bis 8 und 10 des Strafgesetzbuchs verfolgt werden,

alsbald durch Befragung und in sonst geeigneter Weise festzustellen, ob sich der Verfolgte im Besitz eines Wandergewerbescheins befindet. Trifft dies zu, so ist das Ergebnis der Feststellung tunlichst unter Angabe der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, und der Nummer des Scheines in möglichst in die Augen fallender Weise auf einem besonderen Blatte zu verzeichnen und in dem Übersendungs-schreiben an die Staatsanwaltschaft darauf hinzuweisen.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Strafverfolgung eine Verletzung der Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen zum Gegenstande hat.

82. Geht von der Staatsanwaltschaft die Mitteilung einer Bestrafung ein, so ist von der Polizeibehörde zu prüfen, ob sie eine Angabe darüber enthält, daß der Bestrafte Inhaber eines Wandergewerbescheines ist. Trifft dies zu oder ergibt sich sonst, daß der Bestrafte einen Wandergewerbeschein besitzt, so hat die Polizeibehörde tunlichst unter Angabe der Nummer des Scheines von der erfolgten Bestrafung der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, unverzüglich Mitteilung zu

machen, damit diese wegen der etwa notwendigen Zurücknahme des Scheines oder der Erlaubnis das Erforderliche veranlassen kann. In den Fällen der Ziffer 81 unter a bedarf es der Mitteilung jedoch nur dann, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche festgesetzt ist. Handelt es sich um einen Inländer und ist die Polizeibehörde zur Erhebung der Klage auf Zurücknahme im Verwaltungsstreitverfahren örtlich zuständig, so hat sie geeignetenfalls sofort die Klage zu erheben.

83. In Zollgrenzbezirken ist nach § 124 Abs. 1 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 317) für den Gewerbebetrieb im Umherziehen eine besondere Erlaubnis erforderlich. Anträge auf Erteilung dieser Erlaubnis sind an das zuständige Hauptzollamt zu richten.

84. Die Ausfertigung des Wandergewerbebescheines erfolgt kosten- und gebührenfrei. Die Kosten für die Muster der Wandergewerbebescheine und der in Ziffer 70 bezeichneten Nachweisungen sind bei Kapitel 95 Titel 5 des Stats für die Verwaltung des Innern zu verrechnen. Der erforderliche Bedarf an Mustern der Wandergewerbebescheine ist bis zum 15. Oktober jeden Jahrs bei der Reichsdruckerei anzumelden, welche die bestellte Anzahl direkt übersendet.

Die Kosten der in Ziffern 64, 65 vorgeschriebenen Muster A bis D sowie der nach Ziffer 66 zugelassenen Antragsnachweisungen fallen den Trägern der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zur Last.

Zu Titel IV.

85. Für die Erhebung des Marktstandsgelds sind die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld, vom 26. April 1872 (G.S. S. 513), des § 130 R.G. und der Anw. vom 10. Juni 1872 (MBl. S. 185) maßgebend.

86. Die Bestimmungen für diejenigen Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, werden, soweit es sich nicht um Atram- oder Viehmärkte handelt, von dem Minister für Handel und Gewerbe in Gemeinschaft mit den sonst etwa beteiligten Ministern erlassen. Anordnungen über Erweiterung dieses Marktverkehrs hinsichtlich der Gegenstände, die auf dergleichen Märkten feilgehalten, und der Verkäufer, die darauf zugelassen werden dürfen, sind von dem Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin von dem Polizeipräsidenten) nach Anhörung des Gemeindevorstands zu treffen.

87. Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe (§§ 105a ff.) und über die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen (§§ 139c ff.) finden auf den Marktverkehr keine Anwendung. Jedoch haben die Behörden bei Festsetzung der Dauer der Marktzeit auf diese Vorschriften Rücksicht zu nehmen.

Zu Titel VI.

A. Innungen.

88. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche zu einer freien Innung zusammentreten wollen, haben den von ihnen vollzogenen Entwurf des Statutes in zwei Exemplaren der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen, in deren Bezirke die Innung ihren Sitz haben soll, und dabei Bevollmächtigte zu bezeichnen, die bis zur Konstituierung (Ziffer 91) der Innung zu ihrer Vertretung befugt sein sollen. Die untere Verwaltungsbehörde hat diese Vorlagen mit einer gutachtlichen Äußerung dem Bezirksausschuß (im Stadtkreise Berlin dem Polizeipräsidenten) zu übersenden und dabei anzuzeigen,

- a) ob in dem Innungsbezirke für diejenigen Gewerbe, welche die Innung umfassen soll, bereits eine freie oder Zwangsinnung besteht, und
- b) wenn eine solche freie Innung besteht, ob für den Fall der Errichtung der neuen Innung beiden Innungen die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben möglich sein würde.

89. Soll der Bezirk der Innung über den Regierungsbezirk, den Bezirk des Stadtkreises Berlin oder über die Grenzen des Staatsgebiets hinausgehen, so hat der Bezirksausschuß (im Stadtkreise Berlin der Polizeipräsident) zunächst beim Minister für Handel und Gewerbe die Erteilung der Genehmigung (§ 82 Abs. 1, 2) zu erwirken.

Gewerbe-
betrieb in Zoll-
grenzbezirken.

Kosten.

Marktstands-
geld (§ 68).

Spezialmärkte
(§ 70).

Sonntags-
ruhe.
Bodenschluß.

Freie
Innungen.
Errichtung
(§§ 82, 83).

Handwerkerinnungen wird die Genehmigung zur Ausdehnung ihres Bezirkes über den Bezirk der Handwerkskammer hinaus nicht erteilt. Innungen, die die Genehmigung zur Ausdehnung ihres Bezirkes über die Grenzen des Regierungsbezirkes usw. erhalten haben, bedürfen einer neuen Genehmigung nicht; doch ist bei Handwerkerinnungen darauf hinzuwirken, daß sie ihren Bezirk so verkleinern, daß er über den Bezirk der Handwerkskammer nicht hinausgeht.

90. Ergeben sich gegen die Genehmigung des Statuts Bedenken, welche sich durch Verhandlungen mit den Antragstellern nicht beseitigen lassen, so erläßt der Bezirksausschuß (im Stadtkreise Berlin der Polizeipräsident) einen schriftlichen Bescheid, in dem die Gründe für die Versagung der Genehmigung anzuzeigen sind. Zugleich hat der Bezirksausschuß den Antragstellern zu eröffnen, daß sie befugt sind, binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschuß entweder auf Beschlußfassung durch das Kollegium oder auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren anzutragen. Der Polizeipräsident in Berlin hat darauf hinzuweisen, daß gegen seinen ablehnenden Bescheid binnen zwei Wochen die Klage beim Bezirksausschuß in Berlin zulässig ist.

Ein Exemplar des genehmigten Statutes ist durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde den Bevollmächtigten (Ziffer 88) auszuhändigen. Die Genehmigung erfolgt stempelfrei.

91. Nach Eingang des genehmigten Statuts hat die untere Verwaltungsbehörde die Unterzeichner des Statuts zu einer Versammlung zu berufen, in welcher die Innung konstituiert wird und die Vertreter, sofern die Innungsversammlung aus solchen bestehen soll (§ 92 Abs. 3), der Innungsvorstand und tunlichst auch die Inhaber der übrigen Innungsämter gewählt werden.

92. Die Aufsichtsbehörde hat über die Zusammenfügung des Vorstands nach Maßgabe der eingehenden Anzeigen ein Verzeichnis zu führen, in welches jedem Einsicht zugewährt ist. Auf Grund des Verzeichnisses sind die im § 92b Abs. 2 erwähnten Bescheinigungen auszustellen.

Bei der Entscheidung von Streitigkeiten über die Ausschließung von Mitgliedern ist zu beachten, daß bei freien Innungen eine Änderung des Bezirkes sowie die Verlegung des Wohnsitzes oder des Gewerbebetriebes außerhalb des Bezirkes der Innung zum Ausschlusse des Mitglieds nur berechtigt, wenn für diese Fälle im Statute die Ausschließung für zulässig oder notwendig erklärt ist.

Die Aufsichtsbehörde hat den Innungsvorstand anzuweisen, Zeit und Ort jeder von der Innung zu veranstaltenden Prüfung rechtzeitig anzuzeigen, und von ihrem Rechte, zu den Prüfungen einen Vertreter zu entsenden, in der Regel Gebrauch zu machen.

Die Aufsichtsbehörde führt ein fortlaufendes Verzeichnis über die im Eigentume der Innung stehenden Grundstücke und deren dingliche Belastung, sowie über die der Innung gehörenden Gegenstände, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen und Kunstwert haben.

Beschwerden über die Rechtsgültigkeit der Wahlen werden durch die Aufsichtsbehörden endgültig entschieden.

Die Legitimation für die Beauftragten (§ 94c) erteilt die Aufsichtsbehörde, die Ausfertigung erfolgt kosten- und stempelfrei.

93. Beschließt die Innung ihre Auflösung, so hat die Aufsichtsbehörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen zutreffen und die Form beobachtet ist, die das Gesetz (§ 96 Abs. 6) und das Statut für diesen Fall vorsehen haben.

In den Fällen des § 97 Abs. 1 Ziffer 1, 2 hat die Aufsichtsbehörde die Innung aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist die erforderliche Änderung des Statuts zu bewirken oder ihrer Verpflichtung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nachzukommen. Entspricht die Innung der Aufforderung nicht, so ist dem Innungsvorstand eine neue Frist zu setzen und ihm gleichzeitig zu Protokoll zu eröffnen, daß bei abermaliger Versäumung dieser Frist die Schließung der Innung werde in Erwägung gezogen werden. Ist dies ohne Erfolg, so hat die Aufsichtsbehörde die Klage auf Schließung der Innung beim Bezirksausschuße zu erheben.

In den Fällen des § 97 Abs. 1 Ziffer 3, 4 ist die Klage ohne weiteres zu erheben.

94. Wird die Auflösung der Innung beschlossen, so liegt die Abwicklung der Geschäfte zunächst dem Vorstand oder den durch Innungsbeschluß besonders beauftragten Personen ob. Die Aufsichtsbehörde übt hierbei dieselben Befugnisse aus, die ihr bei der laufenden Verwaltung von Angelegenheiten der Innungen zustehen. Wenn jedoch der Vorstand oder die Beauftragten der Innung ihrer

Aufsicht
(§ 96).

Auflösung
und
Schließung
(§§ 97, 98).

Verpflichtung nicht genügen, insbesondere die Gesetze, das Statut oder die Zimmungsbeschlüsse nicht beachten und wiederholte Aufforderungen zur ordnungsmäßigen Abwicklung der Geschäfte unbefolgt lassen, so übernimmt die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter die Erledigung der Geschäfte.

Im Falle der Schließung der Zimnung erfolgt die Abwicklung der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde oder durch ihre Beauftragte.

Bei der Auflösung oder Schließung kann der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) den von der Zimnung errichteten, nicht unter § 73 RWG. fallenden Unterstützungskassen Korporationsrechte erteilen. Über das Vermögen aufgelöster oder geschlossener Zimmungs-Krankenkassen (§ 73 RWG.) ist nach Maßgabe des § 47 Abs. 3 bis 6 RWG. zu verfügen.

Nebenstatuten.

95. Die Nebenstatuten sind ausschließlich zur Ordnung derjenigen Einrichtungen bestimmt, welche zur Erfüllung der im § 81b Ziff. 3 bis 5 aufgeführten, durch das Hauptstatut unter die Zwecke der Zimnung aufgenommenen Aufgaben dienen sollen.

Der Entwurf der Nebenstatuten ist in zwei Exemplaren unter Anschluß einer Ausfertigung des Beschlusses der Zimmungsverammlung der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese hat darauf zu achten, daß die etwa erforderliche Zuziehung des Gesellenausschusses erfolgt, und die Vorgänge nach Anhörung des Gemeindevorstands (§ 85 Abs. 1) mit einer gutachtlichen Äußerung dem Bezirksausschuß (im Stadtkreise Berlin dem Polizeipräsidenten) zu überweisen. Handelt es sich um die Errichtung von Zimmungs-Krankenkassen oder Zimmungsschiedsgerichten, so hat der Gemeindevorstand zunächst die Äußerungen der Vorstände der beteiligten Orts-Krankenkassen oder ein Gutachten des etwa bestehenden Gewerbegerichtes einzuholen und seiner gutachtlichen Äußerung beizufügen. Darüber, ob die beabsichtigte Nebeneinrichtung überhaupt oder in der beantragten Form zuzulassen ist, ist nach freiem Ermessen zu befinden, wobei insbesondere zu prüfen ist, ob durch die beabsichtigte Einrichtung der Bestand ähnlicher an denselben Orten bereits bestehender Organisationen gefährdet wird. Daß das Statut der Zimnung diese Einrichtungen unter die Aufgaben der Zimnung aufgenommen hat und mit dieser Bestimmung genehmigt ist, gibt der Zimnung keinen Anspruch auf Genehmigung des Nebenstatuts. Die Nebenstatuten müssen Bestimmungen über die Voraussetzungen und die Form ihrer Aufhebung treffen.

Die Genehmigung erfolgt stempelfrei. Wird die Genehmigung erteilt, so ist ein Exemplar des genehmigten Nebenstatuts dem Zimmungsvorstande durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde auszuhändigen. Für den Fall der Versagung der Genehmigung ist dem Zimmungsvorstand ein mit Gründen versehener Bescheid zuzustellen, in dem darauf hinzuweisen ist, daß binnen vier Wochen die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe eingelegt werden kann.

Auf Unterstützungskassen der Zimmungen finden die Bestimmungen des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RWG. S. 139) keine Anwendung.

Zwangsinnungen.

96. Zwangsinnungen können nur für Gewerbetreibende, die das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke betreiben, gebildet werden. In der Regel werden nur solche Handwerke als verwandt bezeichnet werden können, welche ihrer technischen Natur nach verwandt sind. Abweichend hiervon wird aber auch dann die Bildung einer Zwangsinnung für verwandte Gewerbe zuzulassen sein, wenn Handwerke, welche nach strenger Beurteilung zwar als technisch verwandt nicht angesprochen werden können, doch nach ortsüblicher Gewohnheit gleichzeitig betrieben werden und in ihrer Technik einander so nahe stehen, daß der Betrieb des einen zugleich ein ausreichendes Verständnis für die technischen Fertigkeiten, den geschäftlichen Betrieb und die wichtigsten Interessen des anderen gewährleistet. Zu den Handwerken sind nicht zu rechnen die Gewerbe der Musiker, Schiffer, Köche, Bahnkünstler, Kunst- und Handelsgärtner, Zigarrenmacher und Tabakspinner, wohl aber können die Gewerbe der Brauer, Mechaniker, Optiker, Orgelbauer und Photographen, sowie die graphischen Gewerbe als Handwerke betrieben werden.

Gewerbetreibende, die mehrere Handwerke nebeneinander betreiben, sind nur verpflichtet, derjenigen Zwangsinnung beizutreten, welche für das von ihnen hauptsächlich betriebene Handwerk errichtet ist (§ 100f Abs. 3). Gewerbetreibende, die außer einem Handwerk ein anderes nicht zum Handwerk gehöriges Gewerbe betreiben, sind verpflichtet, der für ihr Handwerk errichteten Zwangsinnung beizutreten.

Juristische Personen sind nicht verpflichtet, einer Zwangsinnung anzugehören, die für das von ihnen betriebene Handwerk errichtet ist.

97. Der Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung ist bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Zwangsinnung ihren Sitz haben soll, anzubringen und muß enthalten die Angabe

- a) des Handwerkes oder der Handwerker, für die die Zwangsinnung errichtet werden soll,
- b) des Bezirks der Zwangsinnung,
- c) der ungefähren Zahl der beteiligten Handwerker,
- d) der zur Führung der weiteren Verhandlungen Bevollmächtigten.

Der Antrag ist von allen Antragstellern zu unterschreiben. Wird der Antrag von einer freien Innung gestellt, so ist eine Ausfertigung des Beschlusses der Innungsversammlung beizufügen. Der Beschluß muß in derjenigen Form erfolgen, welche für die Beschlußfassung über die Auflösung der Innung im Statute vorgesehen ist.

Die untere Verwaltungsbehörde hat den Antrag mittels gutachtlicher Äußerung dem Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin dem Oberpräsidenten) einzureichen. Die Äußerung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken:

- a) ob im Bezirke der beabsichtigten Zwangsinnung freie Innungen für die gleichen Gewerbe bestehen;
- b) ob der Bezirk der Zwangsinnung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnorts vom Sitze der Innung behindert wird, am Innungsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen;
- c) ob die Zahl der im Bezirke vorhandenen Handwerker, die im Falle der Errichtung der beantragten Zwangsinnung dieser angehören würden, zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht;
- d) in welchem Verhältnis die Zahl der Antragsteller zu der Zahl der beteiligten Handwerker im Bezirke der Zwangsinnung überhaupt steht und
- e) ob andere Einrichtungen (Vereinigungen, Gewerbevereine usw.) bestehen, durch die für die Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der beteiligten Handwerker ausreichende Fürsorge getroffen ist.

98. Ergibt sich, daß eine der im § 100 Abs. 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt, so ist der Antrag ohne Herbeiführung einer Abstimmung abzulehnen. Das Gleiche gilt, wenn der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) die Überzeugung gewinnt, daß der Bezirk den Anforderungen des § 100 Abs. 1 Ziffer 2 nicht entspricht, oder die Zahl der Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung nicht ausreicht (§ 100 Abs. 1 Ziffer 3) oder wenn die Voraussetzungen der Ziffer 96 nicht zutreffen. Soll sich der Bezirk der Zwangsinnung über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde hinaus erstrecken, so ist zunächst die Genehmigung gemäß Ziffer 89 einzuholen. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn die freie Innung, an deren Stelle die Zwangsinnung treten soll, die Genehmigung zur Ausdehnung ihres Bezirkes erhalten hatte.

99. Liegen mehrere Anträge vor, die hinsichtlich des Bezirks der Zwangsinnung oder hinsichtlich der einzubeziehenden Handwerke oder Handwerker miteinander in Widerspruch stehen und zu Bedenken der in Ziffer 98 bezeichneten Art keinen Anlaß geben, so ist zunächst der Versuch zu machen, im Wege mündlicher Besprechung eine Verständigung der Antragsteller über einen Antrag herbeizuführen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so bestimmt der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) die Reihenfolge, in der die Anträge nacheinander zur Abstimmung zu bringen sind. Dabei ist zu beachten, daß es der Absicht des Gesetzes entsprechen wird, wenn in erster Linie Zwangsinnungen für ein Handwerk und für den Bezirk einer Gemeinde errichtet werden, und daß demnach Anträge, die diesen Anforderungen entsprechen oder am meisten nahekommen, den Vorzug verdienen. Andererseits aber werden auch hiervon abweichende Anträge zur Vermeidung unnötiger Abstimmungen dann zuerst zur Abstimmung zu bringen sein, wenn mit einiger Sicherheit angenommen werden kann, daß sich die Mehrheit der beteiligten Handwerker für sie aussprechen werde. Findet ein Antrag die Mehrheit, so werden alle übrigen Anträge gegenstandslos, wovon den Unterzeichnern Mitteilung zu machen ist.

100. Zur Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker (§ 100 Abs. 1 Ziffer 1) hat der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) einen Kommissar zu bestellen und dies im Regierungsamtsblatte bekannt zu machen.

Der Kommissar erläßt eine Bekanntmachung über Art und Zeit der Abstimmung nach Maßgabe des Modells E, die von den Gemeindevorständen des Bezirks der Zwangsinnung in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen ist. Wo es nach Lage der Verhältnisse zweckmäßig oder billiger ist, ist diese Bekanntmachung nicht zu veröffentlichen, sondern jedem Handwerker in einem Exemplare durch Boten gegen Empfangsbcheinigung oder durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Die Erklärungen hat der Kommissar in die Liste (Modell F) einzutragen. Der Kommissar ist befugt, vor Erlaß der Bekanntmachung Listen aller wahlberechtigten Handwerker unter Anlehnung an das Modell F aufzustellen und in der Bekanntmachung auf diese an einer zu bezeichnenden Stelle auszuliegende Liste hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist alsdann in der Liste nur bei denjenigen Personen einzutragen, welche sich an der Abstimmung beteiligen. Nach Ablauf der Frist für die Abstimmung hat der Kommissar die Liste zu schließen und während zwei Wochen zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der Beteiligten öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind mit dem Hinweise darauf öffentlich bekannt zu machen, daß nach Ablauf der Frist angebrachte Einsprüche unberücksichtigt bleiben. Demnächst hat der Kommissar die Listen dem Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin dem Oberpräsidenten) einzureichen, der über die Einsprüche entscheidet.

Ergibt die Abstimmung, daß sich nicht mehr als die Hälfte der Abstimmenden für die Einführung des Beitrittszwangs erklärt hat, so hat der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) den Antragstellern unter Mitteilung des Ergebnisses der Abstimmung einen ablehnenden Bescheid zuzustellen. Hat sich jedoch die Mehrheit dafür ausgesprochen, so hat der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung (Modell G) zu erlassen. Die Bekanntmachung ist im Regierungsamtsblatte zu veröffentlichen.

Kosten.

101. Die Kosten des Abstimmungsverfahrens (Ziffer 100 Abs. 1, 2) sowie die Kosten für die Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Errichtung der Zwangsinnung (Ziffer 100 Abs. 3) trägt die Staatskasse; sie sind, abgesehen von Reisekosten, auf Kapitel 58 Titel 10 des Staatshaushaltsetats zu übernehmen. Reisekosten der zu Kommissaren bestellten Regierungsbeamten sind beim Reisekostenfonds der Regierung, diejenigen der sonstigen Personen bei Kapitel 58 Titel 16 „Zu unvorhergesehenen und vermischten Ausgaben“ des Staatshaushaltsetats zu verrechnen.

Statut (§§ 100 d, 100 e).

102. Ist die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung rechtskräftig geworden, so hat die untere Verwaltungsbehörde die Antragsteller zur Einreichung eines Entwurfs des Innungsstatutes aufzufordern. Kommen sie dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so hat die untere Verwaltungsbehörde ein Innungsstatut zu entwerfen und die in die Zwangsinnung einzubeziehenden Handwerker oder die von diesen zu wählenden Bevollmächtigten durch ortsübliche Bekanntmachung zu einer Beschluffassung über den Entwurf zusammenzuberufen. Das beschlossene Statut ist in zwei Exemplaren dem Bezirksausschuß (im Stadtkreise Berlin dem Polizeipräsidenten) mit dem Antrag auf Genehmigung einzureichen. Ergibt sich bei der Prüfung die Unzweckmäßigkeit einzelner Bestimmungen, so ist auf ihre Abänderung hinzuwirken.

Wird die Genehmigung endgültig versagt, so ist eine erneute Beschluffassung herbeizuführen und das Ergebnis der Beschluffassung der Genehmigungsbehörde wiederum vorzulegen. Sofern die Genehmigung abermals endgültig versagt wird, hat der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) das Statut mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen.

Der Vorstand der Zwangsinnung ist anzuweisen, jedem Mitglied einen Abdruck des Statutes auszuhändigen.

103. Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung sind die für die gleichen Gewerbszweige bestehenden freien Innungen, deren Sitz sich im Bezirke der Zwangsinnung befindet, durch den Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin durch den Oberpräsidenten) zu schließen. Die Aufsichtsbehörde der freien Innung überwacht die Abwicklung der Geschäfte und den Übergang des Vermögens der freien Innung auf die Zwangsinnung. Der Bestand des Vermögens der freien Innung ist durch den Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin durch den Oberpräsidenten) in urkundlicher Form festzustellen. Die Ausfertigung der Urkunde erfolgt stempelfrei.

104. Bestehen bei der freien Innung Unterstützungskassen, auf die die Vorschriften des § 73 RWG. keine Anwendung finden, so hat die Aufsichtsbehörde alsbald nach Veröffentlichung der Anordnung zur Beschluffassung wegen Übernahme der Kasse auf die Zwangsinnung, unter Aufhebung

Schließung der freien Innungen (§ 100 b Abs. 2).

§ 100 1.

des Beitrittszwanges, eine Versammlung der in die Zwangsinnung einzubeziehenden Handwerker oder der von ihnen zu wählenden Bevollmächtigten einzuberufen. Wird die Übernahme der Kasse beschlossen und von der bisherigen Vertretung der Kasse hierzu die Zustimmung erteilt, so hat die Aufsichtsbehörde gleich nach Errichtung der Zwangsinnung die Änderung des Nebenstatuts herbeizuführen.

Lehnt die Versammlung die Übernahme der Kasse auf die Zwangsinnung ab oder verweigert die bisherige Vertretung die Zustimmung, so hat die Aufsichtsbehörde die Entschliekung des Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin des Oberpräsidenten) über die Verleihung der Korporationsrechte an die Kasse einzuholen. Wird die Verleihung abgelehnt, so haben die Aufsichtsbehörde oder ihre Beauftragten das Vermögen der Kasse zur Berichtigung der vorhandenen Schulden und zur Erfüllung der sonstigen Verbindlichkeiten der Kasse zu verwenden. Der Rest ist nach Maßgabe des Nebenstatuts zu behandeln, doch kann, sofern nicht das Nebenstatut eine entgegenstehende Bestimmung enthält, die Vertretung der Kasse beschließen, daß jedem Mitgliede seine Beiträge zurückgezahlt werden sollen. Der hiernach verbleibende Rest ist der Gemeinde, in welcher die freie Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke zu überweisen.

105. Besteht bei der freien Innung eine Innungs-Krankenkasse (§ 73 RWG.), so hat die Aufsichtsbehörde in den Fällen, in denen nach § 100l Abs. 2 die Schließung der Kasse erfolgen kann, die Entschliekung des Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin des Oberpräsidenten) wegen Schließung der Kasse herbeizuführen. Erfolgt die Schließung, so ist nach § 47 Abs. 3 bis 6 RWG. zu verfahren, andernfalls geht die Kasse mit ihren Rechten und Verbindlichkeiten auf die Zwangsinnung über. Die Schließung ist bis zu dem Zeitpunkte, wo die Zwangsinnung ins Leben tritt, auszusprechen. Ist die Kasse einmal auf die Zwangsinnung übergegangen, so kann ihre Schließung nicht mehr nachträglich auf Grund des § 100l Abs. 2 erfolgen.

Die Verwaltung der Kasse erfolgt, solange nicht der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) die Abänderungen des Nebenstatuts vollzogen hat, durch die bisherigen Kassenorgane. Verweigern diese die Dienstleistung, so hat die Aufsichtsbehörde die Verwaltung zu übernehmen (§ 45 Abs. 5 RWG.).

106. Bestehen bei der freien Innung gemeinsame Geschäftsbetriebe, so hat die Aufs. § 100n Abs. 3. sichtsbehörde die freie Innung alsbald nach Veröffentlichung der Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung darauf hinzuweisen, daß die Umwandlung in eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft binnen sechs Monaten erfolgt sein müsse, widrigenfalls der Geschäftsbetrieb geschlossen und das Vermögen nach Vorschrift des Statuts verwendet werde. Nach der Umwandlung ist der ausgedehnte Teil des Vermögens durch die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft zu überweisen. Wird die Umwandlung abgelehnt, so ist mit dem ausgedehnten Vermögen nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen zu verfahren.

107. Ist die Aufsichtsbehörde der Ansicht, daß an der Erhaltung des gemeinsamen Geschäftsbetriebes ein über den Kreis der Teilnehmer hinausgehendes öffentliches Interesse besteht, so hat sie alsbald nach Veröffentlichung der Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung einen Beschluß der in diese einzubeziehenden Handwerker oder ihrer Bevollmächtigten wegen Fortführung der Geschäftsbetriebe durch die Zwangsinnung herbeizuführen und den die Übernahme aussprechenden Beschluß dem Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin dem Oberpräsidenten) zur Genehmigung vorzulegen. Nach Errichtung der Zwangsinnung ist ein förmlicher Beschluß der Innungsversammlung wegen Übernahme des Geschäftsbetriebes und seine Genehmigung durch den Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin den Oberpräsidenten) herbeizuführen. Kommt ein solcher Beschluß nicht zustande oder wird die Genehmigung versagt, so ist nach Maßgabe der Biffer 104 Abs. 2 Satz 3, 4 zu verfahren.

108. Bleibt eine freie Innung unter Ausscheidung des in eine Zwangsinnung einbezogenen Teiles ihrer Mitglieder bestehen, so hat die Aufsichtsbehörde zunächst durch Verhandlung mit den Vorständen den Versuch einer Einigung über die Art der Verteilung des Vermögens zu machen und demnächst eine Beschlußfassung der Innungen zu veranlassen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) über die Verteilung unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder zu der Zahl der in der freien Innung verbleibenden Mitglieder Bestimmung zu treffen (§ 100k Abs. 2).

Besteht bei der freien Innung eine Innungs-Krankenkasse, so ist über die Verteilung ihres Vermögens auf eine Verständigung zwischen der Innung und den Orts-Krankenkassen (Gemeinde-

Ausscheidung
aus einer
freien
Innung
(§ 100k
Abs. 2).

§ 100m.

Krankenversicherung) hinzuwirken. Ist eine solche nicht zu erzielen, so hat der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) über die Verteilung des Vermögens nach Maßgabe des § 100 m zu bestimmen. Von einer Verteilung des Vermögens wird abzusehen sein, wenn aus der Klasse nur einzelne Mitglieder ausscheiden oder die bei den Ausschcheidenden beschäftigten Personen sich auf eine größere Zahl von Kasseneinrichtungen derart verteilen, daß die auf die einzelnen Einrichtungen entfallenden Anteile der mit der Überweisung verbundenen Mühewaltung nicht entsprechen würden.

Entscheidung von Streitigkeiten über die Mitgliedschaft (§ 100 h).

109. Vor der Entscheidung von Streitigkeiten darüber, ob jemand der Zwangsinnung als Mitglied angehört, ist der Gewerbeaufsichtsbeamte zu hören; auch ist in besonders wichtigen und zweifelhaften Fällen der Handwerkskammer und der Handelskammer Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben. Steht für einen Gewerbebetrieb fest, daß für die darin beschäftigten Arbeitskräfte alle Vorschriften im Titel VII Abschnitt IV gelten, so folgt daraus ohne weiteres, daß der betreffende Betrieb auch im Hinblick auf die Organisation des Handwerks nicht als handwerksmäßig angesehen werden kann. Bei denjenigen Gewerbebetrieben jedoch, auf welche die Vorschriften des Titel VII Abschnitts IV nur nach § 154 Abs. 2 Anwendung finden, ist im Einzelfalle noch zu prüfen, ob diese Vorschriften auf den Betrieb Anwendung finden, weil er nach seinen Betriebsverhältnissen zu den Fabriken zu rechnen ist, oder nur deshalb, weil er, wenngleich er nach seinen Betriebsverhältnissen zu diesen nicht zu rechnen sein würde, durch § 154 Abs. 2 hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 134 ff. den Fabriken gleichgestellt ist. Die Entscheidungen erfolgen stempelfrei; die Kosten fallen der entscheidenden Behörde zur Last.

Aufsicht und Nebenstatuten.

110. Auf die Beaufsichtigung der Zwangsinnungen finden die Bestimmungen in Ziffer 92 mit den aus den §§ 100 o und 100 s Abs. 5, 6 sich ergebenden Abänderungen entsprechende Anwendung.

Für die Nebenstatuten gelten die Bestimmungen unter Ziffer 95 mit der Maßgabe, daß gemeinsame Geschäftsbetriebe nicht errichtet werden dürfen.

Schließung (§ 100 t).

111. Zu Innungsversammlungen, in denen über Anträge auf Zurücknahme der Anordnung wegen Errichtung der Zwangsinnung (§ 100 t) oder auf Änderung des Bestandes (§ 100 u) beschlossen werden soll, hat die Aufsichtsbehörde einen Vertreter zu entsenden. Dabei ist zu beachten, daß an der Abstimmung über Anträge auf Zurücknahme der Anordnung wegen Errichtung der Zwangsinnung nur die beitriftspflichtigen Mitglieder teilnehmen dürfen.

Erfolgt die Schließung der Zwangsinnung aus den im § 97 Abs. 1 Ziffer 2 bis 4 angeführten Gründen, so hat nach Rechtskraft der Entscheidung der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) bekannt zu machen, daß die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung außer Kraft getreten ist. Auf die Abwicklung der Geschäfte und die Verwendung des Vermögens finden die Bestimmungen der Ziffer 94 Abs. 2, 3 mit den aus § 100 t Abs. 4 sich ergebenden Änderungen Anwendung.

Änderungen im Bestande (§ 100 u).

112. Wird von der Innungsversammlung der Zwangsinnung die Ausdehnung auf einen größeren Bezirk oder auf andere als die bereits einbezogenen, verwandten Gewerbezweige oder auf die Handwerker, die der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, beantragt, so findet, sofern nicht der Antrag aus den in Ziffer 98 bezeichneten Gründen abzulehnen ist, bei Ermittlung darüber, ob die Mehrheit der in die Zwangsinnung einzubeziehenden Gewerbetreibenden der Einbeziehung zustimmt, die Vorschriften der Ziffern 100, 101 entsprechende Anwendung. Der Zeitpunkt, mit dem die Änderung des Bestands der Zwangsinnung erfolgt, ist so zu bestimmen, daß vorher die erforderliche Änderung des Statuts herbeigeführt und die durch die etwaige Schließung einer freien Innung erforderlichen Maßnahmen zum Abschluß gebracht werden können. Über die Abänderung des Statuts beschließt die Innungsversammlung der Zwangsinnung; wird die Genehmigung der Abänderungen wiederholt versagt, so hat der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) die Abänderung mit rechtsverbindlicher Kraft zu verfügen.

113. Soll ein Teil der Mitglieder einer Zwangsinnung in eine neue oder in ihrem Bestand erweiterte Zwangsinnung (§ 100 u Abs. 2) übertreten, so hat der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) zu dem Zeitpunkte, mit dem die Zwangsinnung errichtet wird oder die Erweiterung des Bestands der anderen Zwangsinnung Platz greift, die Ausscheidung anzuordnen.

Wird von der Zwangsinnung die Ausscheidung eines Teiles ihres Bezirkes oder eines ihr angehörigen Gewerbezweigs beantragt (§ 100 u Abs. 2), so ist dem Antrag eine Ausfertigung des

Beschlusses der Innungsverammlung beizufügen, aus der die Abstimmung der aus der Zwangsinnung auszuschheidenden Mitglieder zu ersehen ist. Über Anträge der Mehrheit der auszuschheidenden Mitglieder hat die Aufsichtsbehörde zunächst die Innungsverammlung zu hören.

114. Hat die Einbeziehung neuer Mitglieder in die Zwangsinnung (§ 100u Abs. 1) das Ausscheiden von Handwerkern aus einer freien Innung zur Folge, so ist nach Ziffer 108 zu verfahren. Dasselbe gilt, wenn diejenigen, welche infolge der Veränderung des Bezirks der Zwangsinnung oder des Ausscheidens von Gewerbszweigen ausscheiden, Mitglieder einer Zwangsinnung werden.

B. Innungsausschüsse.

115. Der Entwurf des Statuts des Innungsausschusses ist in zwei Exemplaren unter Anschluß von Ausfertigungen der Beschlüsse der Innungen, die den Innungsausschuß errichten wollen, durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin dem Polizeipräsidenten) einzureichen.

Statut (§ 101).

Das Statut muß Bestimmung treffen über:

1. Namen, Zweck und Sitz des Innungsausschusses,
2. die Bedingungen der Aufnahme und des Ausscheidens,
3. Bildung und Befugnisse des Vorstandes und der Versammlung des Innungsausschusses,
4. die Beiträge,
5. die Voraussetzungen und die Formen der Abänderung des Statutes und der Auflösung des Innungsausschusses.

Das Statut darf keine Bestimmungen enthalten, die mit den gesetzlichen Zwecken des Innungsausschusses nicht in Verbindung stehen oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen. Die Genehmigung erfolgt stempelfrei.

116. Die Innungsausschüsse dürfen Innungs-Krankenkassen (§ 73 RWG.) nicht errichten. Die Errichtung sonstiger Unterstützungskassen auf Gegenseitigkeit kann nur auf Grund des Abschnitts III des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. S. 139) oder, sofern die Unterstützungen auf Krankenunterstützung und Sterbegeld beschränkt bleiben sollen, auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 (RGBl. S. 54) erfolgen. Der Verleihung der Korporationsrechte bedarf es zu diesem Zwecke nicht.

Unterstützungskassen.

C. Handwerkskammern.

117. Die Handwerkskammer ist nur zuständig für Handwerker, die ihr Handwerk im Bezirke der Handwerkskammer betreiben. Mithin gelten die von ihr erlassenen Anordnungen nicht für solche Handwerker, welche zwar einer Innung mit dem Sitz im Bezirke der Handwerkskammer angehören, aber außerhalb des Bezirks der Handwerkskammer ihr Handwerk betreiben. Andererseits werden von den Vorschriften der Handwerkskammer alle im Bezirke der Handwerkskammer ihr Handwerk betreibenden Handwerker erfaßt, auch wenn sie einer Innung, die ihren Sitz nicht im Bezirke dieser Handwerkskammer hat, angehören. Solche Handwerker sind als nicht zu einer Innung gehörig anzusehen.

Allgemeines.

Die Handwerkskammern mit dem Sitz in Preußen führen ein Siegel mit dem heraldischen preussischen Adler und der Umschrift „Handwerkskammer zu“.

Der Erlaß des Statuts sowie die Genehmigung von Abänderungen des Statuts der Handwerkskammer erfolgen kosten- und stempelfrei.

118. Handwerkerinnungen sind alle Innungen, deren Mitglieder in der Mehrzahl Handwerker sind. Die von den Handwerkerinnungen gewählten Mitglieder der Handwerkskammer haben auszuschcheiden, wenn durch Auflösung oder Schließung der Innung die Voraussetzung für ihre Wählbarkeit, die Zugehörigkeit zu einer Handwerkerinnung, fortfällt. Die Mitgliedschaft lebt nicht wieder auf, wenn der Ausgeschiedene wieder einer Innung beitrifft.

Wahl der Mitglieder (§ 103).

Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen, mindestens zur Hälfte aus Handwerkern bestehen und ihren Sitz im Bezirke der Handwerkskammer haben, sind wahlberechtigt ohne Rücksicht auf ihre Leistungen. Jedoch wird eine Vereinigung, um als

wahlberechtigt zur Handwerkskammer anerkannt werden zu können, eine auf die Dauer berechnete Organisation haben müssen, die bestimmt ist, irgend einem gewerblichen Interesse des Handwerks zu dienen. Danach können auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die für Handwerker errichtet sind, als wahlberechtigte Vereinigungen angesehen werden.

Bei Prüfung der Frage, ob ein Gewerbeverein oder eine sonstige Vereinigung nach der Zahl der dem Handwerkerstand angehörenden Mitglieder als wahlberechtigt anerkannt werden kann, sind alle der Vereinigung als Mitglieder angehörenden Mitglieder ohne Rücksicht darauf, ob sie gleichzeitig einer Innung angehören, zu zählen; jedoch sind nur Mitglieder wahlberechtigt und wählbar, die einer Innung nicht angehören und Handwerker sind. Handwerker, die mehreren wahlberechtigten Vereinigungen angehören, sind in jeder Vereinigung wahlberechtigt und wählbar. Die von den Gewerbevereinen und sonstigen Vereinen gewählten Mitglieder der Handwerkskammer haben auszuscheiden, wenn sie einer Innung beitreten.

Für die Verteilung der Mitglieder der Handwerkskammer auf die Innungen und die Gewerbevereine usw. ist die absolute Mitgliederzahl der wahlberechtigten Korporationen maßgebend; es sind also hierbei alle Mitglieder, auch die Nichthandwerker, und bei den Gewerbevereinen auch die einer Innung angehörenden Mitglieder zu berücksichtigen. Da, wo die Zahl der Mitglieder der Handwerkerinnungen zu der Zahl der Mitglieder der Gewerbevereine usw. in einem auffälligen Mißverhältnisse steht, ist durch Zuweisung der Wahl einiger Mitglieder der Handwerkskammer an die Korporationen mit der geringeren Mitgliederzahl ein Ausgleich herbeizuführen. Jedenfalls muß mindestens ein Mitglied der Handwerkskammer, und da, wo Abteilungen gebildet sind, auf jede Abteilung mindestens ein Mitglied von diesen Korporationen gewählt werden.

Die Kosten für die Veröffentlichung des Ergebnisses der Wahlen zu den Handwerkskammern fallen der Staatskasse zur Last; sie sind bei Kapitel 58 Titel 10 des Staatshaushaltsetats zu verrechnen.

Aufgaben
(§ 103 e).

119. Wegen des Erlasses von Vorschriften über die Regelung des Lehrlingswesens behält es bei den Bestimmungen des Erlasses vom 4. Mai 1901 (MBl. S. 57) mit der Maßgabe sein Bestehen, daß die Vorschriften über die Höchstzahl der Lehrlinge, die in den einzelnen Gewerben gehalten werden darf, der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe bedürfen.

Für das Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge in die Lehrlingsrolle darf von den Handwerkskammern eine höhere Gebühr als je 1,50 M. nicht erhoben werden. Wird nur einmal eine Gebühr entweder für das Einschreiben oder für das Ausschreiben der Lehrlinge erhoben, so darf die Gebühr 3 M. betragen.

Die Handwerkskammern haben die Jahresberichte in acht Exemplaren dem Minister für Handel und Gewerbe und in einem Exemplare dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) einzureichen. Anträge und Eingaben sind an Zentralbehörden nur durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde zu richten.

Den Handwerkskammern ist gestattet, Aufwendungen für die Förderung des Genossenschaftswesens zu machen, sofern sich diese auf Anregungen beziehen; bare Geldzuwendungen an Genossenschaften sind jedoch nicht zulässig.

Sekretär
(§ 103 g).

120. Die Namen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Sekretäre sind dem Minister für Handel und Gewerbe anzuzeigen. Die dauernd und hauptamtlich angestellten Sekretäre haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten; sie müssen daher als solche durch die Aufsichtsbehörde vereidigt werden, sofern sie nicht bereits den Staatsdienereid geleistet haben. Das Gleiche gilt für wissenschaftliche Hilfsarbeiter und sonstige besoldete Angestellte, sofern sie zu der Handwerkskammer in einem dauernden Dienstverhältnisse stehen und auch nach ihren sonstigen Anstellungsverhältnissen als Beamte anzusehen sind.

Kommissar
(§ 103 h).

121. Aufgabe des Kommissars ist, eine ständige, tunlichst enge Fühlung der Staatsbehörden mit der Vertretung des Handwerks zu sichern und dieser ein sachkundiger Berater zu sein. Für den Kommissar kann ein Stellvertreter bestellt werden. Der Kommissar hat die Kasse der Handwerkskammer mindestens alljährlich einmal unvermutet zu revidieren. Die Namen des Kommissars und seines Stellvertreters sind dem Minister für Handel und Gewerbe anzuzeigen.

Kosten, Auf-
sicht (§§ 103 l,
103 n).

122. Die aus der Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammern entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Erlasses vom 26. Mai 1900 (MBl. d. i. B. S. 216) von den Gemeinden im Bezirke der Handwerkskammer aufgebracht. Streitigkeiten wegen Heranziehung der Gemeinden durch die

Handwerkskammer und der einzelnen Handwerksbetriebe durch die Gemeinden entscheidet die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer. Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Vorschrift ist bei der Handwerkskammer in Danzig der Regierungspräsident.

Die Beschwerden über die Heranziehung zu den Kosten der Handwerkskammer sind an eine Frist nicht gebunden.

Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei dem Oberpräsidenten angefochten werden; dieser entscheidet endgültig. Für den Bezirk der Handwerkskammern in Berlin und in Sigmaringen entscheidet über die Beschwerden an Stelle des Oberpräsidenten der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Gemeinden, die gegenüber der Handwerkskammer die allein Zahlungspflichtigen sind, müssen die Verteilung der auf sie entfallenden Anteile an den Handwerkskammerkosten auf die einzelnen Handwerker unter Zugrundelegung des vom Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin vom Oberpräsidenten) festgesetzten Maßstabs vornehmen; die Kosten des Umlageverfahrens tragen die Gemeinden; sie dürfen von den Handwerkern nicht eingezogen werden. Dabei ist es dem Ermessen der Gemeinden überlassen, ob sie den ganzen Anteil umlegen oder die weniger leistungsfähigen Handwerker freilassen wollen. In diesem Falle dürfen sie die auf diese Handwerker entfallenden Anteile nur auf eigene Mittel übernehmen, nicht aber auf die übrigen Handwerker mitverteilen; denn es darf kein Handwerker zu einem höheren Beitrage herangezogen werden, als auf ihn nach dem Verteilungsmaßstab entfällt. Die Gemeinden sind jedoch befügt, die in einem Jahr infolge der Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Veranlagung erlittenen Ausfälle bei einer späteren Umlegung in Anrechnung zu bringen.

Ein Ordnungsstrafrecht hat der Vorstand der Handwerkskammer nicht.

Kommen Innungen oder Innungsausschüsse der ihnen nach § 103 f obliegenden Verpflichtung, den Anordnungen der Handwerkskammer Folge zu leisten, nicht nach, so ist die Vermittelung der Aufsichtsbehörden der Innungen und Innungsausschüsse anzurufen.

Die von der unteren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 103 n festgesetzten Ordnungsstrafen fließen in die Staatskasse; ihre Verrechnung erfolgt bei Kapitel 29 Titel 7 des Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung. Für die Vertreibung sind die Vorschriften der Verordnung vom 15. November 1899 (S. S. 545) maßgebend.

D. Innungsverbände.

123. Wird die Errichtung eines Innungsverbands beschlossen, so ist das für ihn entworfene Statut in zwei Exemplaren mit den Ausfertigungen der Beschlüsse der Innungen dem Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin dem Polizeipräsidenten) einzureichen, in dessen Verwaltungsbezirke der Innungsverband seinen Sitz haben soll. Dieser gibt die Vorlagen mit einer gutachtlichen Äußerung an den Minister für Handel und Gewerbe ab, falls er nicht selbst über die Genehmigung zu beschließen hat. Die Genehmigung erfolgt stempelfrei.

Anträge auf Verleihung der Korporationsrechte sind durch Vermittelung des für den Sitz des Innungsverbands zuständigen Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin des Polizeipräsidenten) dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen.

Die Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin der Polizeipräsident) haben alljährlich im Februar dem Minister für Handel und Gewerbe eine Übersicht über die in ihrem Bezirke bestehenden Innungsverbände nach dem Muster H ohne Aufschreiben einzureichen.

Zu Titel VII.

A. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

(§§ 41 a, 55 a, 105 b Absatz 2, 105 c, 105 e.)

124. Durch die nachstehenden Vorschriften sollen nur die Grenzen, über die hinaus Sonntagsarbeit nicht zuzulassen ist, festgelegt werden. Innerhalb dieser Grenzen ist nur soviel Sonntagsarbeit zu gestatten, als nach den örtlichen Verhältnissen geboten erscheint.

125. Die selbsttätigen Verkaufsapparate (Automaten), mittels deren Konfitüren, Zigarren, Streichhölzer und ähnliche Waren abgesetzt werden, sind offene Verkaufsstellen im Sinne des § 41 a. Die Besitzer der Automaten haben daher geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Entnahme der

Allgemeines.

Automaten.

feilgebotenen Gegenstände während der Zeit, wo die Verkaufsstellen allgemein oder in dem in Frage kommenden Geschäftszweig geschlossen sein müssen, unmöglich zu machen. Diese Beschränkungen gelten aber nicht für solche Automaten, deren Benutzung nur den in Gast- und Schankwirtschaften sich haltenden Gästen möglich ist, sofern durch die Automaten nur Gegenstände, deren Verkauf in den Rahmen des Schankwirtschaftsgewerbes fällt, und zwar nur in so geringen Mengen verabfolgt werden, daß es sich um einen Verkauf zum Gebrauch oder Genuß an Ort und Stelle handelt.

Handels-
gewerbe in
Verbindung
mit Schank-
wirtschafts-
betrieb.

126. Die Konditoren, die Kleinhändler mit Branntwein und andere Kaufleute, die gleichzeitig eine Erlaubnis zum Betriebe der Schankwirtschaft besitzen, sind in Beziehung auf ihr Handelsgewerbe den gleichen Beschränkungen wie die übrigen Inhaber offener Verkaufsstellen unterworfen. Wenn sie daher ihre Verkaufsstellen unzulässigerweise für den Handelsverkehr offen halten, so ist ihre Bestrafung auf Grund des § 146a herbeizuführen.

Feststellung
der zulässigen
Beschäfti-
gungszeit
(§§ 105 b Abs. 2,
11 a. a. O.).

127. Die Feststellung der fünf Stunden, während derer im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zulässig ist, erfolgt für den Umfang der Regierungsbezirke durch die Regierungspräsidenten (für den P.B. Berlin durch den Polizeipräsidenten). Sie ist, abgesehen von den unter Ziffer 131 zugelassenen Ausnahmen, für alle Zweige des Handelsgewerbes an einem Ort einheitlich zu treffen, kann aber, sofern dies durch die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint, für verschiedene Ortschaften oder Teile des Bezirks verschieden erfolgen.

128. Die Feststellung der Beschäftigungszeit erfolgt durch Bestimmung des Anfangs- und des Endpunkts derselben mit dem Vorbehalte, daß die Beschäftigungszeit durch eine von der Ortspolizeibehörde nach Ziffer 129 für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause von in der Regel zwei Stunden unterbrochen werde.

Der Anfangspunkt der Beschäftigungszeit ist in der Regel auf 7 Uhr vormittags, der Endpunkt auf 2 Uhr nachmittags festzusetzen. Die Bestimmung eines früheren Anfangs- und Endpunkts (6 $\frac{1}{2}$ und 1 $\frac{1}{2}$ oder 6 und 1 Uhr) sei es für das ganze Jahr, sei es nur für das Sommerhalbjahr ist zulässig, wenn nach den örtlichen Verhältnissen die Zeit vor 7 Uhr vormittags für das Handelsgewerbe nicht bedeutungslos ist.

129. Die für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause wird durch die Ortspolizei-behörde nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Sie soll nicht nur die Dauer der gottesdienstlichen Feier, sondern auch die für etwaige Vorbereitungen sowie für den Kirchgang erforderliche Zeit vor und nach der gottesdienstlichen Feier umfassen. Im allgemeinen werden im ganzen zwei Stunden hierfür genügen.

In Gemeinden, in denen mehrere Kirchengemeinden desselben oder verschiedenen Bekenntnisses sich befinden, oder in denen der Gottesdienst in verschiedenen Sprachen abgehalten wird, ist darauf hinzuwirken, daß der Hauptgottesdienst in den verschiedenen Kirchengemeinden, Bekenntnissen und Sprachen tunlichst zu gleicher Stunde stattfindet. Wo dieses Ergebnis nicht erzielt werden kann, bleibt den Regierungspräsidenten (im P.B. Berlin dem Polizeipräsidenten) überlassen, nach der Besonderheit der obwaltenden Verhältnisse über die Festsetzung der für den Hauptgottesdienst frei zu lassenden Pause nähere Bestimmung zu treffen.

130. In Ortschaften, wo zwei Stunden für die Abhaltung des Hauptgottesdienstes und die Zeit des Kirchgangs nicht ausreichen, kann die für den Hauptgottesdienst bestimmte Pause über zwei Stunden hinaus verlängert werden. In solchen Fällen ist der Anfangspunkt der zulässigen Beschäftigungszeit entsprechend früher (vor 7 Uhr) zu legen. Ein Hinausschieben des Endpunktes über 2 Uhr ist nur in Ausnahmefällen und nicht über 2 $\frac{1}{2}$ Uhr hinaus zuzulassen.

131. Eine Feststellung der fünfstündigen Arbeitszeit, die von der in Ziffer 128, 130 bestimmten abweicht, darf nur erfolgen:

- a) für die Zeitungs Expedition, für die es sich empfiehlt, die fünfstündige Beschäftigungszeit vor Beginn des Hauptgottesdienstes, etwa auf die Stunden von 4 bis 9 Uhr vormittags zu legen;
- b) für den Handel mit Blumen und Kränzen. Für diesen können die Beschäftigungsstunden dem örtlichen Bedürfnis entsprechend gelegt werden, jedoch so, daß der Schluß spätestens um 4 Uhr nachmittags eintritt;

c) für den ganzen Handelsverkehr in Badeorten, Luftkurorten und Plätzen mit starkem Touristenverkehr. Für diese Plätze darf die Festsetzung der fünfstündigen Beschäftigungszeit für die Dauer der Saison je nach dem örtlichen Bedürfnisse mit der Einschränkung erfolgen, daß der Schluß der Beschäftigung spätestens um 5 Uhr nachmittags stattfinden muß. Diese Vorschrift findet indes auf größere Städte, die gleichzeitig Badeorte sind, wie Aachen, Wiesbaden u. a. keine Anwendung. (Siehe auch Ziffer 135 b.)

Auch in den unter a bis c erwähnten Fällen ist die für den Hauptgottesdienst festgesetzte Zeit (Ziffer 129) jedenfalls freizulassen.

132. Bei statutarischer Feststellung der durch Statut eingeschränkten Beschäftigungszeit (§ 105b Abs. 2) haben die Regierungspräsidenten darauf hinzuwirken, daß nur solche Statute die Bestätigung des Bezirksausschusses erhalten, die eine wirksamere als die gesetzliche Sonntagsruhe herbeizuführen geeignet sind. Dies gilt beispielsweise nicht von Statuten, durch die die Arbeitsstunden in mehr als zwei Abschnitte geteilt oder vorwiegend auf den Nachmittag, insbesondere den späteren Nachmittag gelegt werden sollen, oder die Arbeitszeit nur unbedeutend (z. B. nur auf 4½ Stunden) verkürzt wird.

133. Von der Ermächtigung, für die letzten vier Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, eine Vermehrung der Beschäftigungsstunden bis auf zehn Stunden zuzulassen, ist nur mit der Begrenzung Gebrauch zu machen, daß für keinen Ort an mehr als jährlich sechs Sonn- oder Festtagen eine verlängerte Beschäftigungszeit zugelassen werden darf.

Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit (§ 105b).

Die Bestimmung der Sonn- und Festtage, für die eine erweiterte Beschäftigungszeit zugelassen werden soll, erfolgt durch die Oberpräsidenten oder die Regierungspräsidenten, oder mit deren Ermächtigung durch die unteren Verwaltungsbehörden (im VVB. Berlin durch den Oberpräsidenten oder den Polizeipräsidenten). Es empfiehlt sich, für diejenigen Sonntage, an denen allgemein ein erweiterter Geschäftsverkehr stattfindet, namentlich also für einige Sonntage vor Weihnachten, die Verlängerung der Beschäftigungszeit einheilig für den Umfang der Provinzen oder der Regierungsbezirke zuzulassen, im übrigen aber die Gestattung einer verlängerten Arbeitszeit den unteren Verwaltungsbehörden zu überlassen.

Dem Ermessen der Oberpräsidenten oder der Regierungspräsidenten (im VVB. Berlin des Oberpräsidenten oder des Polizeipräsidenten) bleibt die Bestimmung darüber überlassen:

- a) ob die vermehrte Beschäftigungszeit für alle Zweige des Handelsgewerbes zu gestatten oder auf einzelne Zweige zu beschränken ist;
- b) um wieviel Stunden eine Überschreitung der fünf Arbeitsstunden zuzulassen ist,

letzteres mit der Maßgabe, daß bis zu der gesetzlich zulässigen Obergrenze von zehn Stunden nur in Ausnahmefällen zu gehen ist, und daß die Beschäftigung in der Regel nicht über 6 Uhr und nur mit ministerieller Genehmigung über 7 Uhr abends hinaus zugelassen werden darf.

134. Ausnahmen für das Handelsgewerbe auf Grund des § 105o a. a. D. sollen nur von dem Regierungspräsidenten (im VVB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) und höchstens in folgendem Umfange zugelassen werden:

Ausnahmen auf Grund des § 105o.

135. für alle Sonn- und Festtage:

- a) In Bezirken, wo ortsüblich von den Gast- und Schankwirten Wein und Bier vom Faß „über die Straße“ verkauft wird, kann dieser Verkauf auch an Sonn- und Festtagen insoweit zugelassen werden, als nicht etwa andere polizeiliche Vorschriften, insbesondere auch solche über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage entgegenstehen. Dagegen ist der Verkauf von Brantwein, von Wein und Bier in Flaschen, sowie von Zigarren, Konditorwaren, Delikatesswaren, Wurst, kaltem Aufschnitt und dergl. durch die Gast- und Schankwirte, sofern diese Waren nicht an Gäste des Schanklokals zum Genuß auf der Stelle verabfolgt werden, an Sonn- und Festtagen nur während der für das Handelsgewerbe allgemein freigegebenen Stunden zu dulden. Die Lieferung zubereiteter Speisen aus den Küchen der Gast- und Schankwirtschaften in fremde Häuser fällt unter den Gewerbebetrieb der Küche (Ziffer 169).

- b) In Badeorten, Luftkurorten und Plätzen mit starkem Touristenverkehre kann in der Zeit vom 1. Mai bis 1. November der Handel mit Erinnerungszeichen und geringwertigen Gebrauchsgegenständen unter Ausschluß der Zeiten des öffentlichen Gottesdienstes (sowohl des Vormittags- als auch des Nachmittagsgottesdienstes) bis spätestens 7 Uhr abends freigegeben werden. Bedingung: Ein jeder in den beteiligten Handelsgeschäften über die fünf für das Handelsgewerbe allgemein freigegebenen Stunden hinaus beschäftigter Gehilfe, Lehrling oder Arbeiter ist mindestens an jedem dritten Sonntag von aller Arbeit freizulassen.

136. für diejenigen Sonn- und Festtage, an welchen gesetzlich eine fünfstündige Beschäftigungszeit zulässig ist:

- a) Der Handel mit Milch, mit Back- und Konditorwaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostwaren und mit Roheis darf schon vor Beginn der allgemein zugelassenen fünf Verkaufsstunden von 5 Uhr morgens ab, außerdem der Milchhandel noch für zwei weitere, nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzende Nachmittagsstunden, der Handel mit Back- und Konditorwaren noch für eine solche Nachmittagsstunde, aber nicht über 7 Uhr abends hinaus, gestattet werden.
- b) Der Verkauf von Obst in Obstplantagen darf während der Erntezeit auch nach Ablauf der allgemein zugelassenen fünf Stunden bis 7 Uhr abends gestattet werden.
- c) Am Totenfest und am Allerheiligentag oder dem diesem Tage vorhergehenden Sonntage darf für den Handel mit Blumen und Kränzen die Beschäftigungszeit auf höchstens zehn Stunden verlängert werden.
- d) Falls einer der drei letzten Tage vor Neujahr auf einen Sonntag fällt, darf an diesem Sonntage für den Papierhandel die Beschäftigungszeit auf höchstens zehn Stunden verlängert werden.

137. für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag:

- a) Der Handel mit Milch, mit Back- und Konditorwaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostwaren und mit Roheis darf von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags, jedoch ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung, zugelassen werden, der Milchhandel außerdem noch während zweier Nachmittagsstunden, aber nicht über 7 Uhr abends hinaus.
- b) Der Handel mit Kolonialwaren, mit Blumen, mit Tabak und Zigarren, sowie der Handel mit Bier und Wein, soweit er nicht schon auf Grund der Bestimmungen unter Ziffer 135 a zugelassen ist, darf während zweier Stunden, jedoch nicht während der Pause für den Hauptgottesdienst und nicht über 12 Uhr mittags hinaus, gestattet werden.
- c) Hinsichtlich der Zeitungs Expedition darf dieselbe Regelung eintreten, wie an sonstigen Sonn- und Festtagen (Ziffer 131 a).

138. Die unteren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus an Sonn- und Festtagen in folgendem Umfange zuzulassen:

- a) Das Feilbieten von Eßwaren, insoweit es bisher schon ortszüblich war, bis zum Beginne der wegen des Hauptgottesdienstes für die Beschäftigung im Handelsgewerbe festgesetzten Unterbrechung.
- b) Das Feilbieten von Milch während der für den stehenden Milchhandel freigegebenen Zeit.
- c) Das Feilbieten von Eßwaren, Blumen, geringwertigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten, sowie für solche Ortschaften, in welchen an Sonn- und Festtagen regelmäßig durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr stattfindet.

In den Fällen unter c darf das Feilbieten während des Gottesdienstes, sowohl des vor- als des nachmittägigen, nicht zugelassen und im übrigen auf einzelne Stunden beschränkt werden.

139. Ist in den an preussische Gebietsteile angrenzenden Bezirken anderer deutscher Bundesstaaten die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe abweichend von den Bestimmungen unter Ziffer 124

Ausnahmen
von dem
Verbote des
§ 55 a.

Ausnahmen
für Grenzorte.

bis 138 geregelt, so können die Regierungspräsidenten für die an der Grenze belegenen Ortschaften ihrer Bezirke in gleicher Weise Abweichungen zulassen.

Ist in den an preussische Gebietssteile angrenzenden Bezirken außerdeutscher Staaten die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nicht in gleichem Umfange, wie im Inlande durchgeführt, so können die Regierungspräsidenten für die an der Grenze belegenen Ortschaften ihrer Bezirke den Endpunkt der fünfständigen Beschäftigungszeit auf spätestens 5 Uhr nachmittags hinausschieben.

Von den Bestimmungen in Abs. 1, 2 ist nur für solche Ortschaften Gebrauch zu machen, wo dem Handelsgewerbe aus der abweichenden Regelung der Sonntagsruhe in den Nachbarstaaten erhebliche Nachteile erwachsen würden, und wo diese Nachteile nicht durch statutarische Regelung der Beschäftigungszeit (Ziffer 132) beseitigt werden können.

140. Hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern an Sonn- und Festtagen sind die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. April 1903 (RGBl. S 113) zu beachten. Kinderarbeit.

B. Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes.

(§§ 105 a, 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 i.)

141. Das im § 105 b Abs. 1 enthaltene Verbot der Sonntagsarbeit gilt nicht für die Land- und Forstwirtschaft, den Weinbau, den Gartenbau, die Viehzucht, den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde und der schönen Künste und die im § 6 Abs. 1, Satz 1 bezeichneten Gewerbe. Ferner sind kraft besonderer Vorschrift von dem Verbote der Sonntagsarbeit ausgenommen Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten sowie die Verkehrsgewerbe (§ 105 i). Allgemeines (§§ 105 a, 105 b Abs. 1, 105 g, 105 h Abs. 1 und 105 i).

142. In denjenigen Handelsgewerben, in welchen beim Ladenverkauf an den Waren Änderungs- oder Zurichtungsarbeiten vorgenommen werden (z. B. Gewerbe der Hutmacher, Blumenhändler, Uhrmacher, Fleischer), ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.

143. Verboten ist an Sonn- und Festtagen jede Art der Beschäftigung von Arbeitern „im Betriebe“ der unter § 105 b Abs. 1 fallenden Gewerbe, also im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien.

Durch die Worte „im Betriebe“ ist zum Ausdruck gebracht, daß das Verbot nicht nur räumlich für die Betriebsstätte, in welcher sich der betreffende Gewerbebetrieb regelmäßig abzuwickeln pflegt, sondern für jede zu dem Gewerbebetriebe gehörige Tätigkeit gelten soll. So dürfen z. B. Monteure, Schlosser, Glaser, Maler, Tapezier-, Barbiergehilfen während der Sonntagsruhe auch außerhalb der Betriebsstätte nicht beschäftigt werden, soweit nicht etwa die betreffenden Arbeiten gemäß den Vorschriften der §§ 105 c bis 105 f statthaft sind.

Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt auch für „Bauten aller Art“, d. h. für Hoch-, Tief-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbauten, sowie für Erdarbeiten, sofern diese nicht Ausfluß eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs, des Weinbaues oder des Gartenbaus sind, ferner nicht nur für Neubauten, sondern auch für Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten, z. B. auch für das Schornsteinfegergewerbe.

144. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt für gewerbliche Arbeiter im weitesten Sinn, also nicht nur für Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere im Betriebe beschäftigte Handarbeiter, sondern auch für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker.

Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe soll mindestens dauern:

- für einzelne Sonn- und Festtage 24 Stunden,
- für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden,
- für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden.

Diese Ruhezeiten müssen auch in solchen Betrieben, welche an Werktagen ununterbrochen mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht arbeiten, gewährt werden, soweit nicht etwa für diese Betriebe gemäß §§ 105 c bis 105 e Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit Platz greifen. Während

aber in Betrieben, die nur bei Tag oder in unregelmäßigen Schichten zu arbeiten pflegen, die Ruhezeit stets von 12 Uhr nachts an gerechnet werden soll, kann in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht die Ruhezeit schon frühestens um 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktages und spätestens erst um 6 Uhr morgens des Sonn- oder Festtags beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Für alle Fälle gilt die Vorschrift, daß die Ruhezeit an zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen stets bis 6 Uhr abends des zweiten Tags dauern muß. Demnach beträgt die Ruhezeit in Betrieben, die keine regelmäßigen Tag- und Nachtschichten haben, nicht nur 36 Stunden, sondern mindestens 42 Stunden von dem Beginne der Mitternachtsstunde des ersten Tags bis 6 Uhr abends des zweiten Tages.

145. Jugendliche Arbeiter dürfen in Fabriken und den in § 154 Abs. 2, § 154 a bezeichneten gewerblichen Anlagen an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht beschäftigt werden (§ 136 Abs. 3, vergl. Ziffer 148). Bezüglich des Verbots der Sonntagsarbeit jugendlicher Arbeiter in den Werkstätten mit Motorbetrieb siehe die Verordnung vom 9. Juni 1900 (RGBl. S. 565) nebst Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 (RGBl. S. 566) Ziffer 4 Abs. 3, Ziffer 13 Abs. 2, Ziffer 16 Abs. 2, Ziffern 18, 19 und in den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion die Verordnung vom 31. Mai 1897 (RGBl. S. 459) in der Fassung der Verordnung vom 17. Februar 1904 (RGBl. S. 62) § 3 Abs. 3. Hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern an Sonn- und Festtagen sind die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (RGBl. S. 113) zu beachten.

146. Während im Handelsgewerbe, soweit es in offenen Verkaufsstellen betrieben wird, auch die Sonntagsarbeit der Arbeitgeber Beschränkungen unterliegt (§ 41 a), ist in den hier in Rede stehenden Gewerben den Arbeitgebern und selbständigen Gewerbetreibenden die Sonntagsarbeit durch die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht verwehrt.

Indessen ist es der Landesgesetzgebung vorbehalten, die Arbeit an Sonn- und Festtagen in größerem Umfang, als dies in der Gewerbeordnung geschehen, einzuschränken, d. h. nicht nur für die Arbeiter eine ausgedehntere als die in der Gewerbeordnung vorgesehene Sonntagsruhe vorzuschreiben, sondern auch die gewerbliche Arbeit von selbständigen Gewerbetreibenden an Sonn- und Festtagen ganz oder teilweise zu untersagen (§ 105 h Abs. 1).

Zu diesen landesgesetzlichen Bestimmungen zählen auch die Polizeiverordnungen, insbesondere diejenigen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

147. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit treten ein:

- a) kraft gesetzlicher Vorschrift (§ 105 c),
- b) kraft der vom Bundesrat auf Grund des § 105 d beschlossenen Vorschriften,
- c) kraft der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 105 e erlassenen Bestimmungen,
- d) kraft der von der unteren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 105 f erteilten besonderen Erlaubnis,
- e) kraft der von der Landeszentralbehörde auf Grund des § 105 h Abs. 2 getroffenen Entscheidung.

148. Soweit gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu Ziffern 149 bis 180 in Fabriken und den in § 154 Abs. 2, 3, § 154 a bezeichneten gewerblichen Anlagen Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit Maß greifen, sind in diesen Betrieben bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen außer den allgemeinen Bedingungen, an die die Zulassung der Sonntagsarbeit geknüpft ist, auch noch die Vorschriften des § 137 und die auf Grund der §§ 139, 139 a erlassenen Bestimmungen, in Motorwerkstätten die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (RGBl. S. 566), zu beachten.

Da in den im Abs. 1 bezeichneten Betrieben die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen im allgemeinen verboten ist und Ausnahmen von diesem Verbote nur auf Grund der §§ 139 und 139 a zugelassen werden können, so dürfen jugendliche Arbeiter in diesen Betrieben auch zu den nach Ziffer 149 bis 180 zulässigen Sonntagsarbeiten nur insoweit herangezogen werden, als diese Beschäftigung auf Grund des § 139 oder des § 139 a an Sonn- und Festtagen ausdrücklich gestattet ist.

**Ausnahmen
von den
gesetzlichen
Bestimmungen
(§§ 105 e bis
105 f und
105 h Abs. 2).**

149. Unter diejenigen Arbeiten, auf welche das Verbot der Sonntagsarbeit kraft Gesetzes keine Anwendung findet, werden im § 105c an erster Stelle solche Arbeiten gerechnet, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Zu den „Arbeiten in Notfällen“ gehören solche Arbeiten, welche zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Abwendung einer Gefahr sofort vorgenommen werden müssen, ferner aber auch dringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, unvorhergesehene, erhebliche geschäftliche Zwischenfälle usw. erforderlich werden und nicht wohl auf den nachfolgenden Werktag verschoben werden können; dagegen kann nicht etwa schlechthin die Erledigung eiliger Arbeiten hierher gerechnet werden. Unter „öffentlichem Interesse“ ist nicht nur das Interesse des Staates oder der Gemeinde, sondern auch dasjenige des Publikums zu verstehen.

150. Die Befugnis, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist, Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sowie solche Arbeiten vorzunehmen, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, ist davon abhängig gemacht, daß die genannten Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können (§ 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4).

Die Möglichkeit ihrer Vornahme an Werktagen ist nach den Umständen des einzelnen Falles und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Betriebe zu beurteilen. Die Befugnis zur Ausführung der bezeichneten Arbeiten wird für den einzelnen Gewerbetreibenden nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß andere Betriebe derselben Gattung, deren Einrichtungen indessen wesentlich verschieden sind, der Sonntagsarbeit nicht bedürfen. Wohl aber finden die Bestimmungen keine Anwendung, wenn und sobald es dem Gewerbetreibenden möglich ist, ohne erhebliche Anzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter und ohne unverhältnismäßige Opfer sich so einzurichten, daß er ohne Sonntagsarbeit auskommen kann.

151. Die Bestimmungen des § 105c finden auch auf solche Betriebe Anwendung, für die nach den §§ 105d bis 105f, 105h besondere Ausnahmen zugelassen sind.

152. Werden Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten beschäftigt, die kraft gesetzlicher Vorschrift zulässig sind, so müssen die Gewerbetreibenden in das im § 105c Abs. 2 bezeichnete Verzeichnis für jeden einzelnen Sonn- und Festtag, an dem eine solche Beschäftigung stattgefunden hat, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer der Beschäftigung durch Angabe der Lage der Arbeitsstunden, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten eintragen.

In das Verzeichnis sind alle in § 105c bezeichneten Arbeiten einzutragen, die während der in dem Betrieb einzuhaltenden sonn- und festtäglichen Betriebsruhe vorgenommen werden, mag die letztere ganz oder nur teilweise auf den Sonn- oder Festtag fallen, und mag sie 24 oder nur 12 oder abwechselnd 12 und 36 Stunden dauern. In zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen sind nur diejenigen Arbeiten einzutragen, welche während der im § 105b Abs. 1 vorgeschriebenen 36stündigen Betriebsruhe stattfinden.

Das Verzeichnis muß über alle während des betreffenden Kalenderjahres auf Grund des § 105c vorgenommenen Sonntagsarbeiten Auskunft geben.

Für Arbeitgeber, die zahlreiche Arbeiter beschäftigen, empfiehlt es sich, das Verzeichnis nach dem anliegenden Muster J. zu führen.

Bei Eintragung der Art der vorgenommenen Arbeiten genügt es, sofern es sich nicht um die Bewachung der Betriebsanlagen, sowie um die Beaufsichtigung des Betriebs handelt, nicht, die Arbeiten allgemein nach der in den Ziffern 1 bis 5 des Abs. 1 des § 105c gegebenen Bezeichnung anzuführen. Vielmehr muß aus den Eintragungen die Art der Arbeit soweit zu ersehen sein, daß beurteilt werden kann, ob sie unter die in diesen Ziffern bezeichneten Arbeiten fällt. Die Eintragungen müssen für jeden Sonn- und Festtag, wenn tunlich, spätestens am folgenden Wochentag vorgenommen werden.

153. Während für solche Arbeiter, welche lediglich mit den im § 105c unter den Ziffern 1, 2, 5 bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden, besondere Ruhezeiten nicht vorgeschrieben sind, müssen denjenigen Arbeitern, welche mit den unter den Ziffern 3, 4 bezeichneten Arbeiten an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigt oder hierdurch am Besuche des Gottesdienstes gehindert werden, an

jedem zweiten oder dritten Sonntage bestimmte Ruhezeiten verbleiben (§ 105c Abs. 3). Die Wahl, ob Sonntagsruhe am zweiten oder dritten Sonntage zu gewähren sei, steht den Gewerbetreibenden zu. Für die Beschäftigung an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen braucht ein Ausgleich durch Freilassung von der Arbeit am zweiten oder dritten Sonntage nicht gewährt zu werden.

154. Die untere Verwaltungsbehörde darf auf besonderen Antrag eine allwöchentlich zu gewährende, 24stündige Wochentagsruhe anstatt der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntage nur unter der Voraussetzung zulassen, daß die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes nicht gehindert werden (§ 105c Abs. 4). Außerdem ist die Genehmigung in der Regel nur zu erteilen, wenn die Durchführung der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntage mit unverhältnismäßigen Opfern oder mit erheblichen Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter verbunden sein würde.

Vor ihrer Entscheidung über den Antrag hat die untere Verwaltungsbehörde eine gutachtliche Äußerung des zuständigen Gewerbeinspektors einzuholen.

Die Genehmigungsverfügung ist schriftlich zu erlassen. Sie muß bestimmen, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung ist, sofern sich die Ausnahme auf mehr als 4 Sonntage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat die Genehmigung in ein Verzeichnis einzutragen, welches nach dem beigelegten Muster K. anzulegen ist. Das Verzeichnis oder eine Abschrift davon ist bis zum 15. Januar jedes Jahrs dem Regierungspräsidenten einzureichen und von diesem dem Regierungs- und Gewerbeberate zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichts zu überweisen.

Für die unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe hat der Revierbeamte das Verzeichnis mit dem Jahresberichte dem Oberbergamte vorzulegen.

155. Umfang und Bedingungen der auf Grund des § 105d durch den Bundesrat zugelassenen Ausnahmen ergeben sich aus der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 (RGBl. S. 12) und den dazu ergangenen Nachträgen.

Die in die Bekanntmachung aufgenommenen Gewerbe sind im wesentlichen in Anlehnung an die damals gültige Klassifikation der Gewerbestatistik aufgezählt. Wenn in einer gewerblichen Anlage mehrere unter verschiedene Gruppen der Gewerbestatistik gehörige Betriebe vereinigt sind, wie z. B. Hochofenwerke und Eisengießereien (Gruppen III, V), so greifen für diese einzelnen Betriebsteile die verschiedenen Ausnahmegesetze vor.

156. In den Bestimmungen des Bundesrats sind nur die auf Grund des § 105d zugelassenen Sonntagsarbeiten aufgezählt, dagegen nicht diejenigen Arbeiten, welche nach § 105c Abs. 1 an Sonn- und Festtagen kraft gesetzlicher Vorschrift vorgenommen werden können. Als Richtschnur dafür, welche Arbeiten nach § 105c Abs. 1 als gesetzlich gestattet anzusehen sind, haben die im MBl. d. i. B. 1895, S. 58 ff. veröffentlichten Erläuterungen zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 zu dienen. Jedoch sind in diesen Erläuterungen weder alle nach § 105c Abs. 1 zulässigen Arbeiten angeführt, noch ist ohne weiteres anzunehmen, daß die daselbst als unter § 105c Abs. 1 fallend bezeichneten Arbeiten in allen Betrieben der betreffenden Art gesetzlich gestattet sind. Vielmehr kommt es hierbei wesentlich auf die Verhältnisse der einzelnen Betriebe (räumliche Ausdehnung, Fabrikationsart u. dergl.) an; vergl. Biffer 150.

157. Die Bestimmungen des Bundesrats knüpfen die Gestattung von Sonntagsarbeiten an Bedingungen, die den Arbeitern ein Mindestmaß von Ruhe sichern. Wenn nicht im einzelnen Falle Gefahr im Verzug ist, dürfen die Arbeiter während dieser Ruhezeit zu keinerlei Arbeit, auch nicht zu den im § 105c Abs. 1 bezeichneten Arbeiten herangezogen werden.

In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Bundesrats den Arbeitern mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Abs. 3 zu gewähren sind, ist gleichzeitig der unteren Verwaltungsbehörde die Ermächtigung erteilt, analog der Bestimmungen im Abs. 4 des § 105c an Stelle der Ruhe an jedem zweiten oder dritten Sonntag eine allwöchentlich zu gewährende 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage zuzulassen, sofern die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht behindert werden.

In das nach Biffer 154 zu führende Verzeichnis hat die untere Verwaltungsbehörde diese Ausnahmegestattungen nicht einzutragen.

Ausnahmen für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Kampagne- und Saisonindustrien (§ 105d).

Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse (§ 105 a Abs. 1).

158. Ausnahmen, die auf Grund des § 105 a Abs. 1 für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse zugelassen werden, sind in den Amts- und Kreisblättern zu veröffentlichen. In der Regel (vergl. Ziffer 174) sind diese Ausnahmen nur für die nachstehend unter Ziffer 159 bis 172 benannten Gewerbe und nicht in größerem Umfang oder unter leichteren Bedingungen, als im folgenden angegeben, zuzulassen.

159. Blumenbindereien: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit dem Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen, Binden von Kränzen u. dergl. während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden und erforderlichenfalls auch schon für zwei Stunden vor dem Beginne des Verkaufes, aber nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes, gestattet werden. Eine Beschäftigung von Arbeitern nach Schluß der für den Verkauf freigegebenen Zeit darf für nicht mehr als 12 Sonn- oder Festtage im Jahre nur für solche Arbeiten gestattet werden, die erforderlich sind, um auf vorherige Bestellung Blumen und Pflanzen zur Ausschmückung für Feste und Feierlichkeiten, die an den Sonn- und Festtagen nach Schluß der Verkaufszeit stattfinden, an dem Orte des Festes oder der Feierlichkeit anzubringen. Eine bestimmte Bezeichnung dieser 12 Sonn- oder Festtage ist bei Erteilung der Erlaubnis nicht nötig, dagegen ist die Vorschrift aufzunehmen: „Die Beschäftigung ist von dem Unternehmer jedesmal vor Beginn der Arbeiten der Polizeibehörde anzuzeigen“.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

160. Gasanstalten und Elektrizitätswerke: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind, gestattet werden.

Bedingung: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

161. Bäcker- und Konditorgewerbe:

a) Die Beschäftigung von Arbeitern kann an allen Sonn- und Festtagen während 10 Stunden gestattet werden.

Bedingung: Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtag eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Konditoreien zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr nachts, spätestens von 8 Uhr morgens, in Konditoreien frühestens von 12 Uhr nachts, spätestens von 12 Uhr mittags ab zu rechnen. Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

b) Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu a eine Ruhezeit von 14 bzw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:

in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage notwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr abends stattfinden und nicht länger als 1 Stunde dauern,

in Konditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waren, die unmittelbar vor dem Genuße hergestellt werden müssen (Eis, Crèmes u. dergl.).

Bedingung: Sind in Konditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten sechs Werktage von mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

c) Für Gemeinden, in denen die Bäcker ortsüblich an Sonn- und Festtagen für ihre Kunden das Ausbacken der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch besorgen, kann von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, daß in jedem Betrieb ein über 16 Jahre alter Arbeiter

mit jenen Arbeiten während höchstens drei Vormittagsstunden über die unter a freigegebene Zeit hinaus beschäftigt wird.

d) Für Betriebe, in denen sowohl Bäckereien, als Konditoreien hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, welche an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Konditoreien beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckerware ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches hertömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird. Indessen kann der Regierungspräsident (im V.P.B. Berlin der Polizeipräsident) für seinen Bezirk oder einzelne Teile desselben darüber Bestimmung treffen, ob abweichend hiervon eine Ware ortsüblich zu den Bäckerwaren zu rechnen ist.

162. Fleischergewerbe: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen für 3 Stunden, welche bis zum Beginne der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen, gestattet werden. Wo nach den besonderen örtlichen Verhältnissen diese dreistündige Arbeitszeit nicht ausreichen sollte, können ausnahmsweise noch zwei weitere, vor den Beginn des Hauptgottesdienstes fallende Stunden freigegeben werden.

Bedingung: wie zu Ziffer 159.

163. Barbier- und Friseurgewerbe: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen im allgemeinen nur bis 2 Uhr nachmittags, darüber hinaus aber noch insoweit gestattet werden, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schauspielen erforderlich ist.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen. Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuche des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

164. Wasserversorgungsanstalten: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind, gestattet werden.

Bedingung: bei bloßem Tagesbetriebe wie zu Ziffer 163, bei ununterbrochenem Betriebe wie zu Ziffer 160.

165. Badeanstalten: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden.

Bedingung für diejenigen Badeanstalten, welche nicht nur in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden: wie zu Ziffer 163.

Auf die Verabreichung von Bädern zu Heilzwecken finden die Bestimmungen über die Sonntagsruhe keine Anwendung; vergl. zu Ziffer 141.

166. Zeitungsdruckereien: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertags, bis 6 Uhr morgens zur Herstellung der Morgenausgabe gestattet werden.

Bedingung: Nach Herstellung dieser Ausgabe muß der Betrieb bis um 6 Uhr morgens des folgenden Werktags ruhen.

Soweit der Vertrieb der Zeitungen nicht durch besondere Expeditoren stattfindet, sondern einen Teil des Zeitungsdruckereibetriebs bildet, können dafür die nach Ziffern 131a, 137c für die Zeitungsexpedition zulässigen Arbeitszeiten gewährt werden.

Bedingung: Beim Vertriebe der Zeitungen an Sonn- und Festtagen dürfen Personen, die bei der Herstellung der Morgenausgabe beschäftigt gewesen sind, nicht Verwendung finden.

167. Anstalten zur Mitteilung telegraphischer Nachrichten an Abonnenten: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind, gestattet werden.

Bedingung: wie zu Ziffer 163.

168. Photographische Anstalten: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern gestattet werden:

- a) an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Porträts, des Kopierens und Retouchierens für 10 Stunden bis spätestens 7 Uhr abends,
- b) an allen übrigen Sonn- und Festtagen zum Zwecke der Aufnahme von Porträts im Sommerhalbjahre für 8 Stunden bis spätestens um 5 Uhr nachmittags, im Winterhalbjahre für 5 Stunden bis spätestens um 3 Uhr nachmittags.

Die Ausnahme unter b findet keine Anwendung auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

Bedingung: wie zu Ziffer 163.

169. Gewerbe der Küche: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden.

Bedingung: wie zu Ziffer 163.

170. Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien: Es kann die Versorgung der Kundschaft mit Bier, Roheis und Molkereiprodukten an Sonn- und Festtagen während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden gestattet werden.

171. Mineralwasserfabriken: Es kann in der wärmeren Jahreszeit für 3 Stunden vor dem Beginne des Hauptgottesdienstes die Beschäftigung von Arbeitern mit solchen Arbeiten gestattet werden, welche zur Versorgung der Kundschaft erforderlich sind.

172. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit handwerksmäßigem Betrieb: Es kann die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden bis zum Beginne der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe gestattet werden.

173. Durch die Bestimmungen zu Ziffer 159 bis 172 soll nur das Höchstmäß der zulässigen Ausnahmen und das Mindestmaß der zu gewährenden Ruhezeiten festgesetzt werden. Insbesondere kann für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit die Genehmigung zur Sonntagsarbeit von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß längere als 18stündige Wechselschichten unzulässig sind, sofern es sich um anstrengende Arbeiten handelt und die Beseitigung der 24stündigen Wechselschichten durch Einführung 8stündiger Schichten oder Einstellung von Ersatzmannschaften ohne erhebliche Unzuträglichkeiten möglich erscheint.

Auch kann für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit (z. B. Gasanstalten) die Zulassung einer beschränkten Arbeit an Sonn- und Festtagen davon abhängig gemacht werden, daß während bestimmter Stunden an diesen Tagen der Betrieb ruht.

In denjenigen Fällen, in welchen nach den vorstehenden Bestimmungen nur solche Arbeiten gestattet werden dürfen, welche für den Betrieb unerlässlich sind, ist es zulässig, daß diese Arbeiten im einzelnen bezeichnet werden.

Im übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 6 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. April 1901 (RGBl. S. 117) genau zu beachten.

174. Unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei Truppenzusammenziehungen, größeren Volksfesten, Märkten und Wallfahrten, oder während der Fastenzeit, kann der Regierungspräsident (im VBB. Berlin der Polizeipräsident) zur Befriedigung der hierdurch gesteigerten Bedürfnisse der Bevölkerung für einzelne Ortschaften oder Bezirke vorübergehend oder periodisch für kurze Zeit weiterreichende Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit, als die unter Ziffer 158 vorgesehenen, zulassen. Von jeder Ausnahmeregelung dieser Art ist dem Minister für Handel und Gewerbe umgehend Anzeige zu machen.

Sollte das Bedürfnis hervortreten, weiterreichende Ausnahmen, als die unter Ziffer 159 bis 172 vorgesehenen, für die Dauer zuzulassen, so hat der Regierungspräsident (im VBB. Berlin der Polizeipräsident) vor der Zulassung solcher Ausnahmen dem Minister für Handel und Gewerbe Anzeige zu machen.

175. Bei der Bewilligung von Ausnahmen auf Grund des § 105e für die mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betriebe sind die Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. April 1901 (RGBl. S. 117) genau zu beachten.

Für die Zulassung der Ausnahmen kommen zwei Verfahren in Frage:

- a) Einmal ist der Regierungspräsident, für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe das Oberbergamt, befugt, nach Lage der örtlichen Verhältnisse allgemeine Aus-

Ausnahmen für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft (§ 105e Abs. 1 und 8).

nahmen für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zuzulassen, sowie einzelnen, nach Art, Einrichtung oder Lage des Betriebs der besonderen Regelung bedürftigen Unternehmungen Ausnahmen zu gewähren (§ 105e Abs. 1).

- b) Daneben hat jeder Triebwerksbesitzer die Möglichkeit, für seinen Betrieb in einem nach den Vorschriften der §§ 20 und 21 sich regelnden Verfahren besondere Ausnahmen zu erwirken (§ 105e Abs. 3).

In den Fällen zu b hat in erster Instanz der Bezirksausschuß, in zweiter Instanz der Minister für Handel und Gewerbe zu entscheiden. Für das Verfahren bei dem Bezirksausschuße sind in erster Linie die Vorschriften im § 21 Ziffer 1, 2, 4 und 5 und daneben die im Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung für das Beschlußverfahren gegebenen Bestimmungen maßgebend.

Für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe liegt die Entscheidung über die auf Grund des § 105e Abs. 3 beantragte Zulassung besonderer Ausnahmen dem Oberbergamt, in zweiter Instanz dem Minister für Handel und Gewerbe ob.

176. Bei Zulassung von Ausnahmen durch den Regierungspräsidenten nach § 105e Abs. 1 (Ziffer 175 Abs. 2 a) ist zwischen den Windmühlen und den Wassergetreidemühlen einerseits und den übrigen mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betrieben andererseits zu unterscheiden.

Der Regierungspräsident (das Oberbergamt) kann die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, die nicht an Werktagen vorgenommen werden können, mit Ausschluß des ersten Weihnacht-, Oster- und Pfingsttags, gestatten

- a) für die mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betriebe mit Ausnahme der Getreidemühlen an nicht mehr als 12 Sonn- und Festtagen im Jahre,
b) für Windmühlen im Hinblick auf die jährlich wiederkehrenden häufigen Unterbrechungen der regelmäßigen werktägigen Arbeitszeit durch ungünstige Winde und für Getreidewassermühlen im Hinblick auf den Wettbewerb mit den Getreidewindmühlen an nicht mehr als 26 Sonn- und Festtagen im Jahre.

Weitergehende Ausnahmen sind nur unter besonderen Umständen und zwar nur dann zuzulassen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage oder sonstige eigenartige Verhältnisse der in Betracht kommenden Betriebe oder Betriebsarten geboten erscheint.

Der Regierungspräsident (das Oberbergamt) hat von den Ausnahmegewilligungen den beteiligten Ortspolizeibehörden und Gewerbeinspektoren (Revierbeamten) Kenntnis zu geben. Allgemeine, für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zugelassene Ausnahmen sind ferner im Amtsblatt und in den Kreisblättern der beteiligten Kreise zu veröffentlichen.

177. Bei den von dem Bezirksausschuß (Oberbergamt) nach § 105e Abs. 3 zugelassenen Ausnahmen (Ziffer 175 Abs. 2b) empfiehlt es sich, in dem Bescheid ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Ausnahmegewilligung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden kann, und ferner vorzuschreiben, daß die Ausnahmegewilligung von dem Betriebsinhaber an der Betriebsstätte aufzubewahren und auf Erfordern den Polizeibeamten sowie dem Gewerbeinspektor vorzuzeigen ist.

178. Für den Widerruf einer Ausnahmegewilligung ist die Behörde zuständig, die die Bewilligung erteilt hat. Gegen einen den Widerruf aussprechenden Beschluß des Bezirksausschusses (Oberbergamts) findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt.

179. Anträge auf Gestattung von Ausnahmen nach § 105f sind von der unteren Verwaltungsbehörde möglichst schnell zu erledigen. Diese Behörde hat vor ihrer Entscheidung über den Antrag eine gutachtliche Äußerung des zuständigen Gewerbeinspektors einzuholen; die Anhörung des Gewerbeinspektors darf nur dann unterbleiben, wenn sie die rechtzeitige Erledigung des Genehmigungsantrages unmöglich machen würde. Der Unternehmer darf die Sonntagsarbeiten vor Eingang der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde nicht vornehmen lassen. Die nachträgliche Erteilung der Genehmigung ist unzulässig.

Die Ausnahmen dürfen nur vorübergehend auf bestimmte Zeit und ferner nur unter folgenden zwei Voraussetzungen bewilligt werden:

- a) das Bedürfnis zur Sonntagsarbeit darf trotz Aufwendung gehöriger Sorgfalt nicht vorherzusehen gewesen sein;

Ausnahmen
zur Verhütung
eines unvernünftigen
Schadens
(§ 105f).

b) der durch den Ausfall der Sonntagsarbeit drohende Schaden muß unverhältnismäßig, also so erheblich sein, daß demgegenüber die Beeinträchtigung, die die Sonntagsruhe der Arbeiter durch die Ausnahmegestattung erfährt, nicht entscheidend ins Gewicht fallen kann.

Ausnahmen nach § 105f sind der Regel nach nicht für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, im übrigen für jeden einzelnen Betrieb für mehr als vier aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, des Oberbergamts, (im VVB. Berlin des Polizeipräsidenten) zuzulassen.

180. Bei Bewilligung der Ausnahmen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Dauer der Beschäftigung der Arbeiter an den einzelnen Sonn- und Festtagen möglichst beschränkt wird. Bei mehr als fünfständiger Beschäftigungsdauer ist erforderlichenfalls vorzuschreiben, daß die Bestimmungen im § 105c Abs. 3 oder Abs. 4 oder die unter Ziffer 163 angegebenen Bedingungen beobachtet werden.

Die Genehmigungsverfügung soll schriftlich erlassen werden. Aus derselben muß zu ersehen sein, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung darf, sofern sich die Ausnahme auf mehr als vier aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden. Endlich ist in der Verfügung darauf hinzuweisen, daß eine Abschrift derselben innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle ausgehängt werden muß.

Abschrift der Verfügung ist, sofern es sich nicht um einen Betrieb handelt, welcher der Aufsicht der Bergbehörden unterstellt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde dem Gewerbeinspektor und der Ortspolizeibehörde mitzuteilen.

Die Genehmigung ist in ein Verzeichnis einzutragen, welches nach dem beigefügten Muster L. anzulegen ist. Das Verzeichnis oder eine Abschrift davon ist bis zum 15. Januar jedes Jahres dem Regierungspräsidenten einzureichen und von diesem dem Regierungs- und Gewerbe- raten zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichts mitzuteilen. Für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe erfolgt die Einreichung an das Oberbergamt.

C. Arbeitsbücher, Arbeitszeugnisse, Lohnbücher.

(§§ 107—114a.)

181. Eines Arbeitsbuchs bedürfen die aus der Volksschule d. h. der gewöhnlichen Werktagsschule mit Ausnahme der Fortbildungs- und ähnlichen Schulen entlassenen minderjährigen gewerblichen Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts. Hiernach sind, abweichend von dem bisher geltenden Rechte, Personen unter 21 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuchs entbunden, sofern sie nach den geltenden Bestimmungen für volljährig erklärt sind. Zu den „gewerblichen Arbeitern“, welche für den Fall der Minderjährigkeit zur Führung eines Arbeitsbuchs verpflichtet sind, gehören, wie aus der Fassung der Überschrift des Titels VII der Gewerbeordnung erhellt, auch die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker. Ob die Arbeiter ausdrücklich als „Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker oder Fabrikarbeiter“ angenommen sind oder nur tatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkern oder von größeren Gewerbeunternehmern angenommen sind, ob sie in deren Behausung, ob sie in Werkstuben, Werkstätten, in Fabriken, im Freien, insbesondere auch auf Bauplätzen und bei Bauten arbeiten, ist unerheblich.

Arbeitsbücher.
Allgemeine
Bestimmungen.

Die Arbeiter in Hüttenwerken, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen sowie auf Werften gehören zu den gewerblichen Arbeitern und sind demnach zur Führung eines Arbeitsbuchs verpflichtet.

182. Als gewerbliche Arbeiter im Sinne des Titels VII der GewO. sind nicht anzusehen und deshalb zur Führung eines Arbeitsbuchs nicht verpflichtet:

1. Kinder, die bei ihren Angehörigen und für diese, und zwar nicht auf Grund eines Arbeitsvertrags, mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind;
2. Personen, welche im Gesindeverhältnisse stehen;
3. die mit gewöhnlichen auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter;
4. Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften.

Personen, welche nach der Auffassung der Behörde vermöge der Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuchs nicht bedürfen, ist die Ausstellung eines solchen, wenn sie von ihnen beantragt wird, nicht zu verweigern.

Formular
(§ 110 Abs. 2). 183. Die Arbeitsbücher werden von den Ortspolizeibehörden ausgestellt. Sie müssen nach Format, Papier und Druck der von dem Reichskanzler unter dem 7. November 1900 festgestellten Einrichtung entsprechen und insbesondere für die Eintragungen der Arbeitgeber mindestens die in jener Einrichtung vorgesehene Seitenzahl enthalten. Arbeitsbücher mit größerer Seitenzahl sind zulässig, doch müssen die Angabe der Seitenzahl, sowie die Vordrucke für die Eintragungen und deren Numerierung bis zur letzten Seite fortlaufen.

Für minderjährige Arbeiter der unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe ist das für gewerbliche Arbeiter vorgeschriebene Arbeitsbuchformular mit der Maßgabe zur Einführung gelangt, daß in jedes Arbeitsbuch hinter Seite 2 ein besonderer, aus vier Seiten bestehender Vogen einzuheften ist, auf dem die Bestimmungen der §§ 85 b bis 85 h, 207 a, 207 e des Preussischen Allgemeinen Berggesetzes abgedruckt sind. Die vier Seiten dieses Vogens sind mit den Seitenzahlen 2a bis d zu versehen. Im übrigen wird auf die Bestimmungen der Antw. vom 27. Dezember 1892 (MBl. d. i. B. 1893 S. 13) in der Fassung des Erlasses vom 5. März 1901 (MBl. S. 135) verwiesen.

Die Arbeitsbücher für männliche Arbeiter müssen einen blauen, diejenigen für weibliche einen braunen Umschlag haben.*)

Verzeichniss. 184. Über die ausgestellten Arbeitsbücher ist von der Ortspolizeibehörde nach dem anliegenden Muster M. ein für jedes Kalenderjahr abschließendes Verzeichniss zu führen.

Ausstellung
(§§ 108 ff.). 185. Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk entweder ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder, falls ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, ihren ersten deutschen Arbeitsort gewählt haben (§ 108). Die Ausstellung eines Arbeitsbuchs darf überdies nur erfolgen, wenn glaubhaft gemacht wird,

daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt,
oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder verloren gegangen oder vernichtet ist,
oder daß von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Bemerkungen in oder an dem Arbeitsbuche gemacht sind,
oder daß von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuchs verweigert wird (§§ 108, 109, 112).

Antrag. 186. Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuchs nicht von dem gesetzlichen Vertreter gestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß er dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht beschafft werden kann, oder wo er ohne genügenden Grund und zum Nachteile des Arbeiters die Zustimmung verweigert, daß der Gemeindevorstand desjenigen Orts, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt, oder wo, in Ermangelung eines solchen innerhalb des Deutschen Reichs, der Arbeiter seinen ersten deutschen Arbeitsort gewählt hat, die Zustimmung ergänzt hat (§ 108).

Daß die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn er körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder derart ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Die Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch Vorbringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des gesetzlichen Vertreters, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch eine schriftliche Bescheinigung des vorbezeichneten Gemeindevorstands zu erbringen.

187. Soweit nicht anderweit feststeht, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, ist darüber eine Bescheinigung des Schulinspektors des Orts zu erfordern, wo der Arbeiter aus der Volksschule entlassen ist. Sofern Jahr, Tag und Ort der Geburt des Arbeiters nicht anderweit feststehen, ist die Vorbringung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Taufscheins) zu fordern.

*) Formulare für Arbeitsbücher können von Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, bezogen werden.

188. Die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt durch Ausfüllung der beiden ersten Seiten des Formulars. Die Nummer des Arbeitsbuchs muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitsbücher (Ziffer 184) übereinstimmen. Die Aushändigung des Arbeitsbuchs darf erst erfolgen, wenn alle Spalten des Verzeichnisses der Arbeitsbücher ausgefüllt sind.

189. Wird die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines früheren bei der Ortspolizeibehörde beantragt, so hat diese festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das frühere Arbeitsbuch ausgestellt war, sowie, ob es vollständig ausgefüllt, oder unbrauchbar geworden, oder verloren gegangen, oder vernichtet ist. Das Ergebnis dieser Feststellung ist in das Arbeitsbuch Seite 2 unten und in das Verzeichnis der Arbeitsbücher (Ziffer 184) Spalte 7 einzutragen (§ 109 Abs. 2).

Neue Arbeitsbücher.

Ist das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, so ist es auf der letzten Seite durch amtlichen Vermerk zu schließen (§ 109 Abs. 1).

Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches ist der Behörde, die das frühere Arbeitsbuch ausgestellt hat, unter Angabe des Jahrs der Ausstellung anzuzeigen und von dieser in ihrem Verzeichnisse der Arbeitsbücher (Ziffer 184) unter der Rubrik „Bemerkungen“ zu vermerken. Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuchs kann auch dann nicht verweigert werden, wenn das frühere Arbeitsbuch von dem Inhaber absichtlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet ist. In diesem Fall ist aber die Bestrafung des Arbeiters nach § 150 Ziffer 3 herbeizuführen. Desgleichen ist die Bestrafung des Arbeitgeberers oder seines bevollmächtigten Betriebsleiters nach § 146 Ziffer 3, § 150 Ziffer 2 herbeizuführen, sofern unzulässige Eintragungen oder Vermerke in das Arbeitsbuch gemacht worden sind oder ohne rechtmäßigen Grund seine Aushändigung verweigert wird.

Bei der Vornahme der Eintragungen in die Arbeitsbücher durch die hierzu bevollmächtigten Betriebsleiter (§ 111 Abs. 2) ist darauf zu achten, daß die letzteren ihre Unterschrift mit einem das Vollmachtsverhältnis ausdrückenden Zusätze zu versehen haben.

Wird das vom Arbeitgeber in Verwahrung genommene Arbeitsbuch beim Ausscheiden des Arbeiters aus dem Arbeitsverhältnis weder von dem Arbeiter, noch von dem sonstigen Empfangsberechtigten (§ 107) zurückgefordert, so kann der Arbeitgeber es an die Ortspolizeibehörde abliefern; diese ist zur weiteren Aufbewahrung verpflichtet.

190. Die Ortspolizeibehörde hat die Arbeitsbücher kosten- und stempelfrei zu liefern und auszustellen. Nur für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen oder vernichteten kann eine Gebühr bis zum Betrage von 50 Pfennigen erhoben werden (§ 109 Abs. 2). Ist die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches durch Verschulden des Arbeitgeberers notwendig geworden, so ist diese Gebühr von dem Arbeitgeber einzuziehen (§ 112 Abs. 1).

Gebühren (§ 109).

191. Die Aushändigung des Arbeitsbuchs hat bei Arbeitern unter 16 Jahren an den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Bei Arbeitern über 16 Jahren hat dies dann zu geschehen, wenn der gesetzliche Vertreter es ausdrücklich verlangt. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Orts kann die Aushändigung auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechnigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Aushändigung.

Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu erteilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuches an den gesetzlichen Vertreter wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters zum Nachteil des minderjährigen Arbeiters reichen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuches an „sonstige Angehörige“ des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu erteilen, wenn der Aushändigung an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechnigte Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen der Fall ist. Unter „Angehörigen“ sind solche Verwandte der Hausgenossen des minderjährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle der Eltern oder in Vertretung des Vormunds tatsächlich die Pflege und Fürsorge für denselben ausüben.

192. Ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über Führung und Leistungen (§ 113) ist jeder Arbeiter zu fordern berechnigt. Ist der Arbeiter minderjährig, so kann sowohl er selbst, als auch sein gesetzlicher Vertreter das Zeugnis fordern. Die Aushändigung des Arbeitszeugnisses erfolgt an den Arbeiter unmittelbar. Ist der Arbeiter minderjährig, so kann sein gesetzlicher Vertreter verlangen, daß die Aushändigung an ihn, nicht an den Minderjährigen, geschehe. Die Gemeindebehörde

Arbeitszeugnis (§ 113).

darf die Genehmigung zur unmittelbaren Aushändigung des Zeugnisses an den Arbeiter gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters nur dann erteilen, wenn die Aushändigung an letzteren wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters oder aus anderen Gründen zum offenbaren Nachteile des minderjährigen Arbeiters gereichen würde.

Lohnbücher
(§ 114 a).

193. Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Dezember 1902 (RGBl. S. 295) ist die Führung von Lohnbüchern für die Betriebe der Kleider- und Wäschekonfektion vorgeschrieben.

D. Lohnzahlung.

(§ 115 a.)

§ 115 a.

194. Die Genehmigung zur Vornahme von Lohn- und Abschlagszahlungen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen ist von der unteren Verwaltungsbehörde nur auf Antrag des Gewerbetreibenden und nur in Fällen dringenden Bedürfnisses zu erteilen. Ein solches ist in der Regel nur anzunehmen für kleinere, nicht ständige Betriebe (Ziegeleien, Steinbrüche zc.) und Bauten, wenn eine zur Vornahme der Lohnzahlungen geeignete Räumlichkeit auf der Betriebsstätte oder in deren Nähe nicht vorhanden, ihre Beschaffung auch ohne unverhältnismäßige Kosten und Schwierigkeiten nicht zu bewirken ist. Voraussetzung der Genehmigung ist, daß Fürsorge getroffen ist, daß die ausgelöhnten Arbeiter nicht zur Entnahme von Speisen und Getränken oder Waren verleitet werden.

Bei Erteilung der Erlaubnis ist stets der jederzeitige Widerruf ausdrücklich vorzubehalten. Für größere Bauten und ständige Betriebe ist die Erlaubnis niemals zu erteilen. Abschrift der schriftlich zu erteilenden Erlaubnis ist dem Regierungspräsidenten einzureichen.

Zu beachten ist, daß die Rechtsbeständigkeit des § 9 f der Verordnung vom 21. Dezember 1846 (GS. 1847 S. 21), wonach bei öffentlichen Bauausführungen (von Eisenbahnen, Kanälen, Chausseen zc.) die Zahlung keinesfalls in Schank- und Wirtschaftshäusern erfolgen darf, durch den § 115 a nicht berührt worden ist.

E. Fortbildungs- und Fachschulen.

(§ 120.)

§ 120.

195. Die zuständige Behörde für die Festsetzung der den gewerblichen Arbeitern von den Gewerbeunternehmern für den Schulbesuch freizugebenden Zeit ist die Gemeindebehörde. Diese hat ihren Festsetzungen den Stundenplan der Fortbildungsschule zu Grunde zu legen und die Zeit so zu bemessen, daß die Schüler rechtzeitig und ordnungsmäßig gekleidet zum Unterricht erscheinen können. Die Vorstände der Fortbildungs- und Fachschulen haben in geeigneten Fällen die Mitarbeit der Innungen und Handwerkskammern zur Erzielung eines ordentlichen Besuchs der Schule durch die Lehrlinge sowie im Interesse der Schulzucht in Anspruch zu nehmen.

196. Den Ortsstatuten für gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen ist das vom Minister für Handel und Gewerbe erlassene Normalstatut (MBl. 1903 S. 411) zu Grunde zu legen.

Soll für die Fortbildungsschule ein Staatszuschuß beantragt werden, so ist das Ortsstatut mit dem Stundenplane vor der Beschlußfassung des Bezirksausschusses dem Minister für Handel und Gewerbe, und wenn der Regierungspräsident über die Bewilligung des Staatszuschusses zu befinden hat, diesem einzureichen.

Zum Schulbesuche können durch Ortsstatut nicht nur die am Schulorte wohnenden, sondern auch die dort beschäftigten gewerblichen Arbeiter verpflichtet werden.

Bei Feststellung des Stundenplanes ist dahin zu wirken, daß die Sonntage und die Abendstunden vom verbindlichen Unterrichte frei bleiben.

Zweckverbände zur Errichtung und Verwaltung von Fortbildungsschulen gelten als weitere Kommunalverbände, vergl. Biffer 1.

197. Anträge auf Anerkennung des Unterrichtes einer von einer Innung oder einer anderen Körperschaft errichteten Fortbildungs- oder Fachschule als Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichtes sind nach dem Erlasse vom 21. Januar 1901 (MBl. S. 35) zu behandeln.

F. Polizeiliche Verfügungen (§§ 120d, 147 Abs. 1 Ziffer 4), Polizeiverordnungen (§ 120e Abs. 2).

198. Auf Grund des § 120d können polizeiliche Verfügungen nur für einzelne gewerbliche Anlagen erlassen werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß die Maßnahme, die angeordnet werden soll,

Polizeiliche
Verfügungen
(§§ 120d,
147 Abs. 4).

- a) zur Durchführung eines der in den §§ 120a bis 120d enthaltenen Grundsätze erforderlich und
- b) nach der Beschaffenheit der einzelnen gewerblichen Anlagen überhaupt ausführbar ist.

Gegenüber gewerblichen Anlagen, die bereits vor dem 1. Juni 1891 bestanden und seitdem eine Erweiterung oder einen Umbau nicht erfahren haben, ist die Zulässigkeit des Erlasses der polizeilichen Verfügung außerdem davon abhängig, daß es sich entweder um die Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände oder um Maßnahmen handelt, die ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

199. Ist eine dringende, das Leben oder die Gesundheit bedrohende Gefahr zu beseitigen, so hat die Ortspolizeibehörde ohne Aufschub die erforderliche Verfügung zu erlassen und zur Ausführung zu bringen. Anderenfalls hat sie vor Erlass ihrer Verfügung die gutachtliche Äußerung des zuständigen Gewerbeinspektors und in den Fällen des § 120a Abs. 2 auch die des zuständigen Medizinalbeamten einzuholen. Der Gewerbeinspektor hat sich auch über die Frist für die Ausführung der Maßregel auszusprechen. Spricht sich der Gewerbeinspektor gegen den Erlass der Verfügung oder für die Abänderung ihres Inhaltes aus, so hat die Ortspolizeibehörde, wenn sie dem Gutachten nicht Folge geben will, den Erlass der Verfügung auszusetzen, bis sie die Zustimmung des Regierungspräsidenten erwirkt hat.

Polizeiliche Verfügungen, um deren Erlass die Ortspolizeibehörde von dem zuständigen Gewerbeinspektor ersucht wird, sind von ihr binnen zwei Wochen zu erlassen, sofern sie nicht binnen dieser Frist Bedenken dagegen erhebt. In diesem Falle hat der Gewerbeinspektor, falls er die erhobenen Bedenken für unbegründet erachtet, die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen.

Im RPB. Berlin entscheidet der Polizeipräsident in den Fällen der vorstehenden Abs. 1, 2 selbstständig.

In die polizeilichen Verfügungen ist eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel (§ 120d Abs. 4) aufzunehmen; desgleichen in die auf die Beschwerde ergehenden Entscheidungen des Regierungspräsidenten. Eine Androhung bestimmter Strafen auf Grund des RPB. § 132 Ziffer 2 ist in diesen Verfügungen nicht zulässig. Wenn es geboten erscheint, der polizeilichen Verfügung von vornherein durch einen Hinweis auf die Nachteile ihrer Nichtbefolgung Nachdruck zu geben, so ist in der Regel darin lediglich auf die Strafbestimmung in § 147 Abs. 1 Ziffer 4 hinzuweisen. Erscheinen von Anfang an weitere Zwangsmassregeln erforderlich, so sind allein die in § 147 Abs. 4 und in RPB. § 132 Ziffer 1 und 3 bezeichneten Zwangsmittel anzudrohen.

Von den Verfügungen gemäß § 120d ist alsbald dem Gewerbeinspektor und, wenn sie zur Verhütung von Unfällen erlassen werden, auch der Berufsgenossenschaft, der der Betrieb angehört, gemäß RPB. § 117 Abs. 2 eine Abschrift zu übersenden.

200. Ist die auf Grund des § 120d erlassene Verfügung durch Beschwerde angefochten, so darf sie nur dann vor endgültiger Entscheidung der Beschwerde zur Ausführung gebracht werden, wenn die Ausführung nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachteil für das Gemeinwohl nicht ausgesetzt bleiben kann. Als ein solcher Nachteil ist eine erhebliche Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit der Arbeiter anzusehen.

Zur Erzwingung der durch rechtskräftig gewordene Verfügung angeordneten Maßnahmen ist in der Regel zunächst das Strafverfahren auf Grund des § 147 Abs. 1 Ziffer 4 herbeizuführen und von den polizeilichen Zwangsbeugnissen (RPB. § 132 Ziffer 1, 3) erst dann Gebrauch zu machen, wenn auch nach rechtskräftiger Verurteilung die angeordnete Maßnahme nicht getroffen wird.

Nur wenn die Nichtausführung der angeordneten Maßnahme eine unmittelbare und erhebliche Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Arbeiter zur Folge hat, sind die polizeilichen Zwangsbeugnisse schon vor der Erledigung des Strafverfahrens anzuwenden (vergl. RPB. § 53).

Von der Befugnis des § 147 Abs. 4, bis zur Herstellung des der Verfügung entsprechenden Zustands die Einstellung des Betriebes oder seines in Frage stehenden Teiles anzuordnen, ist nur bei rechtskräftig gewordenen Verfügungen Gebrauch zu machen. In Fällen dieser Art hat die Orts-

polizeibehörde vor Erlaß ihrer Anordnung die gutachtliche Äußerung des zuständigen Gewerbeinspektors darüber einzuholen, ob die Fortsetzung des Betriebes erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde, und inwieweit deshalb die Einstellung des Betriebes anzuordnen ist. Die Betriebseinstellung ist nur soweit anzuordnen, als es zur Beseitigung erheblicher Nachteile oder Gefahren unbedingt erforderlich ist. In jedem Fall, in dem die Fortsetzung des Betriebes einer gewerblichen Anlage ganz oder teilweise polizeilich untersagt wird, ist über diese Anordnung und ihre Veranlassung sofort an den Regierungspräsidenten (in den Stadtkreisen Charlottenburg, Nizdorf und Schöneberg an den Polizeipräsidenten in Berlin) und von diesem an den Minister für Handel und Gewerbe zu berichten. Im Stadtkreise Berlin hat der Polizeipräsident unmittelbar an den Minister für Handel und Gewerbe zu berichten.

201. In allen Polizeiverordnungen, die gemäß § 120e zwecks Unfall- oder Krankheitsverhütung erlassen werden, ist ausdrücklich zum Ausdruck zu bringen, daß den Vorständen der beteiligten Berufsgenossenschaften oder Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung gegeben worden ist.

202. Bei der Ausführung der §§ 120d und 120e sind außer den in Ziffer 25 Abs. 2 erwähnten Erlassen die besonderen Anordnungen zu beachten, die für einzelne Betriebszweige getroffen worden sind, insbesondere

- a) Erlasse, betreffend die Gefahren der Entwicklung von Arsenwasserstoff, vom 5. Oktober 1887 (11592), vom 22. Oktober 1902 (MBl. S. 390) und vom 8. Januar 1904 (MBl. S. 21),
- b) Erlasse, betreffend die Aufzüge (Fahrstühle), vom 4. September 1899 (MBl.d.i.B. S. 167), vom 6. Juli 1901 (IIIa 5041), vom 27. Juli 1901 (IIIa 5543), vom 20. November 1901 (IIIa 9084), vom 3. März 1903 (MBl. S. 73) und vom 20. April 1903 (MBl. S. 145),
- c) Erlasse, betreffend die baupolizeiliche Genehmigung gewerblicher Anlagen, vom 28. Februar 1889 (MBl.d.i.B. S. 41), vom 28. April 1896 (B. 1666) und vom 25. Januar 1897 (B. 11923/96),
- d) Erlaß, betreffend Benzinwäschereien und ähnliche Betriebe, vom 3. August 1903 (MBl. S. 277),
- e) Erlaß, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer, vom 29. Oktober 1898 (MBl.d.i.B. 1900 S. 62),
- f) Erlasse, betreffend elektrische Anlagen, vom 20. September 1897 (MBl.d.i.B. S. 266), vom 28. Oktober 1898 (MBl.d.i.B. S. 230) und vom 20. März 1900 (MBl.d.i.B. S. 194),
- g) Erlasse, betreffend Hasenhaarschneidereien und ähnliche Zubereitungsanstalten, vom 4. Januar 1901 (IIIa 9205) und vom 11. Januar 1902 (MBl. S. 35),
- h) Erlasse, betreffend Zutespinnereien, vom 30. Juni 1896 (B. 6526) und vom 17. März 1903 (MBl. S. 93),
- i) Erlaß, betreffend die Darstellung von Anallquecksilber, vom 31. März 1892 (B. 2203),
- k) Erlasse, betreffend Lumpensortieranstalten, vom 22. Dezember 1895 (B. 11165) und vom 25. Februar 1897 (B. 1768),
- l) Erlasse, betreffend Milzbrandgefahr in Gerbereien, vom 6. Juli 1897 (B. 6821 II), vom 2. Dezember 1898 (B. 10520 II), vom 10. Juni 1899 (B. 6186) und vom 10. Dezember 1900 (MBl.d.i.B. f. 1901, S. 66),
- m) Erlaß, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, vom 28. August 1902 (MBl. S. 336),
- n) Erlaß, betreffend die Sauggas-Kraftanlagen, vom 17. Januar 1903 (MBl. S. 14),
- o) Erlaß, betreffend die Schleudermaschinen (Zentrifugen), vom 4. Mai 1882 (3989),
- p) Erlaß, betreffend Schmirgelscheiben, vom 1. September 1897 (B. 7861),
- q) Erlaß, betreffend Sitzgelegenheit für Arbeiterinnen, vom 11. Juni 1897 (B. 4789),
- r) Erlasse, betreffend Spiegelbelegeanstalten, vom 18. Mai 1889 (MBl.d.i.B. S. 77) und vom 22. August 1893 (MBl.d.i.B. S. 270),
- s) Erlasse, betreffend Feuergefähr in Spinnereien, vom 14. Februar 1894 (MBl.d.i.B. S. 30) und vom 24. November 1894 (MBl.d.i.B. S. 219),

- t) Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 19. Oktober 1893 (MBl.d.i.B. S. 225), erläutert durch Erlaß vom 27. Februar 1894 (MBl.d.i.B. S. 47) und abgeändert durch Polizeiverordnung vom 29. Juni 1898 (MBl.d.i.B. 1899 S. 58),
- u) Erlaß, betreffend Arbeiter in Sprengstoffabriken, vom 20. Mai 1892 (B. 3441),
- v) Erlasse, betreffend gesundheitschädliche Wirkungen des Wasser- und Halbwassergases, vom 2. Juli 1892 (MBl.d.i.B. S. 325) und 31. Dezember 1896 (MBl.d.i.B. 1897 S. 7).

G. Lehrlingsverhältnisse.

(§§ 126 ff.)

203. Die Berechtigung zur Ausstellung des dem Prüfungsausschusse gemäß § 131 c Abs. 2 vorzulegenden Lehrzeugnisses erstreckt sich auf alle Gewerbe, für die dem Lehrherrn oder seinem Vertreter die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen, sei es nach § 129, sei es nach § 129 a Abs. 1 bis 3 oder nach Art. 7 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zusteht; sie ist mithin nicht auf das Gewerbe beschränkt, für das der Lehrherr den Voraussetzungen des § 129 entspricht. Lehrzeugnis (§ 129a Abs. 4).

204. Die untere Verwaltungsbehörde hat, wenn sie rechtskräftig einem Lehrherrn auf Grund des § 126 a die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen entzogen oder auf Grund des § 128 Abs. 1 die Entlassung von Lehrlingen vorgeschrieben oder die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zeit hinaus untersagt hat, der Ortspolizeibehörde von der Anordnung Mitteilung zu machen. Befugnis zum Halten von Lehrlingen.

Die Bestimmungen, die auf Grund des § 130 über die in Handwerksbetrieben zulässige Höchstzahl von Lehrlingen getroffen werden können, sind nicht allgemein und übereinstimmend für alle Handwerke eines Bezirks, sondern nur für einzelne Gewerbe zu erlassen, und zwar nur für solche Handwerkszweige, in welchen in weiterem Umfang eine übermäßige, die Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses gefährdende Lehrlingshaltung vorzukommen pflegt. Die Einschränkungen dürfen nicht weiter gehen, als es zur Bekämpfung der Lehrlingszüchtereier notwendig erscheint, und dürfen nicht darauf abzielen, mit Rücksicht auf künftige Wettbewerbsverhältnisse den Nachwuchs in einzelnen Gewerben zu verringern. Dabei wird, um Schädigungen gerade der tüchtigeren Handwerksmeister und solcher Betriebe, welche auf eigene Heranbildung ihrer Hilfskräfte angewiesen sind, zu vermeiden, als Maßstab für die Bemessung der Höchstzahlen die Leistungsfähigkeit eines unter günstigen Verhältnissen, insbesondere also auch mit tüchtigen Gesellen arbeitenden, in der Lehrlingsausbildung geschickten und erfahrenen Meisters des betreffenden Handwerks zu dienen haben. Auch kann bei der Prüfung der Notwendigkeit der Bestimmungen nicht unberücksichtigt bleiben, daß durch § 128 Abs. 1 zur Bekämpfung der Lehrlingszüchtereier bereits eine Handhabe geboten ist, die zudem den Vorteil bietet, daß ihre Anwendung den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles angepaßt werden kann. Es empfiehlt sich, auch Bestimmungen für den Fall, daß ein Gewerbetreibender mehrere Handwerke gleichzeitig betreibt, zu treffen, sowie für die Übergangszeit vorzusehen, daß die zur Zeit des Inkrafttretens der Vorschriften in der Lehre befindlichen Personen ausgelernt werden können. Höchstzahl der Lehrlinge (§§ 126 a, 128, 130)

205. Die von den Handwerkskammern über die in Handwerksbetrieben zulässige Höchstzahl von Lehrlingen erlassenen Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe. Die Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin und in Westpreußen die Oberpräsidenten) haben sich bei Vorlegung der Vorschriften eingehend darüber zu äußern, ob die Genehmigung erteilt werden kann. Dabei ist anzugeben, in welcher Weise die Handwerkskammer den Erlaß der Vorschriften vorbereitet, ob sie insbesondere den Gesellenauschuß gemäß § 103 k gehört hat und ob gegen die Vorschriften von den beteiligten Handwerkern Widerspruch erhoben ist oder Bedenken geltend gemacht sind. Unabhängig von der Stellung der Handwerkskammer, ihrer Organe und der von ihr gehörten Sachverständigen ist nötigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen (z. B. der Gewerbeinspektoren) zu prüfen, ob die Vorschriften zweckmäßig gefaßt und ob sie geeignet sind, Mißbräuchen bei der Lehrlingshaltung entgegenzuwirken, ohne die wirtschaftliche Existenz der einzelnen Handwerker zu gefährden.

206. Bei Errichtung der Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfung von Lehrlingen ist davon auszugehen, daß jedem Lehrling im Handwerk Gelegenheit gegeben sein muß, nach Ablauf der Lehrzeit die Prüfung abzulegen. Auch die Lehrlinge, die in Großbetrieben für ein Gesellenprüfung (§§ 131 ff.).

Handwerk ausgebildet sind, haben einen Anspruch auf Ablegung der Gesellenprüfung, ohne daß sie zunächst in einen Handwerksbetrieb überzutreten haben.

Prüfungsausschüsse der Zwangsinnungen.

207. Bei jeder Zwangsinnung muß ein Prüfungsausschuß errichtet werden, dessen Vorsitzender von der Handwerkskammer und dessen Beisitzer zur einen Hälfte von der Innungsversammlung (§ 93 Ziffer 8) und zur anderen Hälfte von dem Gesellenausschusse gewählt werden. Hat bei der Zwangsinnung ein Gesellenausschuß nicht gebildet werden können oder der Gesellenausschuß die Wahl der Beisitzer verweigert oder haben die Mitglieder des Gesellenausschusses ihr Amt niedergelegt, so ernennt die Handwerkskammer die Beisitzer aus der Zahl der Gesellen, die den Anforderungen der §§ 95 bis 95c und 100r entsprechen. Sind bei der Innung Gesellen, die diesen Anforderungen entsprechen, nicht vorhanden, so sind an ihrer Stelle von der Handwerkskammer Innungsmitglieder zu ernennen. Bei Zwangsinnungen, die mehrere verwandte Gewerbe umfassen, ist die Zahl der Beisitzer so zu bemessen, daß aus jedem der vertretenen Handwerkszweige mindestens je ein Beisitzer zur Prüfung zugezogen werden kann.

Prüfungsausschüsse der freien Innungen.

208. Bei freien Innungen darf ein Prüfungsausschuß nur errichtet werden, wenn der Innung die Ermächtigung zur Abnahme der Prüfungen von der Handwerkskammer erteilt worden ist. Gemischten Innungen ist die Ermächtigung grundsätzlich nicht zu verleihen.

Nur Innungen, bei denen ein Gesellenausschuß gebildet ist, darf die Ermächtigung verliehen werden. Ist die Bildung des Gesellenausschusses nicht möglich gewesen oder weigert sich der Gesellenausschuß, die Wahl der Beisitzer vorzunehmen, oder legen die Mitglieder des Gesellenausschusses ihr Amt nieder, so darf die Ermächtigung erteilt werden, wenn zwei Drittel der Handwerker im Bezirke der Innung Mitglieder der Innung sind und von den Innungsmitgliedern mindestens vier Gesellen beschäftigt werden. Die Erteilung der Ermächtigung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer und erfolgt gegen jederzeitigen Widerruf. Bei Innungen, in denen mehrere verwandte Handwerkszweige vertreten sind, ist im Falle der Erteilung des Prüfungsrechts hinsichtlich der Zahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses in gleicher Weise Fürsorge zu treffen wie nach Ziffer 207 bei Zwangsinnungen. Im übrigen wird bei der Verleihung des Prüfungsrechts neben der Leistungsfähigkeit und dem Ansehen der Innung insbesondere der Umstand Berücksichtigung erheischen, ob durch das Vorhandensein geeigneter Meister eine genügende Gewähr dafür gegeben ist, daß die Prüfung sachgemäß abgenommen werden kann.

Außerdem soll das Prüfungsrecht freien Innungen nur dann erteilt werden, wenn Vorsorge getroffen ist, daß die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Lehrlinge die etwa bestehende Fortbildungs- und Fachschule regelmäßig besuchen. Auch bei den freien Innungen wird der Vorsitzende des Prüfungsausschusses von der Handwerkskammer ernannt und werden die Beisitzer zur einen Hälfte von der Innungsversammlung (§ 93 Ziffer 8), zur anderen Hälfte von dem Gesellenausschusse gewählt. Bei Innungen, wo die Wahl der Beisitzer durch den Gesellenausschuß aus dem im Abs. 2 aufgeführten Grunde nicht möglich ist, ernennt die Handwerkskammer die Beisitzer; diese müssen den Anforderungen der §§ 95 bis 95c entsprechen.

Prüfungsausschüsse der Handwerkskammern.

209. Von den Handwerkskammern sind Prüfungsausschüsse zu errichten, soweit nicht durch die Prüfungsausschüsse der Innungen und die Prüfungen der Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten usw. (§ 129 Abs. 4, § 131 Abs. 2) für die Abnahme der Gesellenprüfung gesorgt wird. Als Bezirk der Prüfungsausschüsse der Handwerkskammern kommt in der Regel der Kreis in Betracht. Hiervon werden jedoch, wo es zweckmäßig erscheint, Ausnahmen zu machen sein. Die Zahl der Prüfungsausschüsse hängt in erster Linie von der Zahl der im Handwerkskammerbezirke gehaltenen Lehrlinge des betreffenden Gewerbes ab. Ist hiernach in den hauptsächlichsten Handwerkszweigen unter Umständen die Bildung mehrerer Prüfungsausschüsse für einen Kreis empfehlenswert, so erscheint bei einer ganzen Reihe von Handwerken die Vereinigung mehrerer Kreise zu einem Bezirke zulässig. In dieser Beziehung wird sich oft die Zusammenlegung des Stadtkreises mit dem umliegenden Landbezirk oder Teilen desselben als praktisch erweisen. Im übrigen kommen als Sitze der Prüfungsausschüsse in erster Linie Orte mit guter Verkehrsverbindung (z. B. Marktorde, Eisenbahnnotenpunkte usw.) in Betracht, sowie Orte, in denen das betreffende Handwerk am meisten vertreten ist. Den Lehrlingen der im Handwerkskammerbezirke nur gering vertretenen Handwerkszweige ist wenigstens durch Errichtung je eines Prüfungsausschusses innerhalb des Handwerkskammerbezirks Gelegenheit zur Ablegung der Gesellenprüfung zu geben, sofern nicht ausnahmsweise, wie z. B. beim Gewerbe der

Orgelbauer, die Errichtung eines Prüfungsausschusses für mehrere Handwerkskammerbezirke angängig und allein durchführbar erscheint. In Ausnahmefällen — für Handwerkszweige, die im Bezirke nur ganz vereinzelt vorkommen — wird die Einrichtung eines vereinigten Prüfungsausschusses mit einem ständigen Vorsitzenden und je nach dem Fache der Prüflinge wechselnden Beisitzern als zulässig erachtet werden können.

210. Die Prüfungsausschüsse der Innungen sind für die Abnahme der Prüfung von den Lehrlingen der Innungsmitglieder zuständig. Im übrigen hat die Abnahme der Prüfung durch den von der Handwerkskammer errichteten oder mit der Abnahme von Prüfungen beauftragten Prüfungsausschuß, in dessen Bezirke der Betrieb des Lehrherrn belegen ist, zu erfolgen. Der Prüfungsausschuß einer Innung darf von der Handwerkskammer mit der Abnahme der Prüfung von allen im Innungsbezirke vorhandenen Lehrlingen des betreffenden Gewerbes nur beauftragt werden, wenn zwei Drittel der beteiligten Handwerker des Innungsbezirks, die Lehrlinge halten, der Innung angehören. Eine weitere Ausdehnung der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über den Innungsbezirk hinaus, ist unzulässig. Dagegen steht nichts im Wege, seine Mitglieder, wenn das praktische Bedürfnis es erfordert, in einen von der Handwerkskammer zu bestellenden Prüfungsausschuß zu berufen.

Zuständigkeit

Die Ermächtigung freier Innungen zur Abnahme von Gesellenprüfungen (§ 131 Abs. 2) erstreckt sich bei Innungen, deren Bezirk in einen anderen Handwerkskammerbezirk übergreift, nur auf diejenigen Innungsmitglieder, die ihr Handwerk im Bezirke der Handwerkskammer betreiben.

Für Gesellen und selbständige Gewerbetreibende, die sich nachträglich der Prüfung unterziehen wollen, regelt sich die Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse in entsprechender Weise.

Prüfungsordnung (§ 181b)

211. Wegen Erlass der Prüfungsordnungen beivendet es bei den Vorschriften der Erlasse vom 17. November 1900 (MBl. d. V. 1901 S. 45) und vom 20. November 1902 (MBl. S. 399). Die Erhebung einer erhöhten Prüfungsgebühr von Lehrlingen, die in Großbetrieben ausgebildet sind, ist unzulässig. Von den Prüfungsordnungen dürfen sovieler Exemplare auf Kosten des Staats gedruckt werden, als erforderlich sind, um jeder Aufsichtsbehörde je ein Exemplar der für ihren Bezirk in Frage kommenden Prüfungsordnungen und jedem Prüfungsausschuß einen Abdruck der für ihn bestimmten Prüfungsordnung übermitteln zu können. Die Kosten hierfür sind bei Kapitel 69 Titel 13 des Staatshaushaltsetats zu verrechnen.

212. Es empfiehlt sich, die Prüfungszeugnisse dadurch zu kennzeichnen, daß folgender Zusatz aufgenommen wird:

„Dieses Zeugnis, das von einem auf Grund des § 131 der Gewerbeordnung zur Abnahme der Gesellenprüfung bestellten Prüfungsausschuß erteilt ist, verleiht dem Inhaber mit dem vollendeten 24. Lebensjahre gemäß § 129 a. a. D. die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen.“

213. Die Vorstände der Fach- und Fortbildungsschulen haben für die rechtzeitige Ausstellung der Zeugnisse über den Schulbesuch Sorge zu tragen. In die Zeugnisse ist neben der Angabe über die Zeit, während der der Lehrling die Schule besucht hat, aufzunehmen ein Vermerk darüber, ob der Schulbesuch regelmäßig und pünktlich war, sowie ein Urteil über das Betragen und die Leistungen des Schülers in den einzelnen Unterrichtsfächern.

Schulzeugnis (§ 181c)

H. Meistertitel.

(§ 182.)

214. Die Bezirke der Prüfungskommissionen sind so abzugrenzen, daß den Prüflingen die Erreichung des Sitzes der Prüfungskommission ohne unverhältnismäßigen Zeit- und Kostenaufwand möglich ist. In kleineren Handwerkskammerbezirken mit guten Verkehrsverbindungen reicht die Errichtung einer den ganzen Bezirk umfassenden Prüfungskommission aus, während da, wo der Kammerbezirk ausgebehnt ist oder die Verkehrsverbindungen schlecht sind, mehrere Kommissionen an geeigneten Orten zu errichten sind. Bei Handwerkskammern, wo örtliche Abteilungen bestehen, eignen sich die Bezirke der Abteilungen in der Regel zu Bezirken der Prüfungskommissionen. Bei besonders spärlich vertretenen Gewerben, z. B. beim Orgelbauergewerbe, wird für mehrere Handwerkskammerbezirke nur eine Prüfungskommission zu errichten sein.

Bezirke der Prüfungskommissionen.

215. Es können entweder Prüfungskommissionen für ein einzelnes Handwerk oder gemeinsam für mehrere oder alle Handwerke im Bezirke der Handwerkskammer errichtet werden. Die Errichtung gemeinsamer Prüfungskommissionen für alle Gewerbezweige kommt in erster Linie für kleine, sowie für räumlich abgelegene Teile größerer Handwerkskammerbezirke in Betracht. In ausgedehnteren, gewerblich entwickelten Bezirken empfiehlt es sich, mindestens für die stärker vertretenen Handwerkszweige oder doch für Gruppen verwandter Handwerke besondere Prüfungskommissionen zu errichten.

216. Bei der Ernennung der Vorsitzenden und Beisitzer der Prüfungskommissionen ist zu beachten, daß das Gesetz Vorschriften über die Anforderungen, welche an die zu ernennenden Personen zu stellen sind, nicht enthält. Zu Vorsitzenden sind Personen zu ernennen, die den Geschäftsgang der Prüfungskommissionen zu übersehen imstande sind und die die erforderliche Objektivität besitzen, um die Verhandlungen der Prüfungskommissionen zu leiten; dabei dürfen sie nach ihrer Lebensstellung den gewerblichen Verhältnissen nicht zu fern stehen. Ob und inwieweit auch Staats- oder Kommunalbeamte zu Vorsitzenden ernannt werden können, richtet sich nach dem Geschäftsumfange der Kommissionen; in jedem Fall ist vor ihrer Ernennung eine gutachtliche Äußerung und die Zustimmung der vorgesetzten Dienstbehörde einzuholen. Bei den Prüfungskommissionen der Bauhandwerker und Schornsteinfeger ist ein Baubeamter, bei denjenigen der Wandagisten ein Arzt und bei denjenigen der Hufschmiede ein Tierarzt zum Vorsitzenden zu bestellen. Zu Beisitzern sind in erster Linie Handwerker und Mitglieder von Innungen oder Gewerbevereinen zu ernennen. Auch andere Personen können zu Beisitzern ernannt werden, sind aber zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet, wenn sie der Innung nicht angehören oder nicht Handwerker sind. Im Hinblick darauf, daß eine Prüfung in der Buch- und Rechnungsführung vorgeschrieben ist, muß entweder der Vorsitzende oder ein Beisitzer befähigt sein, in diesem Gegenstande zu prüfen. Bei gemeinsamen Prüfungskommissionen ist darauf zu achten, daß hinreichend Beisitzer aus jedem Gewerbe ernannt werden, um die Prüfungskommission für jedes Gewerbe voll besetzen zu können; denn die an der Prüfung teilnehmenden Handwerker sollen dem Fache des Prüflings angehören. Wo dies wegen Mangels an Meistern nicht möglich ist, ist darauf zu halten, daß wenigstens die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission dem Handwerk des Prüflings angehört und daß äußerstenfalls Meister aus verwandten Handwerkszweigen zugezogen werden.

217. Wegen des Erlasses der Prüfungsordnungen und des Verfahrens vor den Prüfungskommissionen, sowie wegen Erhebung der Gebühren wird auf die Vorschriften der Erlasse vom 16. September 1901 (MBl. S. 222), 25. Januar 1902 (MBl. S. 72) und vom 2. Juli 1903 (MBl. S. 263) verwiesen. Es empfiehlt sich, auf die Prüfungszeugnisse (§ 133 Abs. 6) ein Siegel oder einen Stempel der Handwerkskammer beizudrücken. Den Handwerkskammern bleibt es überlassen, für ihre Prüfungskommissionen Siegel zu beschaffen, die die Worte „Meisterprüfungs-Kommission für das Handwerk zu“ und etwa auch die herkömmlichen Wahrzeichen des betreffenden Handwerks enthalten. Siegel mit dem heraldischen Adler sind nicht gestattet. Den Vorsitzenden können, wenn von besonderen Siegeln für die Prüfungskommissionen abgesehen wird, auch Zeugnisformulare zur Verfügung gestellt werden, die mit dem Siegel der Handwerkskammern versehen sind. Die ordnungsmäßige Verwendung dieser Formulare ist genau zu überwachen.

J. Arbeitsordnungen in Fabriken.

(§§ 184 a bis 184 h.)

218. Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht für jede Fabrik und jede durch § 154 Abs. 2 ihr gleichgestellte Anlage, welche während der Zeit ihres Betriebes in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt. Bei Ermittlung dieser Zahl kommen nicht in Anrechnung:

- a) Arbeiter, die wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder aus anderen Gründen nur vorübergehend angenommen werden,
- b) die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker.

219. Die Arbeitsordnung und jeder Nachtrag dazu ist in zwei Ausfertigungen der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Diese hat eine Ausfertigung alsbald dem zuständigen Gewerbeinspektor zur Prüfung und Begutachtung zu übersenden. Die untere Verwaltungsbehörde hat unter Benützung des Gutachtens des

Ernennung
der Vor-
sitzenden und
Beisitzer.

Prüfungs-
ordnung.
Prüfungs-
zeugnisse.

Allgemeines.

Gewerbeinspektors zu prüfen, ob die Arbeitsordnungen und die Nachträge dazu vorschriftsmäßig erlassen sind, und ob ihr Inhalt nicht den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft (§ 134f). Diese Prüfung ist so rasch vorzunehmen, wie es ohne Beeinträchtigung ihrer Gründlichkeit möglich ist.

220. Bei jeder Arbeitsordnung und jedem Nachtrag ist insbesondere zu prüfen,

Prüfung der
Arbeitsord-
nung.

- a) ob die Vorschrift des § 134d über die Anhörung der großjährigen Arbeiter oder eines Arbeiterausschusses beachtet ist, und sofern nur die Anhörung eines ständigen Arbeiterausschusses stattgefunden hat, ob dieser den Vorschriften des § 134h entspricht;
- b) ob die Arbeitsordnung alle im ersten Absätze des § 134b unter 1 bis 4 erforderlichen Bestimmungen enthält.

Für Anfang und Ende der Arbeitszeit (§ 134b Ziffer 1) müssen bestimmte Zeitpunkte festgesetzt werden. Danach ist es z. B. unzulässig, in der Arbeitsordnung zu bestimmen, „daß die Arbeit morgens zwischen 6 und 8 Uhr beginnt und abends zwischen 7 und 9 Uhr endet“. Dagegen können Beginn und Ende der Arbeitszeit nach den Jahreszeiten verschieden festgesetzt werden. Auch ist es zulässig, die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen vorübergehende Abweichungen von der regelmäßigen Dauer und Lage der Arbeitszeit stattfinden können;

- c) ob die etwa vorgesehenen Aufkündigungsfristen für beide Teile gleich bemessen sind (vergl. § 122).

Kündigungsfristen (§ 134b Ziffer 3) können mit einzelnen Arbeitern abweichend von den Bestimmungen der Arbeitsordnung vereinbart werden, dagegen müssen die besonderen Entlassungsgründe in der Arbeitsordnung im einzelnen genau bezeichnet werden;

- d) ob die Bestimmungen für großjährige Arbeiter sich auf deren Verhalten im Betriebe beschränken;
- e) ob die Strafbestimmungen nicht das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, ob die Geldstrafen nicht die gesetzlich zulässige Höhe übersteigen, und in welcher Weise die Strafgeelder und die nach § 134 Abs. 2 verwirkten Lohnbeträge verwendet werden.

Es ist zulässig und ausreichend, wenn in der Arbeitsordnung nur der Höchstbetrag der Strafe festgesetzt, ihre Bemessung im Einzelfall aber dem Arbeitgeber überlassen wird. — Für die Verwendung der Strafgeelder und der nach § 134 Abs. 2 verwirkten Lohnbeträge genügt nicht die allgemeine Zweckbestimmung, daß sie „zum Besten der Arbeiter der Fabrik“ verwendet werden; die Art ihrer Verwendung ist vielmehr bestimmt zu bezeichnen. Die Zuwendung von Strafgeeldern an eine Ortskrankenkasse stellt eine Verwendung zum Besten der Arbeiter der Fabrik, wie sie § 134b Abs. 2 verlangt, nicht dar. Gegen den Willen des Unternehmers kann jedoch nicht verlangt werden, daß auch die nach § 134 Abs. 2 verwirkten Lohnbeträge zum Besten der Arbeiter verwendet werden.

221. Da die Arbeitsordnung von der unteren Verwaltungsbehörde nicht zu bestätigen oder zu genehmigen ist, und diese zu jeder Zeit, wenn sie einen Mangel in der Arbeitsordnung entdeckt, seine Beseitigung anordnen kann, so ist es geboten, mit Vorsicht vorzugehen und nur wegen zweifelloser Lücken und offener Gesetzwidrigkeiten die Ergänzung oder Abänderung anzuordnen. Dagegen empfiehlt es sich, in zweifelhaften Fällen den Unternehmer zunächst lediglich auf die obwaltenden Zweifel und Bedenken aufmerksam zu machen und die Anordnung einer Abänderung für den Fall vorzubehalten, daß sich später das Vorhandensein einer Gesetzwidrigkeit zweifellos herausstellen sollte. Die Beseitigung oder Verbesserung von Bestimmungen, die zwar nicht den Gesetzen, aber der Billigkeit widerstreiten, kann nicht gemäß § 134f angeordnet, sondern nur im Wege gütlicher Einwirkung angestrebt werden.

Gegen die Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten (im VVB. Berlin an den Oberpräsidenten) statt (§ 134f Abs. 2). Gegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten (im VVB. Berlin des Oberpräsidenten) findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

222. Auf Arbeitsordnungen, die vor dem 1. Januar 1891 erlassen sind, finden die Vorschriften der §§ 134d und 134e Abs. 1 über die Anhörung der Arbeiter keine Anwendung. Dies gilt für die vor dem 1. Januar 1891 erlassenen Arbeitsordnungen auch dann, wenn sie nach diesem Zeitpunkt, aber vor dem 1. April 1892 abgeändert oder vollständig umgestaltet worden sind.

Ältere
Arbeits-
ordnungen.

Dagegen finden die §§ 134d und 134e Abs. 1 Anwendung auf alle nach dem 1. Januar 1891 zum ersten Mal erlassenen Arbeitsordnungen und auf alle Nachträge, durch die nach dem 1. April 1892 früher erlassene Arbeitsordnungen abgeändert werden.

Aus der Vorschrift des § 134a Abs. 1: „der Erlaß erfolgt durch Aushang“ ist nicht zu folgern, daß ältere Arbeitsordnungen, deren Aushang nicht stattgefunden hat, nicht als erlassen gelten; sie müssen vielmehr von dem Zeitpunkt an als erlassen angesehen werden, wo sie in anderer Form, z. B. durch Behändigung, allen Arbeitern zugänglich geworden sind. Dagegen müssen seit dem 1. April 1892 nach § 134c Abs. 2 alle Arbeitsordnungen an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle ausgehängt sein.

K. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

(§§ 135—139a.)

Allgemeines
(§ 138).

223. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen darf nicht stattfinden, bevor der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde die im § 138 vorgeschriebene Anzeige gemacht hat.

Aus den Fabriken gleichstehende Anlagen sind anzusehen:*)

1. Hüttenwerke, Zimmerrplätze und andere Bauhöfe, Werften und solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden (Ziffer 274), Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben (§ 154 Abs. 2, § 154a Abs. 1),
2. nach Maßgabe der Verordnung vom 9. Juli 1900 und der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (RGBl. S. 565 ff.) Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen (vergl. Ziffer 275), und in denen der Arbeitgeber nicht ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt (§ 154 Abs. 3),
3. nach Maßgabe der Verordnungen vom 31. Mai 1897 (RGBl. S. 459) und vom 17. Februar 1904 (RGBl. S. 62) Werkstätten,
 - a) in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen) im großen erfolgt,
 - b) in denen Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergleichen) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird,
 - c) in denen Frauen- und Kinderhüte besetzt (garniert) werden,
 - d) in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt.

*) Anmerkung: Gegenüber der Vorschrift im § 138 sind für die unter Ziffer 2, 3 aufgeführten Werkstätten folgende Abweichungen hinsichtlich der Anzeige zugelassen:

I. Werkstätten unter Ziffer 2:

a) von der Anzeigepflicht sind befreit:

1. die Motormerkstätten der Bäcker und Konditoren (vergl. Ziffer III der Anlage I);
2. die nicht als Fabriken anzusehenden Getreidemöhlen mit Motorbetrieb mit Ausnahme derjenigen, in welchen ausschließlich oder vorwiegend Dampf verwendet wird (vergl. Ziffer IV der Anlage I);
- b) von der Anzeigepflicht hinsichtlich der männlichen jugendlichen Arbeiter sind befreit die sonstigen Motormerkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, sofern sie zum Handwerk gehören (vergl. Ziffer V. A. II 2b; Ziffer V. B. II 2 der Anlage I);

c) eine vereinfachte Anzeige (Angabe der Lage der Werkstätte und der Art des Betriebes) ist zugelassen für:

1. die Motormerkstätten mit Wasserbetrieb mit Ausnahme der Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeiter (vergl. Ziffer V. B. I 4 der Anlage I);
2. die übrigen Motormerkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden (vergl. Ziffer V. A. II 1d der Anlage I);

II. Werkstätten unter Ziffer 3:

für die hier aufgeführten Werkstätten, einschließlich der Motormerkstätten dieser Art, ist eine vereinfachte Anzeige (Angabe der Werkstätte) zugelassen (vergl. § 5 der Verordnung vom 31. Mai 1897).

224. Die Anzeige ist schriftlich zu erstatten und muß ersehen lassen, ob in dem Betriebe Kinder unter 14 Jahren, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren und Arbeiterinnen über 16 Jahre, oder welche dieser drei Arbeiterklassen beschäftigt werden sollen. Jede eingehende Anzeige ist von der Ortspolizeibehörde alsbald dem Gewerbeinspektor zu übersenden. Dieser hat zu prüfen, ob sie alle vorgeschriebenen Angaben enthält, und wenn dies nicht der Fall ist, ihre Vervollständigung zu veranlassen. Die Anzeigen sind der Ortspolizeibehörde zurückzusenden und von dieser nach Berichtigung des Katasterblatts der gewerblichen Anlagen (Ziffer 257), auf die sie sich beziehen, zu den Akten zu nehmen.

225. Jeder Arbeitgeber, welcher die vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, ist von dem Gewerbeinspektor möglichst bald schriftlich darauf hinzuweisen, wenn er Arbeiterinnen beschäftigt, daß er in ihren Arbeitsräumen den im § 138 Abs. 2 erwähnten Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre (Muster N.), und wenn er jugendliche Arbeiter beschäftigt, daß er in ihren Arbeitsräumen das im § 138 Abs. 2 erwähnte Verzeichnis (Muster O.) und den ebendasselbst erwähnten Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (Muster P.) auszuhängen hat.

Für die in Ziffer 223 Abs. 2 unter 2 aufgeführten Motorwerkstätten gelten, soweit sie unter Gruppe V. A I der Anlage I fallen, im allgemeinen gleichfalls die vorstehenden Vorschriften, jedoch tritt an Stelle des Musters P. das Muster Q. — Für die Motorwerkstätten der Gruppe V. A II treten, soweit sie nicht gemäß den Bestimmungen in Ziffer V. A II 2b der Anlage I als kleinere Handwerksbetriebe hinsichtlich der Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter von der Verpflichtung zum Aushang überhaupt befreit sind, unter Fortfall des Verzeichnisses (Muster O.) an Stelle der in Abs. 1 bezeichneten Auszüge (Muster N., P.) die Auszüge nach den Mustern R., S. — Für die Motorwerkstätten der Gruppe V. B treten, soweit sie nicht gemäß den Bestimmungen in Ziffer V. B II 2 der Anlage I als kleinere Handwerksbetriebe hinsichtlich der Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter von der Verpflichtung zum Aushang überhaupt befreit sind, unter Fortfall des Verzeichnisses (Muster O.) an Stelle der in Abs. 1 bezeichneten Auszüge (Muster N., P.) die Auszüge nach den Mustern T., U.

Für die in Ziffer 223 Abs. 2 unter 3a bis d aufgeführten Konfektionswerkstätten gelten die Vorschriften des Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an Stelle des Musters N. das Muster V. und an Stelle des Musters P. das Muster W. tritt.

226. Für einzelne Betriebe können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 135 Abs. 2, 3, der §§ 136, 137 Abs. 1 bis 3 zugelassen werden und zwar:

- a) wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit: eine Verlängerung der Arbeitszeit von Arbeiterinnen über 16 Jahre an den Wochentagen außer Sonnabend bis 10 Uhr abends und bis zu 13 Stunden (§ 138a Abs. 1 bis 4),
- b) bei den im § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 bezeichneten Arbeiten: eine Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre, die kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen von 5 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags bis 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends (§ 138a Abs. 5),
- c) wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle: eine Verlängerung der Arbeitszeit, Gestattung der Nachtarbeit und Wegfall der Pausen für die jugendlichen und weiblichen Arbeiter (§ 139 Abs. 1),
- d) wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksichten auf die Arbeiter: Gestattung der Arbeit zur Nachtzeit und an Vorabenden von Sonn- und Festtagen sowie Abfürzung und Wegfall der Pausen für jugendliche und weibliche Arbeiter, aber ohne Überschreitung der gesetzlichen Arbeitsdauer und unter Gewährung einer mindestens einstündigen Pause für jugendliche Arbeiter, wenn ihre Beschäftigung länger als 6 Stunden dauert (§ 139 Abs. 2).

Diese Bestimmungen gelten auch für die in Ziffer 223 Abs. 2 unter 1 aufgeführten Anlagen und die in Ziffer 223 Abs. 2 unter 2 aufgeführten Motorwerkstätten, soweit sie zur Gruppe V. A I gehören. Sie finden ferner auf die Motorwerkstätten der Gruppe V. B III der Anlage I (Motorwerkstätten mit zehn oder mehr Arbeitern) sinntensprechend Anwendung.

Wegen der übrigen Motorwerkstätten (Gruppe V. A II und Gruppe V. B II der Anlage I) vergl. Ziffer 248—251, wegen der Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion vergl. Ziffer 252.

Ausnahmen
für einzelne
Betriebe
(§§ 135a, 139).

a) Aus-
nahmen
wegen
außerge-
wöhnlicher
Häufung
der Arbeit.

227. Zuständig für die Zulassung der Überarbeit von Arbeiterinnen über 16 Jahre wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit ist die untere Verwaltungsbehörde nur auf die Dauer von 2 Wochen, d. h. 10 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen, da 2 Wochen außer den etwaigen Feiertagen stets 2 Sonntage und 2 Sonnabende umfassen. Für die Zulassung auf längere Dauer ist nur der Regierungspräsident (im VVB. Berlin der Polizeipräsident) zuständig, also auch dann, wenn vor Ablauf der 2 Wochen eine Fortdauer der längeren Beschäftigung nachgesucht wird. Innerhalb des Kalenderjahres ist die untere Verwaltungsbehörde nur von neuem zuständig, wenn nach Ablauf der von ihr oder dem Regierungspräsidenten (im VVB. Berlin dem Polizeipräsidenten) zugelassenen längeren Beschäftigung in der Fabrik oder der Betriebsabteilung die gesetzliche Beschäftigung wieder eingetreten und, nachdem dies geschehen ist, ein neuer Antrag wegen Wiederkehr außergewöhnlicher Häufung der Arbeit gestellt wird.

228. Der schriftliche Antrag ist unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizei-
behörde an die untere Verwaltungsbehörde oder an den Regierungspräsidenten (im VVB. Berlin an
den Polizeipräsidenten) zu richten. Ist der Antrag der Ortspolizeibehörde zur Weiterbeförderung über-
reicht, so hat diese sofort mangelhafte Anträge zur Vervollständigung zurückzugeben, andernfalls die
Richtigkeit der tatsächlichen Angaben festzustellen und den Antrag mit dem Ergebnisse dieser Feststellung
und ihrer gutachtlichen Äußerung weiterzubefördern. Die dreitägige Frist für den von der unteren
Verwaltungsbehörde zu erteilenden Bescheid beginnt, sobald ein den gesetzlichen Anforderungen völlig
entsprechender Antrag bei der unteren Verwaltungsbehörde eingeht. Vor der Entscheidung ist, wenn es
die Eilbedürftigkeit der Sache gestattet, eine gutachtliche Äußerung des Gewerbeinspektors einzuholen.

Auch von dem Regierungspräsidenten (im VVB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) ist die Be-
arbeitung und Erledigung der Anträge auf Überarbeit nach Möglichkeit zu beschleunigen.

229. Für höchstens 40 Arbeitstage im Kalenderjahre kann die Überarbeit genehmigt werden,
ohne daß ein Ausgleich in der übrigen Zeit des Jahres einzutreten braucht. Soll aber die Überarbeit
auch nur für einen Tag über die 40 Arbeitstage hinaus von dem Regierungspräsidenten (im VVB.
Berlin von dem Polizeipräsidenten) genehmigt werden, so muß auch für die bereits gestatteten 40 Tage
ein Ausgleich eintreten.

230. Unternehmer, die für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahre die Genehmigung
zur Überarbeit nachsuchen, haben einen Betriebsplan für das ganze Kalenderjahr einzureichen, der
für den Betrieb oder die Betriebsabteilung die Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahre an
allen Betriebstagen ersehen läßt.

Sonn- und Festtage, sowie diejenigen Tage, für welche auf Grund des § 139 Abs. 1 eine
längere als die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit gestattet worden ist, sind bei der nach § 138 a
Abs. 2 vorzunehmenden Berechnung des Durchschnitts der Betriebstage außer Ansatz zu lassen. Maß-
gebend ist auch für die sogen. Kampagne-Industrien, die nur während eines Teils des Jahres im
Betriebe sind, der Durchschnitt der Betriebstage, d. h. der Tage, an denen ein regelmäßiger Be-
trieb stattfindet.

Der Regierungspräsident (im VVB. Berlin der Polizeipräsident) darf die Genehmigung zur
Überarbeit für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahre nur unter der Bedingung erteilen, daß in
dem Betrieb oder in der Betriebsabteilung für die Betriebstage des Kalenderjahrs, die nicht auf
Vorabende von Sonn- und Festtagen fallen, die durchschnittliche Arbeitszeit elf Stunden nicht übersteigt.

231. Der Bescheid auf den Antrag ist von der unteren Verwaltungsbehörde und von dem
Regierungspräsidenten (im VVB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) schriftlich zu erteilen. Abschrift
der Genehmigung ist alsbald dem Gewerbeinspektor und der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

Wenn Überarbeit zuzulassen ist, so ist dabei die Arbeitszeit in der Regel nicht über
12 Stunden auszudehnen und das höchste nach § 138 a Abs. 1 zulässige Maß von Überarbeit nur
in ganz besonders dringlichen Fällen zu gestatten.

Bei der Genehmigung ist abgesehen von besonderen im einzelnen Falle zu stellenden Bedin-
gungen sowohl von der unteren Verwaltungsbehörde als auch von dem Regierungspräsidenten (im
VVB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) stets ausdrücklich der Widerruf für den Fall vorzubehalten,
daß die Grenzen und Bedingungen der Überarbeit nicht innegehalten werden, oder daß Unzuträglichkeiten
aus der Überarbeit entstehen sollten. Ist die Genehmigung auf Grund eines Betriebsplanes erfolgt,

so ist außerdem zu fordern, daß der Betriebsplan mit dem Genehmigungsvermerk in den Fabrikräumen, in denen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ausgehängt werde.

Wenn die Bedingungen der Genehmigung nicht innegehalten werden und die Nichtinnehaltung durch den Unternehmer oder durch eine von ihm zur Leitung des Betriebes oder zur Beaufsichtigung bestellte Person verschuldet ist, so ist in der Regel die Genehmigung sofort zu widerrufen und die Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen § 137 auf Grund des § 146 Abs. 1 Ziffer 2 herbeizuführen.

Die Genehmigung neuer Anträge auf Überarbeit ist zu versagen, wenn gerichtliche Bestrafungen wegen Zuwiderhandlung gegen § 137 oder andere Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in dem Betriebe des Antragstellers eine gewissenhafte Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht zu erwarten ist.

232. Voraussetzung für die Genehmigung der Überarbeit sowohl durch die untere Verwaltungsbehörde als auch durch den Regierungspräsidenten (im V.P.B. Berlin den Polizeipräsidenten) ist eine „außergewöhnliche Häufung der Arbeit“. Diese tritt regelmäßig ein bei den sogen. Saisonindustrien, d. h. Industrien, die zwar während des ganzen Jahres betrieben werden, aber zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten im Jahr einen verstärkten Betrieb haben. Zu ihnen gehören zunächst manche auf den Winter- oder Sommerbedarf arbeitenden Gewerbe, insbesondere verschiedene Zweige der Textilindustrie, Fabriken für Konfektion und Putzmacherei, Stickerien, Färbereien, Druckerien, Strohhutfabriken usw., sodann die für den Bedarf an gewissen Festen (Weihnachten, Fastnacht, Ostern, Kirchweih- und Schützenfesten) arbeitenden Gewerbe. Einen verstärkten Betrieb können beispielsweise haben: Zuckerverwarener-, Schokoladen-, Biskuit-, Kaffee-, Luxuspapier-, Kartonnagen-, Masken-, Spielwaren-, Parfümerie- und Bijouteriefabriken, Buchdruckerien, Buchbindereien und Fabriken für künstliche Blumen.

Dieser vermehrte Bedarf zu gewissen Jahres- und Festzeiten rechtfertigt aber die Genehmigung der Überarbeit nur dann, wenn ihm nicht durch Herstellung auf Vorrat oder Lager Rechnung getragen werden kann. Dies trifft ohne weiteres zu für Waren, die dem Verderben ausgesetzt sind, wenn sie über eine gewisse Zeit hinaus lagern. Diese Voraussetzung kann ferner zutreffen für Waren, die nur auf Bestellung angefertigt werden, wenn diese nicht frühzeitig genug zu erlangen ist, oder für Waren, die von der Mode abhängen, wenn deren Feststellung noch abgewartet werden muß.

Für die Saisonindustrien ist die Überarbeit also nur zu gestatten, wenn und soweit eine verstärkte Nachfrage vorliegt, für deren Befriedigung nicht in der stillen Zeit des Jahres vorausgearbeitet werden konnte. Bei der Behandlung der eingehenden Anträge ist Fürsorge zu treffen, daß die gleichen Betriebe in demselben Absatzgebiete möglichst gleich behandelt werden. Wenn nur einzelne Betriebe die Genehmigung zur Überarbeit nachsuchen, während die übrigen unter gleichen Verhältnissen arbeitenden Betriebe desselben Gewerbezweigs der Überarbeit nicht bedürfen, so ist ersteren der Regel nach die Genehmigung nicht zu erteilen, da sie sich ebenso wie ihre Gewerbsgenossen ohne Überarbeit werden einrichten können.

Für Betriebe derjenigen Saisonindustrien, für welche der Bundesrat auf Grund des § 139a Abs. 1 Ziffer 4 Ausnahmen zugelassen hat, dürfen auf Grund des § 138a weitere Ausnahmen nicht zugelassen werden, wenn die außergewöhnliche Arbeitshäufung durch das zu gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig eintretende vermehrte Arbeitsbedürfnis hervorgerufen ist.

233. Nicht unter die Saisonindustrie fallen die sogen. Kampagneindustrien, deren Betrieb auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist und während des übrigen Jahres ganz ruht. Zu ihnen zählen beispielsweise Rübenzucker-, Richtig-, Kraut- und Fruchtkonservenfabriken, Fischräuchereien, Nasenbleichereien, viele Ziegeleien, Tongrübereien und Torfstechereien.

Sowohl in diesen Kampagneindustrien wie in allen übrigen nicht zu den Saisonindustrien gehörigen Fabrikationszweigen kann außergewöhnliche Arbeitshäufung zu unregelmäßig wiederkehrenden Zeiten des Jahres oder in nicht vorherzusehenden Fällen vorkommen. In solchen Fällen kann wegen außergewöhnlicher unregelmäßiger Arbeitshäufung eine Verlängerung der Arbeitszeit auf Grund des § 138a auch für diejenigen Betriebe gestattet werden, für welche der Bundesrat auf Grund des § 139a Ziffer 2 Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 zugelassen hat.

234. Für alle diese Betriebe, die nicht zu den Saisonindustrien gehören, kann die Überarbeit nur gestattet werden, wenn die außergewöhnliche Arbeitshäufung nicht vorherzusehen war oder durch wichtige wirtschaftliche Gründe gerechtfertigt wird.

Als solche Gründe sind insbesondere hervorzuheben:

- a) die Gefahr eines Verderbens oder einer Verschlechterung der zu verarbeitenden Stoffe, z. B. bei Frucht- und Fleischkonservenfabriken, wenn die Zufuhr der zu verarbeitenden Stoffe außergewöhnlich reichlich ist; bei Stärkfabriken und Brennereien wegen drohender Kartoffelsäule; bei Leimfabriken, wenn in der heißen Jahreszeit der Leim nur während der Abend- und Nachtstunden fertiggestellt werden kann;
- b) die Rücksicht auf die Transportgelegenheiten, wenn z. B. wegen plötzlich eintretenden Frostes ein frühzeitiger Schluß der Schifffahrt in Aussicht steht und eilige Verladungen vorgenommen werden müssen, oder wenn bei unerwartet früher Eröffnung der Schifffahrt die Ausrüstungsgegenstände für die Schiffe schnell beschafft werden müssen, oder wenn die Bestellung von Wagen durch die Eisenbahnen unregelmäßig erfolgt;
- c) die Rücksicht auf öffentliche Interessen, wenn beispielsweise für die Militärverwaltung große Lieferungen von Munition und Montierungsgegenständen ausgeführt werden müssen, oder wenn die Eisenbahnverwaltung die Druckereien mit schneller Herstellung neuer Fahrpläne beauftragt;
- d) die Unmöglichkeit der Innehaltung der Lieferungsfristen wegen nicht vorherzusehender Hindernisse;
- e) die Befriedigung unaufschiebbarer Bestellungen, wenn diese nicht wohl von anderen befriedigt werden können.

Dagegen ist die Übernahme zu großer Bestellungen, deren Nichtbewältigung innerhalb der vereinbarten Lieferungsfrist von dem Unternehmer vorherzusehen war, nicht als Grund zur Genehmigung von Überarbeit anzusehen. Überhaupt ist die Genehmigung zur Überarbeit der Regel nach dann zu versagen, wenn die außergewöhnliche Häufung der Arbeit von dem Unternehmer selbst freiwillig herbeigeführt oder durch ungeschickte Dispositionen verschuldet ist, und wenn nur die eigenen Interessen des Unternehmers, nicht auch öffentliche oder andere erhebliche Privatinteressen in Frage kommen.

235. Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in denen sie die Erlaubnis zur Überarbeit auf Grund des § 138a Abs. 1 bis 4 erteilt hat, ein Verzeichnis zu führen, das nach dem Muster X anzulegen und nach Kalenderjahren und Betrieben zu führen ist.

236. Die Bestimmung im § 138a Abs. 5 hat vornehmlich den Zweck, die Arbeiterinnen über 16 Jahre durch Bewilligung der Überarbeit an Vorabenden von Sonn- und Festtagen von der sonst notwendigen, nach § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 (vergl. Ziff. 150) zugelassenen Sonntagsarbeit frei zu machen. Auf diesen besonderen Zweck der den unteren Verwaltungsbehörden eingeräumten Ausnahmebefugnis werden diese bei der Entscheidung über Ausnahmegesuche stets zu achten haben. Die Genehmigung zur Arbeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach 5 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags, jedoch nicht über 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends hinaus, ist deshalb außer an den Vorabenden des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes der Regel nach zu erteilen, wenn es feststeht, daß nur solche Arbeiten der im § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 bezeichneten Art in Frage kommen, welche nicht vor 5 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags erledigt werden können und bei Versagung der Überarbeit am Sonntage verrichtet werden würden, und daß die Arbeiterinnen über 16 Jahre, die so beschäftigt werden sollen, kein Hauswesen zu besorgen haben und keine Fortbildungsschule besuchen. Dagegen kann die Zulassung einer Ausnahme auf Grund des § 138a Abs. 5 überhaupt da nicht in Frage kommen, wo durch zweckmäßige Einteilung des Betriebes, insbesondere auch durch entsprechend früheren Schluß der regelmäßigen Arbeit, die Vornahme der im § 105c Abs. 1 Ziff. 3, 4 bezeichneten Arbeiten ohne wesentliche Anzuträglichkeiten bis 5 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags beendet sein kann.

Die Genehmigung zu den Arbeiten des § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 kann auch für eine größere Anzahl von genau bezeichneten Vorabenden von Sonn- und Festtagen im voraus nachgesucht und unter Vorbehalt des Widerrufs für den Fall begangener Übertretung oder hervortretender Anzuträglichkeiten erteilt werden.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch gerichtliche Verurteilungen auf Grund des § 146 Abs. 1 Ziffer 2 oder durch andere Tatsachen die Annahme gerechtfertigt wird, daß in dem Betriebe des Antragstellers eine gewissenhafte Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht zu erwarten ist.

Wenn es die Gilbedürftigkeit der Sache gestattet, hat die untere Verwaltungsbehörde vor ihrer Entscheidung ein Gutachten des Gewerbeinspektors einzuholen.

b) Ausnahmen bei den im § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 bezeichneten Arbeiten.

Der schriftliche Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde muß die einzelnen Arbeiten bezeichnen und die Arbeiterinnen namhaft machen, für die die von der gesetzlichen Regel abweichende Beschäftigung gestattet wird. In ihm ist darauf hinzuweisen, daß eine Abschrift davon in den Betriebsräumen, in denen die Arbeiterinnen beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen ist. Eine Abschrift der Genehmigung ist alsbald dem Gewerbeinspektor und der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

Anderere als die im § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 bezeichneten Arbeiten können an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nach 5 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags nur auf Grund des § 139 gestattet werden. Insbesondere ist es auch unzulässig, eine solche Beschäftigung von Arbeiterinnen unter 16 Jahren auf Grund des § 138a zuzulassen.

237. Ausnahmen wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle (§ 139 Abs. 1, 3) sind nur für einzelne Betriebe und nur auf besonderen Antrag zulässig. Trifft eine solche Betriebsunterbrechung mit einer außergewöhnlichen Häufung der Arbeit zusammen, so ist auf Antrag § 139 in Anwendung zu bringen, der weitergehende Ausnahmen als § 138a gestattet. War bereits auf Grund des § 138a die Überarbeit für erwachsene Arbeiterinnen über 40 Tage hinaus genehmigt, und fällt die Betriebsunterbrechung in die Zeit des Ausgleichs mit verminderter Arbeitszeit, so kann auf Grund des § 139 eine längere Arbeitszeit, als in dem bereits genehmigten Betriebsplane vorgesehen war, gestattet werden.

c) Ausnahmen wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde an die untere Verwaltungsbehörde zu richten. Er muß den Grund, aus dem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter und den Zeitraum angeben, für den die Ausnahme stattfinden soll. Ist der Antrag der Ortspolizeibehörde zur Weiterbeförderung übergeben, so hat diese sofort den Antrag, wenn er mangelhaft ist, zur Vollständigung zurückzugeben, andernfalls die Richtigkeit der tatsächlichen Angaben festzustellen und den Antrag mit dem Ergebnisse dieser Feststellung und ihrer gutachtlichen Äußerung weiterzubefördern.

Sofern die Gebührligkeit der Sache es gestattet, ist vor der Entscheidung stets ein Gutachten des Gewerbeinspektors einzuholen.

238. Die untere Verwaltungsbehörde hat von ihrer Befugnis, Ausnahmen auf die Dauer von höchstens 14 Tagen zu gestatten, nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen. Solche Fälle sind in der Regel nur dann anzunehmen, wenn es sich darum handelt, mit Hilfe der außerordentlichen Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern eine durch Naturereignisse oder Unglücksfälle herbeigeführte wesentliche Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs schleunigst wieder zu beseitigen oder einen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen außerordentlichen Betrieb zu ermöglichen. Werden in Fällen dieser Art Ausnahmen für länger als 14 Tage beantragt, so hat die untere Verwaltungsbehörde zwar schleunigst an den Regierungspräsidenten zu berichten, kann aber die ihr erforderlich erscheinenden Ausnahmen vorläufig bis zur Dauer von 14 Tagen gestatten.

239. Werden die Ausnahmen nur beantragt, um den durch die Unterbrechung verursachten Verlust an Betriebszeit wieder einzubringen, so hat die untere Verwaltungsbehörde stets die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen. Sie hat zu dem Ende die Tatsachen, auf die sich der Antrag stützt, insbesondere auch den Verlust an Betriebszeit, der dem Unternehmer durch die Unterbrechung erwachsen ist, festzustellen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen mit ihrem gutachtlichen Berichte dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Der Regierungspräsident (im P.P. Berlin der Polizeipräsident) hat, soweit die Ausnahmen für nicht länger als 4 Wochen beantragt werden, über den Antrag zu entscheiden.

Bei Bemessung der Ausnahmen ist dahin zu sehen, daß diese nicht über das Maß hinausgehen, das durch die Dringlichkeit des Bedürfnisses geboten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter zulässig erscheint, und daß sie nicht für längere Zeit gestattet werden, als zur Beseitigung der Betriebsstörung oder zur Abwendung eines Unglücksfalles oder zur Einbringung der verlorenen Betriebszeit erforderlich ist.

240. Soweit es sich nicht um Ausnahmen in besonders dringenden Notfällen oder für wenige Tage handelt, sind bei Gestattung der Ausnahmen folgende Grenzen innezuhalten:

- a) Innerhalb 24 Stunden darf die Arbeitszeit der Kinder 8 Stunden, die der jungen Leute 11 Stunden und die der erwachsenen Arbeiterinnen 13 Stunden ausschließlich der Pausen nicht übersteigen.

- b) Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, die für Kinder mindestens 12 Stunden, für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter mindestens 10 Stunden beträgt.
- c) Die Tagsschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln. Jede Schicht muß durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.
- d) An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends fallen.

Die Verfügungen, wodurch Anträge auf Gestattung von Ausnahmen genehmigt werden, sind von der unteren Verwaltungsbehörde und dem Regierungspräsidenten (im VVB. Berlin dem Polizeipräsidenten) schriftlich zu erlassen und müssen die gestatteten Ausnahmen und deren Dauer genau angeben. Eine Abschrift der Genehmigung ist alsbald dem Gewerbeinspektor und der Ortspolizeibehörde und, wenn die Genehmigung von der unteren Verwaltungsbehörde erteilt wird, auch dem Regierungspräsidenten zu übersenden.

241. Anträge, die auf Gestattung von Ausnahmen für einen 4 Wochen überschreitenden Zeitraum gerichtet sind, hat der Regierungspräsident (im VVB. Berlin der Polizeipräsident) nach vollständiger Erörterung mit gutachtlichem Berichte zeitig dem Minister für Handel und Gewerbe vorzulegen. Wenn er die Anträge für begründet erachtet, kann er die erforderlichen Ausnahmen bis zur Dauer von 4 Wochen vorläufig selbst gestatten. Ob dies geschehen, ist in dem Bericht anzugeben.

Die Verhandlungen über die auf Grund des § 139 Abs. 1 eingebrachten Anträge sind in allen Instanzen aufs äußerste zu beschleunigen.

242. Die im Gesetze vorgesehene anderweite Regelung wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksicht auf die Arbeiter gemäß § 139 Abs. 2 kann nur für einzelne Anlagen und nur auf Antrag gestattet werden. Die Gestattung solcher Ausnahmen für gewisse Fabrikationszweige des ganzen Reiches oder bestimmter Bezirke ist nach § 139a Abs. 1 Ziffer 3 dem Bundesrate vorbehalten.

243. Anträge auf Zulassung von Abweichungen sind unter Angabe der Abänderungen, die gewünscht werden, der Gründe, die den Antrag veranlassen, und der Zahl der Kinder, jungen Leute und Arbeiterinnen über 16 Jahre, für die die Abänderungen beantragt werden, an die untere Verwaltungsbehörde zu richten. Diese hat die Anträge mit einer Äußerung des Gewerbeinspektors dem Regierungspräsidenten vorzulegen und sich dabei über die in der Begründung angeführten Tatsachen und über die Ratsamkeit der beantragten Abweichungen zu äußern. Soweit die beantragte anderweite Regelung eine Änderung der Arbeitsordnung bedingt, sind gemäß § 134d die Äußerungen der großjährigen Arbeiter oder des ständigen Arbeiterausschusses beizufügen.

Der Regierungspräsident (im VVB. Berlin der Polizeipräsident) hat die Anträge einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen; diese hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen der Zulassung von Abweichungen zutreffen,
- b) die beantragte Regelung der Beschäftigung mit den Anforderungen, die im Interesse der körperlichen und geistigen Entwicklung der jugendlichen Arbeiter und der Gesundheit und des Familienlebens der Arbeiterinnen zu stellen sind, verträglich erscheinen.

Dabei ist namentlich zu berücksichtigen, ob die Einrichtung der Arbeitsräume den Anforderungen entsprechen, die in sanitärer Beziehung zu stellen sind, und ob die Leitung des Betriebes eine wohlwollende Fürsorge für die Arbeiterinnen und die jugendlichen Arbeiter erwarten läßt.

244. Wenn es sich um Abweichungen von den Bestimmungen über die Pausen handelt, ist die anderweite Regelung, sofern sie zulässig erscheint, von dem Regierungspräsidenten (im VVB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) mittels schriftlicher Verfügung „bis auf weiteres“ zu gestatten. Die Verfügung muß enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung der Anlage oder derjenigen ihrer Teile, für welche die Abänderungen gestattet werden,
- b) die gestattete Regelung der Beschäftigung,
- c) die etwaigen besonderen Bedingungen, von denen die Gestattung der anderweiten Regelung abhängig gemacht wird,

d) Ausnahmen wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksicht auf die Arbeiter.

d) die Vorschrift, daß Beginn und Ende der Arbeitszeit, wie sie durch die Verfügung geregelt sind, soweit es sich um jugendliche Arbeiter handelt, in dem auszuhängenden Verzeichnisse (Muster O.), soweit es sich um Arbeiterinnen über 16 Jahre handelt, auf dem in den Arbeitsräumen aushängenden Auszuge (Muster N.) angegeben werden müssen (vergl. Ziffer 225),

e) die Bemerkung, daß die Verfügung zurückgenommen werden würde, falls die Bedingungen nicht innegehalten werden, oder Unzuträglichkeiten daraus entstehen sollten.

Eine Abschrift der Verfügung ist alsbald dem Gewerbeinspektor und der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

245. Nach der gesetzlichen Vorschrift soll eine anderweite Regelung nur gestattet werden, wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter es wünschenswert machen.

Daß Rücksichten auf die Arbeiter die anderweite Regelung wünschenswert machen, ist nur anzunehmen, wenn es sich darum handelt, den Arbeitern, sei es durch Abkürzung der Arbeitszeit, sei es durch Verlängerung der Mittagspause, sei es in anderer Weise, eine Erleichterung oder Annehmlichkeit zu gewähren, die bei Innehaltung der für die Arbeiterinnen und insbesondere der für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen Pausen nicht durchführbar sein würde. Hier kommen auch die Fälle in Betracht, in denen Arbeitern, die von der Arbeitsstätte so weit entfernt wohnen, daß sie nicht zum Mittagessen nach Hause gehen können, durch Abkürzung der Pausen und der täglichen Arbeitszeit die Möglichkeit verschafft werden soll, einen größeren Teil des Tags zu Hause zuzubringen, als es bei regelmäßiger Einteilung der Arbeitszeit möglich sein würde.

Von diesen Gesichtspunkten aus erscheint es beispielsweise, wenn die Arbeit leicht ist, und die Art des Betriebs kürzere Ruhepausen mit sich bringt, unbedenklich, bei einer Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern bis höchstens 5½ Stunden von der halbstündigen Pause ganz abzusehen oder die Vor- und Nachmittagspausen der länger als 6 Stunden beschäftigten jungen Leute ganz fallen zu lassen, wenn ihre tägliche Arbeitszeit auf 9 Stunden beschränkt wird, oder diese Pausen auf je eine Viertelstunde zu verkürzen, wenn die Mittagspause um eine halbe Stunde verlängert oder die tägliche Arbeitszeit entsprechend verkürzt wird. Die Nachmittagspause für jugendliche Arbeiterinnen an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen kann erlassen werden, wenn der Schluß der Arbeitszeit spätestens um 5¼ Uhr nachmittags eintritt.

Auch die einstündige Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahre kann bei einer Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit auf 9 Stunden um die Hälfte gekürzt werden, wenn nach den örtlichen Verhältnissen eine halbe Stunde zur Einnahme einer Mahlzeit ausreicht. Bei einer täglichen Arbeitszeit von weniger als 6 Stunden kann unter günstigen Umständen auch der gänzliche Wegfall der Mittagspause genehmigt werden. Voraussetzung ist auch hier, daß die Arbeit nicht anstrengend ist und kürzere Ruhezeiten nach der Art des Betriebs von selbst eintreten.

246. Als Fälle, in denen die Natur des Betriebes eine anderweite Regelung der Pausen wünschenswert macht, können vorbehaltlich einzelner im voraus nicht zu übersehender Ausnahmen für jugendliche Arbeiter nur solche gelten, in welchen ein rationeller Betrieb es nicht gestattet, den erwachsenen Arbeitern neben den durch den Betrieb selbst gebotenen Unterbrechungen noch die für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Vor- und Nachmittagspausen zu gewähren, und in welchen zugleich eine Beschäftigung junger Leute — namentlich auch mit Rücksicht auf die Heranbildung tüchtiger Arbeiter — unentbehrlich und nur dann möglich ist, wenn die jugendlichen gemeinsam mit den erwachsenen Arbeitern beschäftigt werden. In der Regel werden diese Voraussetzungen nur bei Betrieben zutreffen, in denen bei der eigentlichen Fabrikation nur oder vorzugsweise gelernte Arbeiter, die jugendlichen Arbeiter aber als Lehrlinge beschäftigt werden. In Fällen dieser Art ist die beantragte anderweite Regelung auf die jugendlichen Arbeiter zu beschränken, mit denen ein schriftlicher Lehrvertrag abgeschlossen ist.

Wegen der Natur des Betriebes ist von der einstündigen Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahre in der Regel nur dann abzusehen, wenn eine einstündige Unterbrechung des Betriebes an sich oder wegen des Zusammenhangs der Beschäftigung der weiblichen Arbeiterinnen mit der der männlichen Arbeiter nicht tunlich ist, wenn die Arbeiter an sich leicht, für Arbeiterinnen geeignet und nicht mit Gefahr für die Gesundheit verbunden sind, und wenn die Art des Betriebs kürzere Ruhezeiten mit sich bringt. Unter diesen Voraussetzungen kann die Mittagspause auf

eine halbe Stunde ermäßigt werden, wenn außerdem zwei Pausen von je einer Viertelstunde gewährt werden.

247. Wenn sich die beantragten Abweichungen nicht auf die Arbeitspausen beschränken, so hat der Regierungspräsident (das Oberbergamt, im P. B. Berlin der Polizeipräsident) die Anträge nach den unter Ziffern 243, 245, 246 hervorgehobenen Gesichtspunkten vollständig zu erörtern und demnächst mit dem Gutachten des Gewerbeinspektors und seiner eigenen gutachtlichen Äußerung dem Minister für Handel und Gewerbe zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

**Ausnahmen für
kleinere Motor-
werkstätten.**

248. In den Motorwerkstätten (Ziffer 223 Abs. 2 Ziffer 2) der Gruppe VA II der Anlage I (Motorwerkstätten mit weniger als zehn Arbeitern, wenn sie nicht vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft benutzen oder wenn sie zu den Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung gehören) dürfen unter den in Ziffer VA II 1^a der Anlage I bezeichneten Bedingungen kraft Gesetzes Arbeiterinnen über 16 Jahre an 40 Tagen im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und bis 10 Uhr abends und in den Motorwerkstätten der Gruppe VB II (Werkstätten mit Wasserbetrieb mit weniger als zehn Arbeitern, mit Ausnahme der Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung) unter den in Ziffer VB II 1 der Anlage I bezeichneten Bedingungen kraft Gesetzes Arbeiterinnen über 16 Jahre an 40 Tagen im Jahre bis 10 Uhr abends beschäftigt werden.

249. Die in § 138a Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Ausnahmen wegen außergewöhnlicher Säufung der Arbeit (Ziffer 227 bis 235) finden auf die in Ziffer 248 bezeichneten kleineren Motorbetriebe keine Anwendung. Dagegen können in ihnen ohne Beschränkung auf gesetzlich bestimmte Gründe nach Maßgabe der Ziffern VA II 1^f und VB II 1 Abs. 1 der Anlage I Ausnahmen von den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage durch die untere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Hinsichtlich der Anbringung des Antrags, der schriftlich zu stellen ist, den Grund, aus dem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung und den Zeitraum angeben muß, für den sie stattfinden soll, finden die Vorschriften in Ziffer 231, hinsichtlich der Berechnung des Durchschnitts der Betriebstage und des weiteren Verfahrens die Bestimmungen unter Ziffer 233 Abs. 2, Ziffer 234 sinntensprechend Anwendung. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Fälle, in denen die Erlaubnis erteilt worden ist, mit dem Namen des Arbeitgebers und den für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben in das Verzeichnis einzutragen, das sie nach dem Muster X. führt.

250. Die in § 138a Abs. 5 vorgesehene Ausnahme (Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre, die kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den in § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 bezeichneten Arbeiten an den Vorabenden der Sonn- und Festtage) findet auf die Motorwerkstätten der Gruppe VA II der Anlage I nach Maßgabe der Ziffer VA II 1^f Abs. 4 der Anlage I Anwendung. Dabei sind die Bestimmungen in Ziffer 236 zu beachten; Abs. 5 Satz 2 findet keine Anwendung.

251. Die in § 139 vorgesehenen Ausnahmen (wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle, wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksicht auf die Arbeiter) finden auf die Motorwerkstätten der Gruppen VA II und VB II der Anlage I nach Maßgabe der Ziffern VA II 1^g und VB II 1 Abs. 2 der Anlage I Anwendung. Dabei sind die Bestimmungen in Ziffer 237 bis 247 sinntensprechend zu beachten.

252. In den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion (Ziffer 223 Abs. 2 Ziffer 3) dürfen unter den in § 6 der Verordnungen vom 31. Mai 1897 und 17. Februar 1904 bezeichneten Bedingungen Arbeiterinnen über 16 Jahre an 60 Tagen im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und bis 10 Uhr abends beschäftigt werden.

Die in § 138a vorgesehenen Ausnahmen (Ziffer 227 bis 236) finden auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion keine Anwendung.

Die in § 139 vorgesehenen Ausnahmen gelten auch für die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion mit der Maßgabe, daß die in § 139 der höheren Verwaltungsbehörde übertragenen Befugnisse von der unteren Verwaltungsbehörde und daß die dort dem Reichskanzler vorbehaltenen Befugnisse von dem Regierungspräsidenten (im P. B. Berlin von dem Polizeipräsidenten) ausgeübt werden. Bei ihrer Anwendung sind die Ziffern 237 bis 247 sinntensprechend zu beachten.

**Werkstätten
der Kleider-
und Wäsche-
konfektion.**

- b) Welche minderjährigen Arbeiter sind mit keinen vorschriftsmäßig ausgefüllten Arbeitsbüchern versehen?
- c) Ist in den Arbeitsräumen, in denen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen ausgehängt?
- d) Stimmen die regelmäßige tägliche Arbeitszeit, die Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage und die Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahren mit den gesetzlichen Vorschriften (§ 137 Abs. 1 bis 4) und mit der Anzeige, die der Ortspolizeibehörde erstattet ist, überein?
- e) Wird den Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag eine 1½ stündige Mittagspause gewährt?
- f) Werden Arbeiterinnen entgegen der Vorschrift des § 137 Abs. 5 während der ersten 4 Wochen nach der Niederkunft beschäftigt und ist, wenn eine Beschäftigung während der folgenden 2 Wochen stattfindet, das Zeugnis eines approbierten Arztes, das diese Beschäftigung für zulässig erklärt, beigebracht worden?
- g) Sind in den Arbeitsräumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen und das Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter ausgehängt?
- h) Stimmen die Angaben dieses Verzeichnisses über Arbeitszeit und Pausen mit der Anzeige überein, die der Ortspolizeibehörde gemacht ist?
- i) Stimmen die in dem Verzeichnis eingetragenen jugendlichen Arbeiter mit dem Befund und mit den vom Arbeitgeber verwahrten Arbeitsbüchern überein?
- k) Stimmen Arbeitszeit und Pausen der jugendlichen Arbeiter mit den gesetzlichen Vorschriften und den auf den Verzeichnissen eingetragenen Angaben überein?

In Anlagen, für die Ausnahmen nach Maßgabe der §§ 138a, 139, 139a Abs. 1 Ziffer 2, 3, 4, des § 154 Abs. 3 nachgelassen oder Beschränkungen nach Maßgabe des § 139a Abs. 1 Ziffer 1 vorgeschrieben sind, ist bei der Revision festzustellen, ob die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Übereinstimmung mit den erlassenen besonderen Bestimmungen stattfindet.

Anlagen, die auch in der Zeit zwischen 8½ Uhr abends und 5½ Uhr morgens oder an Sonn- und Festtagen betrieben werden, sind von Zeit zu Zeit bei Nacht oder Sonntags zu revidieren. Anlagen, die Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigen, sind insbesondere auch an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach 5½ Uhr nachmittags und an den übrigen Wochentagen nach Schluß der angezeigten Arbeitszeit zu revidieren.

257. Nach jeder Revision ist ihr Datum von der Ortspolizeibehörde in das Katasterblatt einzutragen, das sie für jede gewerbliche Anlage nach dem Muster Y. zu führen hat. Werden jugendliche Arbeiter beschäftigt, so ist außerdem auf den in den Arbeitsräumen aushängenden Verzeichnissen die Revision zu vermerken. Nach Vornahme jeder ordentlichen Revision ist ferner die dabei festgestellte Anzahl der Kinder, der jungen Leute, der Arbeiterinnen zwischen 16 und 21 Jahren, der Arbeiterinnen über 21 Jahre und der männlichen Arbeiter über 16 Jahre in das Katasterblatt einzutragen.

Estrafen, die gegen Besitzer von Fabriken usw. oder gegen ihre Betriebsleiter und Aufsichtsbeamten wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern rechtskräftig verhängt werden, sind in die Katasterblätter ebenfalls einzutragen.

258. Zum 1. November jedes Jahrs sind die Katasterblätter von den Ortspolizeibehörden den Gewerbeinspektoren zu übersenden, damit diese danach ihre Katasterblätter und Kataster berichtigen können. Bis zum 1. Februar haben die Gewerbeinspektoren die Katasterblätter den Ortspolizeibehörden zurückzusenden.

M. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen.

(§§ 139c ff.)

Allgemeines.

259. Zu den offenen Verkaufsstellen im Sinne des Titels VII Abschnitt VI (§§ 139c ff.) sind alle Betriebe zu rechnen, auf die der § 41a Anwendung findet, also nicht nur die offenen Verkaufsstellen der firmenberechtigten Kaufleute, sondern auch die der Winderkaufleute im Sinne des § 4 des Handelsgesetzbuchs.

Gast- und Schankwirtschaften als solche sind als offene Verkaufsstellen nicht anzusehen. Nur soweit ihr Betrieb über den Rahmen des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes hinausgehend sich zugleich als ein Handelsgewerbe darstellt, fallen sie unter die Bestimmungen des Titels VII Abschnitt VI. Hinsichtlich des von Gast- und Schankwirtschaften ausgehenden Verkaufs von Speisen und Getränken über die Straße (vergl. Ziffer 135) ist von einem Einschreiten mit polizeilichen Verfügungen und Zwangsmitteln dann abzugehen, wenn nur Wein und Bier vom Faß oder zubereitete Speisen aus den Küchen der Gast- und Schankwirte verabsolgt werden.

260. Von der Ermächtigung, für jährlich höchstens dreißig Tage die Vorschriften des § 139 c über die den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen zu gewährende Mindestruhezeit und Mittagspause außer Anwendung zu setzen, haben die Ortspolizeibehörden nur nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses Gebrauch zu machen. Dabei ist davon auszugehen, daß das Höchstmaß der dreißig Tage nur ausnahmsweise erforderlich sein wird, da nach den angestellten Erhebungen bereits gegenwärtig in der Mehrzahl der offenen Verkaufsstellen einschließlich der Weihnachtszeit ein erweiterter Geschäftsverkehr an weniger als dreißig Tagen im Jahre stattfindet. In Frage kommen namentlich die Tage vor dem Weihnachtsfeste, vor den übrigen großen Festen und in der Zeit der Messen und Märkte. Lediglich deshalb, weil an einzelnen Tagen, insbesondere an Markttagen, die Gewährung einer ein- und einhalbstündigen Mittagspause an die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmenden Angestellten mit Schwierigkeiten verknüpft ist, wird eine Ausnahme von den gesetzlichen Vorschriften in der Regel nicht zuzulassen sein. Die Geschäftsinhaber können sich in diesen Fällen dadurch helfen, daß sie den Angestellten für diese Tage im Geschäftsgebäude Mittagstoft gewähren.

Ausnahmen von der gesetzlichen Mindestruhezeit und Mittagspause (§139d Ziff.3).

Die Zulassung der erweiterten Beschäftigungszeit kann sowohl allgemein wie für einzelne Geschäftszweige, nicht aber für bestimmte einzelne Geschäfte erfolgen.

261. Die Ortspolizeibehörden haben für diejenigen Tage, an welchen alljährlich regelmäßig ein gesteigerter Geschäftsverkehr und ein Bedürfnis nach Überbeschäftigung stattfindet, die Regelung im voraus zu treffen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß auch für die größeren Städte nicht schon alle dreißig vom Gesetze für eine erweiterte Beschäftigung der Angestellten zugelassenen Tage durch die Festsetzung erschöpft werden, sondern ein Teil dieser Tage für unvorhergesehene Fälle aufgespart bleibt. Vor der Festsetzung sind die Gemeindebehörde, geeignete am Orte bestehende Vertreter der beteiligten Geschäftsinhaber und Angestellten und in Ermangelung solcher einzelne geeignete Auskunftspersonen zu hören. Die Festsetzung ist von der Polizeibehörde öffentlich bekannt zu machen und für Berlin dem Minister für Handel und Gewerbe, im übrigen dem Regierungspräsidenten in Abschrift einzureichen. Auf Abänderungen der Festsetzung finden die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

Der Regierungspräsident hat darauf zu achten, daß von der gesetzlichen Befugnis nicht über das Maß des örtlichen Bedürfnisses hinaus Gebrauch gemacht wird.

262. Von der den Ortspolizeibehörden erteilten Ermächtigung, den gesetzlichen Ladenschluß für offene Verkaufsstellen an jährlich höchstens vierzig Tagen bis spätestens zehn Uhr abends hinauszuschieben, ist nur für solche Orte, für welche der Regierungspräsident keine Bestimmung gemäß § 139 c Abs. 2 Ziffer 3 getroffen hat, und nur insoweit Gebrauch zu machen, als nach Lage der örtlichen Verhältnisse die Zeit bis neun Uhr abends an einzelnen Tagen zur Befriedigung des kaufenden Publikums, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln nicht ausreicht. In Frage kommen vornehmlich die Tage vor dem Weihnachtsfest und — insbesondere für Gemeinden mit stärkerer Arbeiterbevölkerung — die Sonnabende. Bei der Zulassung der Ausnahmen ist darauf hinzuwirken, daß sich das Publikum allmählich daran gewöhnt, seine Einkäufe regelmäßig in der Zeit bis neun Uhr abends zu bewirken. Die Zahl der Tage, an denen ein späterer Ladenschluß bis zehn Uhr abends gestattet wird, ist daher mit der Zeit zu beschränken.

Ladenschluß. Gesetzlicher Ladenschluß (§ 139 e).

Die Regelung muß für alle offenen Verkaufsstellen einheitlich erfolgen.

263. Die Ortspolizeibehörden haben diejenigen Tage, an welchen nach dem örtlichen Bedürfnis ein späterer Ladenschluß zugelassen wird, soweit tunlich im voraus festzusetzen und hierbei Bedacht darauf zu nehmen, daß ein Teil der gesetzlich gestatteten vierzig Tage für unvorhergesehene Fälle aufgespart

bleibt. Auf das Verfahren und die Abänderung der Festsetzung finden die Bestimmungen unter Ziffer 261 Anwendung.

Der Regierungspräsident hat darauf zu achten, daß der spätere Ladenschluß nicht über das Maß der nach dem örtlichen Bedürfnis erforderlichen Tage hinaus zugelassen und daß die Ausnahmen mit der Zeit beschränkt werden.

264. Dem Ermessen des Regierungspräsidenten bleibt die nähere Bestimmung darüber überlassen, inwieweit für Städte, die nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zweitausend Einwohner haben, und für ländliche Gemeinden, sofern sich in diesen der Geschäftsverkehr vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt, Ausnahmen von dem gesetzlichen Ladenschlusse zuzulassen sind. In Frage kommt namentlich die Sommer- und Erntezeit, wo für die Landwirtschaft vielfach ein Bedürfnis besteht, insbesondere in Lebensmittelgeschäften in früher Morgenstunde oder in später Abendstunde Einkäufe zu machen.

Bereinigter Ladenschluß (§ 139 f). 265. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange dem Antrag auf Erlaß der im § 139 f Abs. 1, 2 bezeichneten Anordnung zu entsprechen ist, bleibt dem Ermessen des Regierungspräsidenten (im P.B. Berlin des Polizeipräsidenten) überlassen. Dieser hat dabei zu prüfen, welche Ausnahmen von der Ausdehnung des Ladenschlusses für bestimmte Tage oder Geschäftszweige etwa erforderlich sind. Solche Ausnahmen können, sofern sie sich später als notwendig herausstellen, auch nachträglich zugelassen werden. Der Regierungspräsident (im P.B. Berlin der Polizeipräsident) ist auch zur Aufhebung der Anordnung befugt.

Wegen des Verfahrens, in dem die erforderliche Zahl von Geschäftsinhabern festzustellen ist, vergl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit, vom 25. Januar 1902 (RStVl. S. 38). Es empfiehlt sich, die Ausdehnung des Ladenschlusses tunlichst so zu regeln, daß für verwandte Geschäftszweige die Zeit des Ladenschlusses gleich ist.

Gemeinschaftliche Bestimmungen. 266. Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, an Werktagen in folgendem Umfange zuzulassen:

- a) das Feilbieten von Bad- und Konditormwaren, Wurst und anderen Lebensmitteln, Blumen, Streichhölzern, Ansichtspostkarten, Zeitungen und anderem Lesestoff, sowie von geringwertigen Gebrauchsgegenständen, insoweit es bisher schon während dieser Zeit üblich war;
- b) das Feilbieten von Lebensmitteln, Blumen, geringwertigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszichen und ähnlichen Gegenständen bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten.

Für die Sonn- und Festtage gelten die Bestimmungen in Ziffer 138.

Auf den Verkauf von Waren während der Ladenschlußzeit durch Automaten oder durch Konditoren, Kleinhändler mit Brauntwein und andere Kaufleute, die gleichzeitig Schankwirtschaft betreiben, finden die Bestimmungen in Ziffern 125, 126 entsprechende Anwendung.

267. Auf Grund des § 139 g können polizeiliche Verfügungen nur für einzelne offene Verkaufsstellen erlassen werden. Voraussetzung einer solchen Verfügung ist, daß die Maßnahme, die angeordnet werden soll,

- a) zur Durchführung der im § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches enthaltenen Grundsätze in Ansehung der Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume und der für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften sowie in Ansehung der Regelung des Geschäftsbetriebes erforderlich ist
- und
- b) nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar ist.

Gegenüber offenen Verkaufsstellen, die bereits vor dem 1. Oktober 1900 bestanden und seitdem eine Erweiterung oder einen Umbau nicht erfahren haben, ist die Zulässigkeit des Erlasses der polizeilichen Verfügung außerdem davon abhängig, daß es sich entweder um die Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Angestellten gefährdender Mißstände oder um Maßnahmen handelt, die ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Bereinigter Ladenschluß (§ 139 f).

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Polizeiliche Verfügungen (§§ 139 r, 147 Abs. 4).

Ist eine dringende, das Leben oder die Gesundheit bedrohende Gefahr vorhanden, so hat die Ortspolizeibehörde die erforderliche Verfügung ohne Aufschub zur Ausführung zu bringen. Undernfalls ist für die Ausführung eine angemessene Frist zu lassen. Im übrigen finden die Bestimmungen in Ziffer 200 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Anhörung des Gewerbeinspektors fortfällt.

268. Wegen der Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen vergl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. November 1900 (RSBl. S. 1033) und Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 25. Januar 1901 (IIIa 9133).

269. Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht für jede offene Verkaufsstelle, in der in der Regel mindestens zwanzig Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden. Bei Ermittlung dieser Zahl kommen die Gehilfen nicht in Anrechnung, die wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder aus anderen Gründen nur vorübergehend angenommen werden.

Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht nur hinsichtlich der Handlungsgehilfen und Lehrlinge.

270. Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag dazu ist in zwei Ausfertigungen unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen. Die untere Verwaltungsbehörde hat nach Eingang der Arbeitsordnungen und der dazu erlassenen Nachträge zu prüfen, ob diese vorschriftsmäßig erlassen sind und ob ihr Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft (§ 134f). Diese Prüfung ist so rasch vorzunehmen, wie es ohne Beeinträchtigung ihrer Gründlichkeit möglich ist.

Bei jeder Arbeitsordnung und jedem Nachtrag ist insbesondere zu prüfen:

- a) ob die Vorschrift des § 134d Abs. 1 über die Anhörung der großjährigen Angestellten beachtet ist,
- b) ob die Arbeitsordnung alle im ersten Absätze des § 134b unter Ziffer 1 bis 4 erforderlichen Bestimmungen enthält,
- c) ob die etwa vorgesehenen Kündigungsfristen für die Handlungsgehilfen abgesehen von dem Falle des § 68 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs für beide Teile gleich bemessen sind und auch sonst den Vorschriften der §§ 67 bis 69 des Handelsgesetzbuchs entsprechen,
- d) ob die Bestimmungen für großjährige Angestellte sich auf deren Verhalten im Betriebe beschränken,
- e) ob die Strafbestimmungen das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, ob die Geldstrafen die gesetzlich zulässige Höhe nicht übersteigen und in welcher Weise die Strafgeelder zum Besten der Angestellten verwendet werden.

Für diese Verwendung genügt nicht die allgemeine Zweckbestimmung, daß die Strafgeelder „zum Besten der Angestellten des Geschäfts“ verwendet werden. Es ist vielmehr auch die Art der Verwendung dieser Strafgeelder zu bezeichnen.

Im übrigen finden hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel gegen die Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde die Bestimmungen der Ziffer 221 Anwendung.

Auf Arbeitsordnungen, die vor dem 1. Oktober 1899 erstmalig erlassen sind, finden die Bestimmungen des § 134d Abs. 1 und des § 134e Abs. 1 über die Anhörung der Angestellten keine Anwendung. Dies gilt für die vor dem 1. Oktober 1899 erlassenen Arbeitsordnungen auch dann, wenn sie nach diesem Zeitpunkt, aber vor dem 1. Oktober 1900 abgeändert oder vollständig revidiert und umgestaltet worden sind. Dagegen finden der § 134d Abs. 1 und der § 134e Abs. 1 entsprechende Anwendung auf alle nach dem 1. Oktober 1899 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen und auf alle Nachträge, durch die nach dem 1. Oktober 1900 früher erlassene Arbeitsordnungen abgeändert worden sind.

Aus der Vorschrift des § 134a Abs. 1: „Der Erlaß erfolgt durch Aushang“ ist nicht zu folgern, daß ältere Arbeitsordnungen, deren Aushang nicht stattgefunden hat, nicht als erlassen gelten; sie müssen vielmehr von dem Zeitpunkt an als erlassen angesehen werden, wo sie in anderer Form, z. B. durch Behändigung, allen beteiligten Angestellten zugänglich geworden sind. Dagegen müssen vom 1. Oktober 1900 an nach § 134c Abs. 2 alle Arbeitsordnungen an geeigneter, allen beteiligten Angestellten zugänglicher Stelle ausgehängt sein.

Ver-
schriften des
Bundesrats
(§ 189g).
Arbeits-
ordnungen
(§ 189k).

Aufsicht.

271. Die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter sowie den Ladenschluß betreffenden Bestimmungen (§§ 139c bis 139f), der Vorschriften über die den Geschäftsinhabern nach §§ 139g, 139h obliegenden Pflichten und der die Arbeitsordnungen betreffenden Bestimmungen (§ 139k) wird von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen.

Die Befolgung der Vorschriften über die den Angestellten zu gewährende Mindestruhezeit und Mittagspause und über den Ladenschluß sowie der auf Grund des § 139h etwa erlassenen Vorschriften ist bei jeder sich darbietenden Gelegenheit sorgfältig zu überwachen. Von Zeit zu Zeit hat die Ortspolizeibehörde durch besondere Revisionen festzustellen, daß die offenen Verkaufsstellen während der Zeit des Ladenschlusses für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sind. Ebenso hat sich die Ortspolizeibehörde von Zeit zu Zeit durch Einsicht der durch § 139k Abs. 4 vorgeschriebenen Verzeichnisse über die verhängten Geldstrafen davon zu überzeugen, daß die Verzeichnisse vorschriftsmäßig geführt werden.

Zu Titel IX, X, Schlußbestimmungen.

Statutarische Bestimmungen
(§ 142).

272. Von jeder auf Grund des § 105b Abs. 2, des § 119a Abs. 2, der §§ 120, 139c Abs. 2 erlassenen statutarischen Bestimmung hat die Behörde, welche sie erlassen hat, alsbald nach dem Erlaß ein Exemplar unmittelbar oder durch Vermittelung des Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin des Oberpräsidenten) an den Minister für Handel und Gewerbe einzusenden. Die Auswahl beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter, welche nach § 142 vorher anzuhören sind, ist, sofern nicht geeignetere Persönlichkeiten zur Verfügung stehen, aus den Besitzern der Gewerbegerichte, der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, der Arbeiterausschüsse oder aus den Vorstandsmitgliedern der Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungsfrankenkassen, sowie der Knappschaftskassen zu bewirken.

Schließung gewerblicher Anlagen
(§ 147 Abs. 3, 4).

273. Wegen Schließung gewerblicher Anlagen in den Fällen des § 147 Abs. 3, 4 vergl. Ziffern 9, 200.

Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung auf andere Betriebe
(§ 154 Abs. 2).

274. Bei der Entscheidung der Frage, ob die im § 154 Abs. 2 bezeichneten Anlagen vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Ziegeleien, die auf dauernder Betriebsstätte mit ständigen Anlagen und Maschinen betrieben werden, sind ohne Rücksicht auf ihren Umfang als Fabriken im Sinne der §§ 134 bis 139b anzusehen.
2. Ziegeleien, die auf dauernder Betriebsstätte mit ständigen Anlagen, aber ohne Maschinen betrieben werden, gelten nur dann als Fabriken, wenn ihr Betrieb regelmäßig und gewerbmäßig, d. h. auf den Verkauf der Steine berechnet ist oder wenn sie eine Jahresproduktion von 200 000 Stück Ziegelsteinen erreichen.
3. Feldziegeleien, d. h. solche, welche ohne ständige Anlagen nur zur Ausziegelung des im Felde vorhandenen Lehmes oder Tons betrieben werden, sind den Fabriken gleichzustellen, wenn sie eine Jahresproduktion von 200 000 Stück Ziegelsteinen erreichen. Werden mehrere Feldbrände von einem Unternehmer, wenn auch auf verschiedenen Grundstücken, in derselben Gemarkung betrieben, so sind sie als ein Betrieb anzusehen und den §§ 134 bis 139b unterworfen, wenn ihre gesamte Jahresproduktion 200 000 Stück Ziegelsteine erreicht.
4. Bertweigert der Unternehmer einer der unter 2 und 3 bezeichneten Ziegeleien den von ihm erforderlichen Nachweis über den voraussichtlichen Umfang seiner Jahresproduktion und ist dieser Nachweis auch sonst nicht zu beschaffen, so ist der Betrieb als ein solcher von geringem Umfange nur dann anzunehmen, wenn die Zahl der in ihm beschäftigten Personen einschließlich der mitbeschäftigten Frauen und Kinder weniger als 5 beträgt.
5. Brüche und Gruben, die von einem Unternehmer gewerbmäßig, wenn auch auf wechselnden Grundstücken, oder die für größere Bauten (z. B. von Eisenbahnen, Landstraßen oder Kanälen) in größerem Umfange, wenn auch nur für die Dauer des Baus, betrieben werden, sind als unter die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b fallend anzusehen. Solche Brüche und Gruben dagegen, welche nur unregelmäßig für den eigenen land- und forstwirtschaftlichen Bedarf des Unternehmens betrieben werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

275. Als unregelmäßig im Sinne der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 Ziffer 11 ist eine Wasserkraft dann anzusehen, wenn der Wasserzufluß während der jährlichen Betriebszeit infolge elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit, Hochwasser, Frost) oder aus anderen Gründen (Mitbenutzung des Wassers zu anderen Zwecken, z. B. Bewässerungsanlagen usw.) erheblichen Schwankungen unterworfen ist, und dadurch ein ununterbrochener oder gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird.

276. Abänderungen dieser Ausführungsanweisung vollzieht der Minister für Handel und Gewerbe in Gemeinschaft mit dem sonst zuständigen Minister.

277. Die Ausführungsanweisung tritt am 1. Juni 1904 an die Stelle der Ausführungsanweisungen zur Gewerbeordnung vom 26. Februar und 10. Juni 1892 (MBl.d.i.B. S. 89, 198), vom 11. März 1895 (MBl.d.i.B. S. 46), vom 1. März 1898 (MBl.d.i.B. S. 45), vom 22. März und 9. August 1899 (MBl.d.i.B. S. 65, 127) und vom 24. August 1900 (MBl.d.i.B. S. 288), der Ausführungsanweisung zur Verordnung vom 31. Mai 1897, vom 16. Juli 1897 (MBl.d.i.B. S. 199), der Ausführungsanweisung zur Verordnung vom 9. Juli 1900 und Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900, vom 6. Dezember 1900 (MBl.d.i.B. 1901 S. 13) sowie der Bekanntmachungen vom 4. März 1892 (MBl.d.i.B. S. 115) und vom 15. August 1897 (MBl.d.i.B. S. 173).

Berlin, den 1. Mai 1904.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Möller.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung.

Wever.

Der Finanzminister.

In Vertretung.

Dombois.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung.

Steuernberg.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

n. Bischoffshausen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

In Vertretung.

Schulz.

Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb

nach den Vorschriften der Verordnung, betr. die Inkraftsetzung der im § 154 Abs. 3 der GewD. getroffenen Bestimmung, vom 9. Juli 1900 und der Bekanntmachung, betr. die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900 (RGBl. S. 565 ff.).

I. Unberührt von den Vorschriften der Verordnung und der Bekanntmachung bleiben diejenigen Werkstätten mit Motorbetrieb, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt. Für diese Werkstätten gilt hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder das Gesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (RGBl. S. 113).

II. Für die Motorwerkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion gelten die Bestimmungen der Verordnungen, betr. die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897 (RGBl. S. 459) und vom 17. Februar 1904 (RGBl. S. 62).

III. Für Bäckereien und Konditoreien, die mit Motoren betrieben werden, ohne daß sie als Fabriken anzusehen sind, sind mit dem 1. Januar 1901 folgende Vorschriften neu in Kraft getreten:

1. (GewD. § 135 Abs. 1.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in solchen Werkstätten überhaupt nicht, Kinder über dreizehn Jahre nur dann beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.
2. (GewD. § 137 Abs. 4.) Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.
3. (GewD. § 137 Abs. 5.) Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

Im übrigen bewendet es für diese Werkstätten bei den Vorschriften der Bekanntmachung, betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom 4. März 1896 (RGBl. S. 55).

IV. Für die nicht als Fabriken anzusehenden Getreidemühlen mit Motorbetrieb, mit Ausnahme derjenigen, in welchen ausschließlich oder vorwiegend Dampfkraft verwendet wird, sind gleichfalls die unter Ziffer III bezeichneten Bestimmungen der Gewerbeordnung mit dem 1. Januar 1901 neu in Kraft getreten. Daneben behalten die Bestimmungen der Bekanntmachungen, betr. den Betrieb von Getreidemühlen, vom 26. April 1899 (RGBl. S. 273) und vom 15. November 1903 (RGBl. S. 287) ihre Gültigkeit.

Für Getreidemühlen mit Motorbetrieb, in denen ausschließlich oder vorwiegend Dampfkraft verwendet wird, greifen, sofern sie nicht als Fabriken anzusehen sind, neben den Vorschriften der Bekanntmachungen vom 26. April 1899 und vom 15. November 1903 die nachfolgend unter Ziffer V A I und A II 1 aufgeführten Bestimmungen Platz.

V. Auf alle anderen nicht unter die Ziffern I bis IV Abs. 1 fallenden Werkstätten mit Motorbetrieb finden vom 1. Januar 1901 ab die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b der Gewerbe-

ordnung in dem nachstehend näher begrenzten Umfang Anwendung, und zwar — je nach der Art der als Triebkraft benutzten elementaren Kraft oder des Betriebes — entweder die Vorschriften in Abschnitt A oder diejenigen in Abschnitt B. Für die Motorbetriebe beider Gruppen kommt weiter in Betracht, wieviel Arbeiter in der Regel in der Werkstatt beschäftigt werden, und bei den kleineren Motorwerkstätten mit weniger als zehn Arbeitern ferner, ob der Betrieb dem Handwerke zuzurechnen ist oder nicht.

A. Bestimmungen für Werkstätten mit Motorbetrieb, soweit als Triebkraft andere elementare Kraft als ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft benutzt wird, und für alle Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung mit Motorbetrieb ohne Rücksicht auf die Art der benutzten Triebkraft.

I. Werkstätten, in denen in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden.

Auf diese Werkstätten finden die Bestimmungen der GewD. §§ 135 bis 139b über die Beschäftigung von Kindern, jungen Leuten zwischen vierzehn und sechzehn Jahren und von Arbeiterinnen in Fabriken Anwendung. Diese größeren Motorbetriebe sind daher hinsichtlich der Beschäftigung der geschützten Personen den Fabriken nunmehr grundsätzlich gleichgestellt.

Eine Abweichung ist für sie nur insofern zugelassen, als Kinder zwischen dreizehn und vierzehn Jahren, die nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, gleich den jungen Leuten zwischen vierzehn und sechzehn Jahren täglich zehn (statt sechs) Stunden beschäftigt werden dürfen. Auch diese Ausnahme greift jedoch nicht für die Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung Platz, in denen die Beschäftigung schulentlassener Kinder die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten darf.

II. Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden.

Auf diese kleineren Motorbetriebe finden im allgemeinen neben GewD. §§ 139a, 139b die §§ 135 bis 138 a. a. D. in der nachstehend unter Ziffer 1 aufgeführten Fassung Anwendung. Für diejenigen Motorbetriebe mit weniger als zehn Arbeitern, welche als zum Handwerk gehörig angesehen werden, treten jedoch hinsichtlich der Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter (Knaben zwischen dreizehn und vierzehn Jahren, die nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, und junger Burschen zwischen vierzehn und sechzehn Jahren) einzelne der letztgenannten Vorschriften außer Anwendung. Das Nähere hierüber ergibt sich aus den Bestimmungen unter Ziffer 2.

1. Allgemeine Bestimmungen.

a) (GewD. § 135.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren und von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechzehn Jahren darf die Dauer von zehn Stunden täglich nicht überschreiten. In Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung dürfen jedoch Kinder nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden.

b) (GewD. § 136.) Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (lit. a) dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens entweder mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige, oder mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Werkstattbetriebe nicht gestattet werden.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

e) (GewD. § 137.) Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr abends bis fünfeneinhalb Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeneinhalb Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

Die Bestimmungen im Abs. 1, 2 finden auf Arbeiterinnen, die in Badeanstalten ausschließlich oder vorwiegend mit der Bereitung der Bäder und der Bedienung des Publikums beschäftigt sind, keine Anwendung.

d) (GewD. § 138.) Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Tafel angehängt ist, die in der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen enthält.

e) Über die in lit. c Abs. 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus dürfen Arbeiterinnen über sechzehn Jahre an vierzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf dreizehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr abends dauern. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über die nach lit. c zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, die Arbeiterinnen über sechzehn Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die in lit. c Abs. 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in das jeder Tag, an dem Überarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Überarbeit einzutragen ist. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit vorzulegen.

f) Für mehr als vierzig Tage im Jahre kann auf Antrag des Arbeitgebers eine Überbeschäftigung in dem aus lit. e Abs. 1 sich ergebenden Umfange von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, wenn die Arbeitszeit für die Werkstätte oder die betreffende Abteilung der Werkstätte so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitte der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus dem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung sowie den Zeitraum angeben, für den diese stattfinden soll. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu erteilen. Gegen die Versagung der Erlaubnis steht die Beschwerde an die vorgelegte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in denen die Erlaubnis erteilt worden ist, ein Verzeichnis zu führen, in das der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, die kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den in GewD. § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen nachmittags nach fünfeneinhalb Uhr, jedoch nicht über achteinhalb Uhr abends hinaus gestatten. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen und vom Arbeitgeber zu verwahren.

g) Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in lit. a Abs. 2, lit. b und c Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die untere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Regierungspräsidenten (im L.P.V. Berlin durch den Polizeipräsidenten) zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde solche Ausnahmen höchstens auf die Dauer von zwei Wochen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Werkstätten es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter oder der Arbeiterinnen in einer anderen als der durch lit. b, c Abs. 1, 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die untere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Regierungspräsidenten (im L.P.V. Berlin durch den Polizeipräsidenten) gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

2. Besondere Bestimmungen für Werkstätten des Handwerks.

a) Zum Handwerk im Sinne dieser Bestimmungen sind zu rechnen die Betriebe der Bandagisten, Bandwirker, Böttcher, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürsten- und Pinselmacher, Drahtflechter, Drechsler, Stein-, Zink-, Kupfer- und Stahlruder, Färber und Zeugdrucker, Feilenhauer, Feinmechaniker, Gerber, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Graveure, Handschuhmacher, Hutmacher, Kammacher, Klempner, Kürschner, Kupferschmiede, Messerschmiede, Metallgießer, Metzger (Fleischer), Mühlenbauer, Musikinstrumentenmacher, Posamentiere, Sattler (Riemer, Täschner), Schiffbauer, Schlosser, Grob- und Hufschmiede, Schneider, Schreiner (Tischler), Schuhmacher, Seifensieder, Seiler, Stellmacher (Wagner, Radmacher), Tapezierer, Töpfer, Tuchmacher, Uhrmacher, Weber.

Durch Verfügung des Regierungspräsidenten (im L.P.V. Berlin des Polizeipräsidenten) kann für ihren Bezirk oder Teile desselben bestimmt werden, daß gewisse Arten der vorbezeichneten Gewerbezweige, die nach den besonderen Verhältnissen des Bezirks nicht handwerksmäßig betrieben werden, nicht zum Handwerk im Sinne der vorstehenden Bestimmung zu rechnen sind.

b) Für Werkstätten des Handwerks mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, gelten im allgemeinen gleichfalls die vorstehend unter Ziffer 1 lit. a bis g aufgeführten Bestimmungen. Mit Rücksicht auf das Halten und die Ausbildung der Lehrlinge finden jedoch auf die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter (Schulentlassener Knaben unter vierzehn Jahren, junger Burschen zwischen vierzehn und sechzehn Jahren) in solchen Betrieben die folgenden Vorschriften keine Anwendung:

Ziffer 1 lit. a Abs. 2 Satz 1 (betreffend die Beschränkung der Dauer der täglichen Beschäftigung auf zehn Stunden),

Ziffer 1 lit. b Abs. 1, 2 (betreffend die Lage der Arbeitszeit und die Pausen),

Ziffer 1 lit. d (betreffend die der Ortspolizeibehörde zu erstattende schriftliche Anzeige und den Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter).

B. Bestimmungen für Werkstätten mit Motorbetrieb, in denen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird (Werkstätten mit Wasserbetrieb), mit Ausnahme der Schleifer- und Polierwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung.

Auf diese Werkstätten finden neben GewD. §§ 139a, 139b die §§ 135 bis 139 a. a. D. in dem nachstehend aufgeführten Umfang Anwendung:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. (GewD. § 135 Abs. 1.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

2. (GewD. § 136 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, § 137 Abs. 1.) Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr abends dauern.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

3. (GewD. § 137 Abs. 4, 5.) Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

4. (GewD. § 138.) Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

II. Besondere Bestimmungen für Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden.

1. In diesen kleineren Motorwerkstätten dürfen Arbeiterinnen über sechzehn Jahre an vierzig Tagen im Jahr über achteinhalb Uhr abends hinaus bis spätestens zehn Uhr abends beschäftigt werden. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über achteinhalb Uhr abends beschäftigt wird. Die Bestimmungen unter A II 1 e Abs. 2 über das Verzeichnis finden entsprechende Anwendung. Für mehr als vierzig Tage kann die Beschäftigung bis zehn Uhr abends unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen unter A II 1 f Abs. 1 bis 3 gestattet werden.

Für Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, kann, wenn der regelmäßige Betrieb durch Naturereignisse oder Unglücksfälle unterbrochen ist, oder wenn die Natur des Betriebes oder die Rücksichten auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in der Zeit zwischen achteinhalb Uhr abends und fünfeinhalb Uhr morgens und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen unter A II 1 g gestattet werden.

2. Auf die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter in Werkstätten des Handwerks (A II 2 a) mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, finden die Bestimmungen unter B I 2 Abs. 1 und B I 4 keine Anwendung.

III. Für Motorwerkstätten mit unregelmäßiger Wasserkraft, in denen in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden,

regelt sich die Gewährung von Ausnahmen von der unter B I 2 vorgesehenen Beschränkung der Arbeitszeit nach Maßgabe der Vorschriften in GewD. §§ 138 a, 139.

Anlage

zum Antrage des
zu Straße Nr.
wegen Erteilung eines Wandergewerbescheins.

1. Personalbeschreibung:

- a) Vor- und Zuname?
- Tag der Geburt?
- Geburtsort?
- Staatsangehörigkeit?
- b) Gestalt?
- Augen?
- Haare?
- Besondere Kennzeichen?

2. Welches ist die Art des beabsichtigten Gewerbebetriebes?

3. Ist der Antragsteller mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt?

Ist er blind, taub, stumm oder geisteschwach?

4. Steht der Antragsteller unter Polizeiaufsicht?

Ist er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt?

5. Ist der Antragsteller

- a) im Laufe der letzten drei Jahre wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften bestraft und wie oft?
- b) bereits zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurteilt?
Wegen welcher Handlungen ist er verurteilt und zu welcher Strafe?

6. Hat der Antragsteller einen festen Wohnsitz?

7. Für den Fall, daß der Nachsuchende das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat:

Ist er Ernährer einer Familie und bereits vier Jahre im Wandergewerbe tätig gewesen?

8. Hat der Antragsteller Kinder unter 18 Jahren und in welchem Alter stehen diese, oder ältere hilfsbedürftige Kinder?

9. Für den Fall, daß der Antragsteller Kinder unter 14 Jahren oder ältere hilfsbedürftige Kinder hat, die nicht mitgeführt werden sollen:

In welcher Weise ist für den Unterhalt der Kinder und für den Unterricht der Schulpflichtigen unter ihnen gesorgt?

10. Welche Personen beabsichtigt der Antragsteller beim Gewerbebetrieb im Umherziehen mitzuführen?

11. Für den Fall, daß Kinder unter 14 Jahren mitgeführt werden sollen:

- a) Liegt Grund zu der Annahme vor, daß die körperliche Pflege der Kinder durch die Mitführung beeinträchtigt werden wird?
- b) Sind die Kinder, die mitgeführt werden sollen, schulpflichtig, und in welcher Weise ist für ihren Unterricht gesorgt?

Nur auszufüllen, wenn der Antragsteller Personen mitführen will.

12. Für den Fall, daß fremde Kinder unter 14 Jahren mitgeführt werden sollen: Welche besonderen Gründe sprechen ausnahmsweise für die Genehmigung dieser Mitführung?

Die pflichtmäßige Beantwortung vorstehender Fragen wird hierdurch bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Anlage

zum Antrage des _____ auf Erteilung des Wandergewerbebescheins
und der Erlaubnis zur Mitführung des Begleiters _____

1. Personalbeschreibung des Begleiters.

- a) Vor- und Zuname? _____
- Tag der Geburt? _____
- Geburtsort? _____
- Wohnort oder dauernder Aufenthaltsort? _____
- Straße: _____ Nr. _____
- Staatsangehörigkeit? _____

- b) Gestalt? _____
- Augen? _____
- Haare? _____
- Besondere Kennzeichen? _____

2. Soll der Begleiter beim Wandergewerbebetriebe mitwirken?
In welcher Weise und in welchem Umfange?

3. Ist der Begleiter mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt?

Ist er blind, taub, stumm oder geisteschwach?

4. Steht der Begleiter unter Polizeiaufsicht?

Ist er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitscheu, Bettelrei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt?

5. Ist der Begleiter:

- a) im Laufe der letzten drei Jahre wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften bestraft und wie oft?
- b) bereits zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurteilt?
wegen welcher Handlungen ist er verurteilt und zu welcher Strafe?

Die pflichtmäßige Beantwortung vorstehender Fragen wird hierdurch bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Anlage

zu dem Antrage des _____ auf Erteilung eines Wandergewerbebescheins.

Dem _____ wird hiermit bescheinigt, daß

- 1. er sich im Besiß eines Wandergewerbebescheins für das Jahr _____ befindet, der ihm unter Nr. _____ von _____ zu _____ am _____ erteilt ist, und

- 2. seit diesem Zeitpunkte keine für die Erteilung des Wandergewerbebescheins in Betracht kommende Veränderung in seinen Verhältnissen, insbesondere keine Bestrafung wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften und keine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche erfolgt ist.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Anlage

zu dem Antrage des auf Erteilung eines Wandergewerbescheins und der Erlaubnis zur Mitführung von Begleitern.

Es wird hiermit bescheinigt, daß

1. dem von zu die Erlaubnis zur Mitführung des als Begleiters bei der Ausübung des Wandergewerbes unter dem erteilt und
2. seit diesem Zeitpunkt in den Verhältnissen des Begleiters keine Veränderung, die auf seine fernere Zulassung als Begleiter von Einfluß sein könnte, eingetreten, insbesondere keine Bestrafung wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften und keine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche erfolgt ist.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Bekanntmachung.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Äußerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für das Handwerk im Bezirke der Gemeinde[n] schriftlich bis zum oder mündlich in der Zeit vom bis M. *) bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Äußerung kann während des angegebenen Zeitraumes werktäglich von bis Uhr in den Diensträumen der Zimmer Nr. erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche im Bezirke der Gemeinde[n] das Handwerk betreiben (und der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten), zur Abgabe ihrer Äußerung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunkts eingehende Äußerungen unberücksichtigt bleiben.

Die Abgabe einer Äußerung ist auch für diejenigen Handwerker erforderlich, welche den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung gestellt haben.

....., den ten 19

Der Kommissar.

N. N.

Landrat (Oberbürgermeister)

*) Die Frist ist auf mindestens eine Woche festzusetzen.

Muster F.

Zu Biffer 100.

Gemeinde:

Liste

der

Handwerker, die an der Abstimmung über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Handwerk im Bezirke der Gemeinde[en] teilgenommen haben.

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Bezeichnung des (hauptsächlich betriebenen) Handwerks	Anzahl des Hilfspersonals ¹⁾		Abstimmung		Bemerkungen ²⁾
			Gefellen (Gehtlifen)	Lehrlinge	für	gegen	

¹⁾ Nur auszufüllen, wenn der Antrag auf Einbeziehung nur der personalbeschäftigenden Handwerker gestellt ist und der Gewerbetreibende der Regel nach Hilfspersonal beschäftigt.

²⁾ Hier sind auch die Einsprüche gegen die Abstimmung einzutragen.

Muster G.

Zu Biffer 100.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwangs erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum^{*)} eine Zwangsinnung für das Handwerk in dem Bezirke der Gemeinde[en] mit dem Sitz in und dem Namen errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Handwerk betreiben [und in der Regel Gefellen oder Lehrlinge beschäftigen], dieser Innung an. [Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die Innung[en] in]

....., den ten 19.....

Regierungspräsident.

^{*)} Der Zeitpunkt ist so zu bestimmen, daß inzwischen die Genehmigung zum Statute der Zwangsinnung und zu der Abänderung des Statuts einer bestehenden Innungs-Krankentasse erfolgen und die sonstigen durch die etwaige Schließung einer freien Innung erforderlichen Maßnahmen zum Abschlusse gebracht werden können.

Verzeichnis

der
 im Betriebe des zu im Jahre 19

auf Grund des § 105 c der Gewerbeordnung bei Wind- und Wasserbetriebswerken
 auch der auf Grund des § 105 e a. a. D. vorgenommenen Sonntagsarbeiten.

Vorbemerkung: Zur Eintragung der Namen der an Sonn- oder Festtagen beschäftigten Arbeiter in die Spalte 3 und der Ruhezeiten in Spalte 6 der nachstehenden Tabelle ist der Gewerbetreibende nicht verpflichtet. Es wird sich aber in der Regel empfehlen, wenigstens die Namen und Ruhezeiten derjenigen Arbeiter einzutragen, die mit den in § 105 c Abs. 1 Biffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden. Denn andernfalls würde es dem Gewerbetreibenden häufig nicht möglich sein, zu überwachen und nachzuweisen, daß die im § 105 c Abs. 3 vorgeschriebenen Ruhezeiten innegehalten werden.

In Betrieben, die mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sind auch die auf Grund des § 105 e vorgenommenen Sonn- und Festtagsarbeiten in die nachstehende Tabelle einzutragen.

Einlagebogen.

Linke Seite des Bogens.

1.	2.	3.	4.
Tag der Beschäftigung.	Zahl der be- schäftigten Arbeiter.	Namen der beschäftigten Arbeiter. (Siehe die Vorbemerkung.)	Angabe der Tagesstunden, in welche die Arbeitszeit fällt.

Rechte Seite des Bogens.

5.	6.	7.
Angabe der vorgenommenen Arbeiten.	Angabe, in welcher Weise als Ersatz für die stattgehabte Sonntagsarbeit Ruhezeit gewährt worden ist.	Bemerkungen.

Verzeichnis

der

von de zu

auf Grund des § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung gestatteten Ausnahmen.

(Gestattung einer 24stündigen Wochentagsruhe anstatt der Sonntagsruhe.)

Das Verzeichnis ist nach Kalenderjahren einzurichten.

Einlagebogen.

Linke Seite des Bogens.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nummer.	a. Bezeichnung des Betriebs.	Belegenheit des Betriebs.	Datum der Bewilligung und Aktenvermerk.	§ a § I der Arbeiter, für welche die Ausnahme bewilligt ist.	Bezeichnung der Sonntagsarbeiten, die die Arbeiter (Spalte 5) verrichten.
	b. Name des Besitzers oder Leiters des Betriebs.				
	c. Art des Betriebs.				

Rechte Seite des Bogens.

7.	8.	9.	10.
Angabe der Tagesstunden, in welche die Arbeitszeit fällt.	Dauer der Ausnahme- bewilligung.	Gründe für die Ausnahmebewilligung.	Bemerkungen.

Verzeichnis

der

von de zu

auf Grund des § 105 f der Gewerbeordnung gestatteten Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit.

Das Verzeichnis ist nach Kalenderjahren und innerhalb eines jeden Kalenderjahrs nach gewerblichen Anlagen tunlichst so einzurichten, daß jede gewerbliche Anlage nur einmal aufgeführt wird und soviel Raum erhält, daß mehrmalige Ausnahmebewilligungen untereinander eingetragen werden können.

Einlagebogen.

Linke Seite des Bogens.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nummer.	a. Bezeichnung des Betriebs.	Belegenheit des Betriebs.	Zahl der im Betriebe beschäftigten Personen.	Datum der Bewilligung und Aktenvermerk.	Zahl der Arbeiter, für die die Ausnahme bewilligt ist.
	b. Name des Besitzers oder Leiters des Betriebs.				
	c. Art des Betriebs.				

Rechte Seite des Bogens.

7.	8.	9.	10.	11.
Art der Arbeiten, für die die Ausnahme bewilligt ist.	Angabe der Arbeitsstunden an den einzelnen Sonn- und Festtagen.	Angabe der Sonn- und Festtage, für die die Ausnahme bewilligt ist.	Gründe der Ausnahmebewilligung.	Bemerkungen.

Verzeichnis

der

zu

im Jahre 190.....

ausgestellten Arbeitsbücher.

Auszug

aus den

Bestimmungen der Gewerbeordnung

über die

Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre.

I. Wer Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche Anzeige machen. (§ 138 Abs. 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: der Betrieb, die Wochentage, an denen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Änderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden. (§ 138 Abs. 2.)

II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als 11 Stunden täglich, an Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (§ 137 Abs. 2.)

Die Arbeitsstunden dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends und 5 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens fallen. Am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage ist die Beschäftigung nach 5 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags verboten. (§ 137 Abs. 1.)

III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. (§ 137 Abs. 4.)

IV. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt. (§ 137 Abs. 5.)

In jedem Arbeitsraume, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§ 138 Abs. 2.)

Aushang für Fabriken (§ 138 Abs. 2), für Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften und solche Blegereien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden (§ 154 Abs. 2), Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben (§ 154 Abs. 1) und für solche Motorwerkstätten mit 10 oder mehr Arbeitern, welche nicht ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft benutzen oder welche zu den Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung gehören (Bef. vom 13. Juli 1900 — RGBl. S. 586 Ziffer I).

z e i c h n i s

beschäftigten jugendlichen Arbeiter.

III. Kinder unter 14 Jahren.

A. Vormittags beschäftigte.

Beginn: Ende:
 der Arbeitszeit Uhr, Uhr,
 der Pause Uhr, Uhr.

Revisions-Vermerke.

Gf. Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts-		Wohnort.
		Tag.	Jahr.	

B. Nachmittags beschäftigte.

der Arbeitszeit Beginn: Uhr, Ende: Uhr,
 der Pause " Uhr, " Uhr.

Gf. Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts-		Wohnort.
		Tag.	Jahr.	

über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden für solche Motorwerkstätten mit 10 oder mehr Arbeitern, welche nicht ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft (13. Juli 1900 — RGBl. S. 566 Ziffer 1).

Auszug

aus den

Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

- I. Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 1.)
- II. Kinder über 13 Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. (§ 135 Abs. 1.)
- III. Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten deutschen Arbeitsortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, das von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen ist. (§§ 107, 108.) Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111, 112.
- IV. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftlich Anzeige machen. (§ 138 Abs. 1.)
In der Anzeige sind anzugeben: der Betrieb, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Änderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden. (§ 138 Abs. 2.)
- V. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der Arbeitstage, des Beginnes und Endes der Arbeitszeit, des Beginnes und Endes der Pausen ausgehängt sein. (§ 138 Abs. 2.)
- VI. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 2, 3.)
Die Arbeitsstunden aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens beginnen und nicht über 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends dauern. (§ 139 Abs. 1.) Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags beschäftigt werden. (§ 137 Abs. 1.)
- VII. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige Pausen gewährt werden. Für solche, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen muß mindestens mittags eine einstündige sowie vor- und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt. (§ 136 Abs. 1.)
- VIII. Während der Pausen darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung im Betrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. (§ 136 Abs. 2.)
- IX. An Sonn- und Festtagen, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§ 136 Abs. 3.)

In jedem Arbeitsraume, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§ 138 Abs. 2.)

Ausgang für Fabriken, Güttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften und solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben (§ 154 Abs. 2, § 154a Abs. 1.)

Auszug

aus den

Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

(Vergl. GewD. §§ 185 bis 139a und Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900, RGVl. S. 668, Ziffer I.)

- I. Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden (GewD. § 135 Abs. 1).
- II. Kinder über 13 Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind (GewD. § 135 Abs. 1).
- III. Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten deutschen Arbeitsortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen ist (GewD. §§ 107, 108). Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111, 112 der GewD.
- IV. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftlich Anzeige machen (GewD. § 138 Abs. 1).
In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Änderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden (GewD. § 138 Abs. 2).
- V. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der Arbeitstage, des Beginns und Endes der Arbeitszeit, des Beginns und Endes der Pausen ausgehängt sein (GewD. § 138 Abs. 2).
- VI. Kinder unter 14 Jahren dürfen in Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung mit Motorbetrieb nicht länger als 6 Stunden, in anderen Motorwerkstätten, soweit in ihnen nicht ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen in diesen Werkstätten nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden (GewD. § 135 Abs. 2, 3; Bef. Ziffer I, 1).
Die Arbeitsstunden aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5½ Uhr morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr abends dauern (§ 139 Abs. 1). Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr nachmittags beschäftigt werden (GewD. § 137 Abs. 1).
- VII. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige Pausen gewährt werden. Für solche, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen muß mindestens mittags eine einstündige sowie vor- und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt (GewD. § 136 Abs. 1).
- VIII. Während der Pausen darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung im Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können (GewD. § 136 Abs. 2).
- IX. An Sonn- und Festtagen, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den Ratschumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden (GewD. § 136 Abs. 3).

In jedem Arbeitsraume, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (GewD. § 138 Abs. 2).

Ausgang für solche Motorwerkstätten mit 10 oder mehr Arbeitern, welche als Triebkraft andere elementare Kraft als ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft benutzen, für alle Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung mit mehr als 10 Arbeitern.

Auszug

aus den

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre.

(Vergl. GewD. §§ 137 und 138 und Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900, RGBl. S. 566, Ziffer II.)

I. Wer Arbeiterinnen über 16 Jahre in einer Werkstätte mit Motorbetrieb beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche Anzeige machen.

Zu der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben (GewD. § 138 Abs. 1, Bef. Ziffer 6 Abs. 1).

II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als 11 Stunden täglich, an Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden (GewD. § 137 Abs. 2, Bef. Ziffer 5 Abs. 2).

Die Arbeitsstunden dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends und 5 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens fallen. Am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage ist die Beschäftigung nach 5 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags verboten (GewD. § 137 Abs. 1, Bef. Ziffer 5 Abs. 1).

III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden (GewD. § 137 Abs. 3, Bef. Ziffer 5 Abs. 3).

Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt (GewD. § 137 Abs. 4, Bef. Ziffer 5 Abs. 4).

IV. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt (GewD. § 137 Abs. 5, Bef. Ziffer 5 Abs. 5).

V. Die Bestimmungen in Ziffer II gelten nicht für Arbeiterinnen, die in Badeanstalten ausschließlich oder vorwiegend mit der Bereitung der Bäder und der Bedienung des Publikums beschäftigt sind (Bef. Ziffer 5 Abs. 6).

VI. Über die in Ziffer II festgesetzte Zeit hinaus dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an vierzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf 13 Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis 10 Uhr abends dauern. Bei der Berechnung der Tage kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur eine Arbeiterin über die für gewöhnlich zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, die von der vorstehenden Bestimmung Gebrauch machen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in das jeder Tag, an dem Überarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Überarbeit einzutragen ist (Bef. Ziffer 7).

In jedem Werkstattraume, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, anzuhängen (GewD. § 138 Abs. 2, Bef. Ziffer 6 Abs. 2).

Ausgang für solche Motorwerkstätten mit weniger als zehn Arbeitern, welche nicht ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft benutzen oder welche zu den Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung gehören.

Auszug

aus den

Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

(Vergl. GewD. §§ 135, 136, 138 und Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900, RGVl. S. 566, Ziffer II.)

- I. **Kinder unter 13 Jahren** dürfen in Werkstätten mit Motorbetrieb nicht beschäftigt werden (GewD. § 135 Abs. 1, Bef. Ziffer 3 Abs. 1).
- II. **Kinder über 13 Jahre** dürfen in Werkstätten mit Motorbetrieb nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind (GewD. § 135 Abs. 1, Bef. Ziffer 3 Abs. 1).
- III. **Minderjährige** dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten deutschen Arbeitsortes ausgestellten **Arbeitsbuche** versehen sind, das von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen ist (GewD. §§ 107, 108). Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuch abgedruckten §§ 111 und 112 der GewD.
- IV. **Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** in einer Werkstätte mit Motorbetrieb beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche **Anzeige** machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben (GewD. § 138 Abs. 1, Bef. Ziffer 6 Abs. 1).
- V. **Kinder unter 14 Jahren** dürfen in Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung mit Motorbetrieb nicht länger als **6 Stunden** beschäftigt werden. In den übrigen Werkstätten mit Motorbetrieb dürfen sie nicht länger als **10 Stunden täglich** beschäftigt werden.
Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als **10 Stunden täglich** beschäftigt werden (GewD. § 135 Abs. 2, 3, Bef. Ziffer 3 Abs. 2).
 Die **Arbeitsstunden** aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5½ Uhr morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr abends dauern (GewD. § 136 Abs. 1, Bef. Ziffer 4 Abs. 1).
 Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr nachmittags beschäftigt werden (GewD. § 137 Abs. 1, Bef. Ziffer 5 Abs. 1).
- VI. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige **Pausen** gewährt werden. Für solche, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine **halbe Stunde** betragen. Den übrigen muß mindestens entweder mittags eine **einstündige** sowie vormittags und nachmittags je eine **halbstündige**, oder mittags eine **einundeinhalbstündige** Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt (GewD. § 136 Abs. 1, Bef. Ziffer 4 Abs. 1).
- VII. Während der Pausen darf den **Arbeitern unter 16 Jahren** eine Beschäftigung im Werkstattbetriebe nicht gestattet werden (GewD. § 136 Abs. 2, Bef. Ziffer 4 Abs. 2).
- VIII. An **Sonn- und Festtagen** sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, **Beicht- und Kommunionunterricht** bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden (GewD. § 136 Abs. 3, Bef. Ziffer 4 Abs. 3).
- IX. Auf die Beschäftigung **männlicher Arbeiter** unter 16 Jahren in Werkstätten des **Handwerks** mit Motorbetrieb finden die Bestimmungen unter IV, V Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, VI, VII keine Anwendung (Bef. Ziffer 10).

In jedem Werkstatttraume, wo Arbeiterinnen unter 16 Jahren oder wo außerhalb des Handwerks männliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (GewD. § 138 Abs. 2, Bef. Ziffer 6, 15).

Ausgang für solche Motorwerkstätten mit weniger als zehn Arbeitern, welche nicht ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft benutzen oder welche zu den Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung gehören.

Auszug

aus den

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre.

(Vergl. GewD. §§ 137 und 138 und Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900, RGBl. S. 566, Ziffer III.)

- I. Wer Arbeiterinnen über 16 Jahre in einer Werkstätte mit Motorbetrieb beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche Anzeige machen.
In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben (GewD. § 138 Abs. 1, Bef. Ziffer 15 Abs. 1).
- II. Die Arbeitsstunden dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends und 5 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens fallen (GewD. § 137 Abs. 1, Bef. Ziffer 13 Abs. 1).
- III. Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt (GewD. § 137 Abs. 5, Bef. Ziffer 14 Abs. 1).
- IV. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt (GewD. § 137 Abs. 5, Bef. Ziffer 14 Abs. 2).
- V. Über 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends hinaus dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre in Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, an vierzig Tagen im Jahre bis spätestens 10 Uhr abends beschäftigt werden. Bei der Berechnung der Tage kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur eine Arbeiterin über 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends hinaus beschäftigt wird (Bef. Ziffer 16 Abs. 1).
Gewerbetreibende, die von der vorstehenden Bestimmung Gebrauch machen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in das jeder Tag, an dem Überarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Überarbeit einzutragen ist (Bef. Ziffer 16 Abs. 1).

In jedem Werkstattraume, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (GewD. § 138 Abs. 2, Bef. Ziffer 15 Abs. 2).

Ausgang für Motorwerkstätten, in denen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, mit Ausnahme der Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung.

Auszug

aus den

Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

(Vergl. GewD. §§ 135, 136, 138 und Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900, RGBl. S. 566, Ziffer III.)

- I. Kinder unter 13 Jahren dürfen in Werkstätten mit Motorbetrieb nicht beschäftigt werden (GewD. § 135 Abs. 1, Bef. Ziff. 12).
- II. Kinder über 13 Jahre dürfen in Werkstätten mit Motorbetrieb nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind (GewD. § 135 Abs. 1, Bef. Ziff. 3, 12).
- III. Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten deutschen Arbeitsortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen ist. (GewD. §§ 107, 108.) Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuch abgedruckten §§ 111 und 112 der GewD.
- IV. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in einer Werkstätte mit Motorbetrieb beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche Anzeige machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben (GewD. § 138 Abs. 1, Bef. Ziff. 15 Abs. 1).
- V. Die Arbeitsstunden aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens beginnen und nicht über 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends dauern (GewD. § 136 Abs. 1, Bef. Ziff. 13 Abs. 1).
- VI. An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden (GewD. § 136 Abs. 3, Bef. Ziff. 13 Abs. 2).
- VII. Auf die Beschäftigung männlicher Arbeiter unter 16 Jahren in Werkstätten des Handwerks mit Motorbetrieb finden die Bestimmungen unter IV, V keine Anwendung (Bef. Ziff. 17).

In jedem Werkstatttraume, wo Arbeiterinnen unter 16 Jahren oder wo außerhalb des Handwerks männliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, anzuhängen (GewD. § 138 Abs. 2, Bef. Ziff. 15).

Ausgang für Motorwerkstätten, in denen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, mit Ausnahme der Schleifer- und Polierwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung.

Auszug

aus den

Verordnungen vom 31. Mai 1897 (RGBl. S. 459) und vom
17. Februar 1904 (RGBl. S. 62)

über die

Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre in Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion.

Die folgenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle Werkstätten, in denen

1. die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen) im großen erfolgt,
2. Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergleichen) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird,
3. Frauen- und Kinderhüte besetzt (garniert) werden,
4. die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt,

sofern nicht etwa der Arbeitgeber ausschließlich Personen beschäftigt, die zu seiner Familie gehören (§§ 1, 8):

- I. Wer Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher unter Angabe der Werkstätte schriftliche Anzeige machen (§ 5 Abs. 1).
- II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als 11 Stunden täglich, an Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden (§ 4 Abs. 2).
Die Arbeitsstunden dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8¹/₂ Uhr abends und 5¹/₂ Uhr morgens fallen. Am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage ist die Beschäftigung nach 5¹/₂ Uhr nachmittags verboten (§ 4 Abs. 1).
- III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden (§ 4 Abs. 3).
Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt (GemD. § 137 Abs. 4).
- IV. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt (§ 4 Abs. 5).
- V. Über die in Ziffer II festgesetzte Zeit hinaus dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an sechzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf 13 Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis 10 Uhr abends dauern (§ 6 Abs. 1).
Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur eine Arbeiterin über die zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt wird (§ 6 Abs. 2).
- VI. Gewerbetreibende, die Arbeiterinnen über 16 Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die in Ziffer II festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, an einer in die Augen fallenden Stelle der Werkstätte eine Tafel auszuhängen, auf der jeder Tag, an dem Überarbeit stattfindet, vor Beginn der Überarbeit einzutragen ist (§ 6 Abs. 3).

In jedem Arbeitsraume, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (§ 5 Abs. 2).

Ausgang für Konfektionswerkstätten.

Auszug

aus den

Verordnungen vom 31. Mai 1897 (RGBl. S. 459) und vom
17. Februar 1904 (RGBl. S. 62)

über die

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion.

Die folgenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle Werkstätten, in denen

1. die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosens, Westen, Mänteln und dergleichen) im großen erfolgt,
2. Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergleichen) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird,
3. Frauen- und Kinderhüte besetzt (garniert) werden,
4. die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt,

sofern nicht etwa der Arbeitgeber ausschließlich Personen beschäftigt, die zu seiner Familie gehören (§§ 1, 8):

- I. Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden (§ 2 Abs. 1).
- II. Kinder über 13 Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind (§ 2 Abs. 1).
- III. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher unter Angabe der Werkstätte schriftlich Anzeige machen (§ 5 Abs. 1).
- IV. In jedem Arbeitsraum, in dem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe des Beginnes und Endes der Arbeitszeit und des Beginnes und Endes der Pausen ausgehängt sein (§ 5 Abs. 2).
- V. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden (§ 2 Abs. 2, 3).
Die Arbeitsstunden aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens beginnen und nicht über 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends dauern (§ 3 Abs. 1). Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags beschäftigt werden (§ 4 Abs. 1).
- VI. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige Pausen gewährt werden. Für solche, die nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, wenn entweder mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt wird, oder die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt (§ 3 Abs. 1).
- VII. Während der Pausen darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung im Betrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich ist und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können (§ 3 Abs. 2).
- VIII. An Sonn- und Festtagen, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden (§ 3 Abs. 3).

In jedem Werkstatttraume, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (§ 5 Abs. 2).

Ausgang für Konfektionswerkstätten.

Verzeichnis

der

Bewilligungen von Überarbeit erwachsener Arbeiterinnen

an den

Wochentagen außer Sonnabend.

1. Das Verzeichnis ist nach Kalenderjahren und innerhalb eines jeden Kalenderjahrs nach Betrieben tunlichst so zu führen, daß jeder Betrieb nur einmal aufgeführt wird und soviel Raum erhält, daß alle während des Jahres auf Grund der §§ 138a, 139 Abs. 1 erfolgenden Bewilligungen von Überarbeit untereinander eingetragen werden können.
2. In Spalte 1 sind die laufende Nummer der Betriebe mit römischen Ziffern und unter jedem Betriebe die laufende Nummer der für denselben erfolgten Bewilligungen mit arabischen Ziffern einzutragen.
3. In Spalte 3 ist unter b die Betriebsabteilung dann zu bezeichnen, wenn die Überarbeit nur für Arbeiterinnen einer Betriebsabteilung genehmigt ist.
4. In Spalte 8 ist die Zahl der Stunden anzugeben, für die täglich Überarbeit bewilligt ist.
5. In Spalte 10 ist der kurz, aber erschöpfend anzugebende Grund der außerordentlichen Arbeitshäufung nach Art seiner Beschaffenheit mit a, b oder c einzutragen. Die Spalte 10 ist nicht auszufüllen, wenn die Überarbeit auf Grund des § 139 Abs. 1 bewilligt ist.
6. In Spalte 12 sind insbesondere zu vermerken etwaige besondere bei der Bewilligung der Überarbeit gestellte Bedingungen, etwaige festgestellte Überschreitungen der gesetzlichen oder der bewilligten Beschäftigung, etwaige auf Grund des § 146 Abs. 1 Ziffer 2 wegen geschwidriger Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre erfolgte Bestrafungen und kurze Begründungen der nach § 139 Abs. 1 erfolgten Bewilligungen.

Einlagebogen.

Linke Seite des Bogens.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Laufende Nummer der Betriebe und der Bewilligungen.	a. Bezeichnung des Betriebs.	Belegenheit des Betriebs. b. Bezeichnung der Betriebsabteilung.	Bezirk der Ortspolizeibehörde und Nummer des Betriebes in deren Bezugskreis.	Datum der Bewilligung und Aktienvermerk.	Zahl der Arbeiterinnen, für welche überarbeitsbewilligt ist.	Art der Beschäftigung, für welche überarbeitsbewilligt ist.
	b. Name des Besitzers oder Leiters desselben.					
	c. Art des Betriebes.					

Rechte Seite des Bogens.

8.	9.	10.	11.	12.
Dauer der täglichen überarbeitsbewilligt ist.	Zahl der Betriebstage, für welche überarbeitsbewilligt ist.	Grund der außerordentlichen Arbeitshäufung und Angabe, ob letztere a. regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres wiederkehrt, oder b. zwar unregelmäßig aber doch vorherzusehen, oder c. nicht vorherzusehen war.	Zahl der Betriebstage, für welche die untere Verwaltungsbehörde nach §189 Abs. 1 überarbeitsbewilligt hat.	Bemerkungen.

Muster Y.

Zu Biffer 257.

Kreis
 Stadt oder Amtsbezirk

Gruppe der Gewerbestatistik
 Abteilung
 Nr. der Anlage

Katasterblatt

für die
gewerbliche Anlage:

1. Firma
2. Art des Betriebes (auch der Nebenbetriebe)
3. Ort der Anlage (Straße und Nr.)
4. Art der Betriebskraft (Dampf, Wasser, Gas, Elektrizität, Wind, Göpel zc.)
5. Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeiter und zwar:

	Erwachsene			Jugendliche				Zusammen.	Erwachsene			Jugendliche				Zusammen.
	männliche über 16 Jahre.	weibliche 16-21 Jahre.	weibliche über 21 Jahre.	14-16 Jahre		unter 14 Jahren			männliche über 16 Jahre.	weibliche 16-21 Jahre.	weibliche über 21 Jahre.	14-16 Jahre		unter 14 Jahren		
				männl.	weibl.	männl.	weibl.					männl.	weibl.	männl.	weibl.	
Sommer 1904									Winter 1907/08							
Winter 1904/05									Sommer 1908							
Sommer 1905									Winter 1908/09							
Winter 1905/06									Sommer 1909							
Sommer 1906									Winter 1909/10							
Winter 1906/07									Sommer 1910							
Sommer 1907									Winter 1910/11							

6. Tägliche Arbeitszeit: Stunden.
 Beginn, Ende, Pausen

7. Tag und Stunde der Revisionen. Ermittelte Zuwiderhandlungen. Bestrafungen. Bemerkungen.
Unterschrift der revidierenden Beamten.

Sommer 1904

Winter 1904/05

Sommer 1905

Winter 1905/06

Sommer 1906

Winter 1906/07

Sommer 1907

Winter 1907/08

Sommer 1908

Winter 1908/09

Sommer 1909

Winter 1909/10

Sommer 1910

Winter 1910/11
